

Dritter Teil: Parlamentarische Karriere

I. Persönliche Vorgaben

Die Politisierung des Lebens von Friedrich Gottfried Leue vollzog sich in kleinen aber stetig voranschreitenden Schritten. Sie verlief dabei zunächst parallel zu seiner juristischen Karriere und wies als deren räumliche und geistige Fixpunkte das gesellschaftliche Umfeld seiner drei ersten Dienstorte Aachen, Saarbrücken und Koblenz auf. An allen drei Orten lernte Leue – begünstigt durch seine herausgehobene gesellschaftliche Stellung – lokalpolitisch engagierte Personen kennen, mit denen er sich fruchtbar austauschen konnte und die ihm ihrerseits geistige Anregungen en masse zu geben vermochten⁵⁶². Peu à peu reifte Leue von einem zunächst ausschließlich rechtspraktisch orientierten Juristen über den Transmissionsriemen seines publizistischen Wirkens, seiner zunehmend zahlreicher und politisch tendenziöser werdenden Veröffentlichungen zu einem weithin bekannten und geachteten Vollblutpolitiker, der aus seinen über die Provinz hinausgehenden politischen Ambitionen kein Hehl machen wollte.

Als Ereignisse mit ausgeprägt katalytischer Wirkung müssen in diesem Zusammenhang die Vorgänge um das wissenschaftliche Hauptwerk Leues, seine Schrift »*Das Geschworenengericht*« genannt werden.

In diesen zwei Jahren existentiellen beruflichen Kampfes, die 1845 und 1846 den hauptsächlichen Lebensinhalt Leues bildeten, wurde nicht zuletzt durch die unerwartet heftigen und ihn ermunternden Reaktionen der Öffentlichkeit der Politiker geformt, der in den folgenden Jahren als Volksvertreter auf sich aufmerksam machen sollte. Leue merkte am eigenen Leib, daß mit politischer Verfolgung die Verfolgung derjenigen gemeint war, die es gewagt hatten, die herrschenden politischen Kräfte des eigenen Landes zu kritisieren. Es war eine heilsame und persönlichkeitsprägende Erfahrung, mitansehen zu müssen, in welch erschreckendem Ausmaß das herrschende System unfähig war, konstruktive Kritik zu ertragen und mit welcher offensichtlich primitiven Machtmitteln dieser mächtige preußische Staat auf die Kritik eines einzelnen exemplarisch reagierte.

Aus dieser Sicht konnte der persönliche Triumph nicht größer sein, als Leue das nachhaltige Scheitern dieser ihm gegenüber praktizierten polizeistaatlichen Methoden aus der persönlichen Sicht eines beruflich Betroffenen miterleben konnte.

⁵⁶² Auch Cervelli, S. 317, sieht diesen informellen Austausch von Meinungen und Ansichten als eine Grundlage für das Wachsen der liberalen politischen Elite.

Auf der Grundlage dieses eigenen negativen Erlebens forderte Leue nun von der staatlichen Gewalt die Aufhebung der Zensur und die Einrichtung liberaler Ministerien. Den anderen freiheitlichen Forderungen nach Gewährung von Assoziationsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Abschaffung von Feudallasten sowie der alles tragenden Forderung nach einer gesamtdeutschen und einer preußischen Verfassung konnte sich Leue ebenfalls reinen Gewissens und mit voller Überzeugung anschließen.

Es kam Leue in seinem gesamten politischen Wirken sehr zugute, daß gerade die rheinischen Juristen in der gesellschaftlichen Führungsschicht der Rheinprovinz eine herausgehobene Position einnahmen⁵⁶³. In dieser allgemeinen Wertschätzung durch die rheinische Bevölkerung unterschieden sich nach einer von *Faber* glaubhaft vertretenen These die rheinischen Juristen deutlich von den altpreußischen Juristen, deren traditionell staats-treues Verhalten eine gewisse Bürgerferne insbesondere seit den Zeiten der Demagogenverfolgungen und der darauffolgenden politischen Strafprozesse präjudizierte⁵⁶⁴.

Es muß mit seinem intensiv ausgeprägten Bedürfnis nach politischer Wirkung zusammenhängen, daß sich Leue mehrmals zur Wahl als Volksvertreter zur Verfügung stellte. Für seine Wähler, die indirekt aus den Urwählern und direkt aus den Wahlmännern bestanden, spielte Leues Verankerung in der rheinisch-liberalen Opposition eine entscheidende Rolle.

Besonders wichtig war es für Leue im Rahmen seiner politischen Arbeit, sein fachliches Kerngebiet, die Rechtspolitik, zu besonderer Geltung zu bringen. Auf diesem Terrain war er ein praktisch wie auch theoretisch ausgewiesener Experte sowohl des preußischen als auch des rheinischen Rechts, kannte die entsprechenden historischen Verankerungen und das vergleichbare Gewebe anderer nationaler Rechtssysteme, vornehmlich derjenigen Englands und Frankreichs.

Spürbar wurde in seinen Veröffentlichungen und Verlautbarungen, daß aus seiner Sicht eine verantwortungsbewußt praktizierte Rechtsreformpolitik notwendigerweise die Orientierung der Praxis an der Theorie und die beständige Überprüfung der Theorie an der erfahrenen Praxis voraussetzen mußte. Mit dieser an den Erfordernissen der Praxis ausgerichteten Forderung setzte Leue für die Ministerialbeamten im preußischen Justizministerium die Meßlatte einer praktikablen Rechtspolitik hoch an. Da Leue von

563 Näher dazu *Faber*, *Recht und Verfassung*, S. 18 f., auch zum folgenden. *Hansen*, *Das politische Leben*, S. 670, sieht in den rheinischen Juristen sogar besondere »Träger des rheinischen Gesamtbewußtseins«. Zur Rolle der Juristen im allgemeinen vgl. auch *Cervelli*, S. 323 f. Zur besonderen Rolle der Anwälte unter den praktischen Juristen siehe jetzt näher *Kühne*, *Paulskirche und Anwaltschaft*, S. 32 ff.

564 *Faber*, *Recht und Verfassung*, S. 19, beurteilt die rheinischen Justizbeamten im Gegensatz zu ihren altpreußischen Kollegen im Einklang mit *Landsberg*, *Die Gutachten*, S. 24 f., als »empfindlicher und teilnehmender für die Interessen ihrer Mitbürger«.

seinen grundsätzlichen Reformforderungen nicht abwich und – um der Sache willen – gegenüber preußischen Ministerialen keinerlei Kompromißbereitschaft zeigte, war ein parlamentarischer Dauerkonflikt vorprogrammiert. Das in seinen Augen stark verbesserungsbedürftige bestehende Rechtssystem in Preußen durch bloße Ausbesserungsarbeiten erträglicher zu machen, war nicht sein rechtspolitisches Ziel. Nachzugeben hätte für ihn als liberalen Gesetzesreformer geheißen, der Festigung und Verzweigung dieser makelhaften Gesetze Vorschub geleistet zu haben. Leue setzte demnach, gegründet auf seinen an Kant ausgerichteten Glauben an die Allgemeingültigkeit menschlicher Vernunftserkenntnis, stets auf nachhaltige politische Veränderungen. In diesem Sinne sind seine durch diesen Vernunftoptimismus motivierten persönlichen Gesetzesinitiativen als sein ureigenster Beitrag zu einer radikalen Reform des Rechtssystems zu verstehen.

II. Politische Vorgaben des Vormärz

1. Verfassungsvorgaben

Als Leue drei Jahre vor der Revolution von 1848/49 die politische Bühne betrat, waren die Staaten Deutschlands auf der Rechtsgrundlage der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 unter dem Dach des Deutschen Bundes formell lose zu einem Staatenbund zusammengeschlossen. Einziges Organ war die in Frankfurt am Main ansässige Bundesversammlung, ein ständiger Gesandtenkongreß unter Vorsitz Österreichs.

Dieser staatliche Zusammenschluß wurde während der vormärzlichen Zeit politisch heftig kritisiert. Es ging bei dieser Kritik inhaltlich jedoch nicht um eine Fortbildung oder gar Ersetzung der Deutschen Bundesakte als verfassungsrechtlicher Rechtsgrundlage, sondern eher um deren einheitliche und richtige Anwendung bzw. Umsetzung der im rechtlichen Rahmen der Deutschen Bundesakte aufgestellten gesetzgeberischen Forderungen⁵⁶⁵.

Das größte verfassungspolitische Problem auf der Ebene der Einzelstaaten war die mangelhafte Umsetzung des nach Art. 13 DBA allgemein von den Bundesstaaten zu beachtenden Gebots »eine landständische Verfassung stattfinden« zu lassen, so daß sich in den einzelnen Staaten in concreto ein buntes Bild auf unterschiedlichem Niveau erreichter konstitutioneller Stufen bot⁵⁶⁶.

⁵⁶⁵ Ebenso und näher zum Ganzen Kühne, Paulskirche, S. 31.

⁵⁶⁶ Einen Überblick hinsichtlich dieser verschiedenen Stufen der Verfassungsentwicklung in den einzelnen Staaten gibt Kühne, Paulskirche, S. 31, unter dem besonderen

2. Liberalismus

In der Epoche des Vormärz breiteten sich in allen deutschen Staaten liberale politische Vorstellungen aus⁵⁶⁷.

Mehr und mehr wandelte sich das erstarkende Bürgertum zu einer die Gesellschaft und politische Landschaft verändernden und zunehmend auch Teilhabe an der politischen Macht einfordernden Kraft. Die politischen Forderungen waren seit geraumer Zeit programmatisch umrissen.

Speziell in der Rheinprovinz wurden die politischen Zielvorstellungen des liberalen Bürgertums in der Zeit des Vormärz im wesentlichen durch zwei Charakteristika gekennzeichnet. Es waren dies zum ersten der Kampf der Rheinländer für allgemeine bürgerliche politische Freiheiten und zum zweiten das stetige Wachstum eines von rheinischer Eigenständigkeit geprägten regionalen Bewußtseins aller in der politisch künstlich geschaffenen preußischen Rheinprovinz zwangsvereinigten Rheinländer, deren gemeinsamer politischer Wunsch es war, als eigenständige Provinz in einem vereinigten Deutschland aufzugehen⁵⁶⁸.

Diese beiden ideologischen Ziele ließen sich in der vormärzlichen Zeit in zwei unterschiedliche politische Strömungen kanalisieren, der Verfassungsbewegung und der Einheitsbewegung. Beide Bewegungen bildeten ihren politischen Inhalten nach das nahezu ausschließliche Programm der sich allenthalben bildenden liberalen Zirkel und örtlichen Parteien⁵⁶⁹.

Die Führungspersönlichkeiten rekrutierten sich dabei im wesentlichen aus zwei beruflichen Schichten, die in einer steten und fruchtbaren Wechselbeziehung zueinander standen. Auf der einen Seite waren dies einflußreiche Kaufleute, als deren bedeutendste zu Recht *David Hansemann*, *Ludolf Camphausen* und *Gustav Mevissen* gelten⁵⁷⁰.

Hinweis darauf, daß in den beiden größten Staaten, Österreich und Preußen, überhaupt keine Verfassung galt.

567 Aus der facettenreichen Literatur zu diesem zentralen Thema der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts *allgemeines*: *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 382 ff.; *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 385 ff.; *Conze*, Das Spannungsfeld, S. 225 ff.; *speziell auf die liberale Bewegung bezogen*: *Sheehan*, Der deutsche Liberalismus, S. 13 ff.; *Gall*, Liberalismus und bürgerliche Gesellschaft, S. 162 ff.; *Faber*, Strukturprobleme, S. 201 ff.; *Bußmann*, S. 527 ff.; *regionalpolitisch auf die Rheinprovinz bezogen*: *Hansen*, Das politische Leben, S. 696 ff.; *bezogen auf den Liberalismus als politische Partei*: *Werner Boldt*, S. 13 ff.; *Tormin*, S. 18 ff.; *Nipperdey*, Grundprobleme, S. 32 ff.

568 So auch *Hansen*, RhBA, Bd. 1, S. 3; *Vierhaus*, Preußen und die Rheinlande, S. 160.

569 Der Begriff »Partei« wird hier zunächst in untechnischem Sinne privater politischer Zirkel gebraucht.

570 Diese Einschätzung entspricht der allgemeinen Auffassung. Vgl. dazu nur *Schieder*, Vom Deutschen Reich, S. 67.

Das Wirken insbesondere dieser drei Kaufleute lediglich auf das Protegieren eines Wirtschaftsliberalismus reduzieren zu wollen, würde in der Analyse ihrer politischen Tätigkeit sicherlich zu kurz greifen – zu tief verwurzelt war in allen politisch interessierten Schichten der Rheinländer das Streben nach Verwirklichung von politischen Freiheiten, die es nach allgemeiner Auffassung der preußischen Krone abzutrotzen galt.

Wer anderes war prädestinierter, diese materiellen Forderungen in dem dazu notwendigen formellen Rahmen zu artikulieren als die zweite treibende politische Kraft des rheinischen Liberalismus – die liberalen Juristen?⁵⁷¹

Zu dieser Zeit des ausgehenden Vormärzes aber bereits von einer allgemeinen »Juristendominanz«⁵⁷² innerhalb der Kreise des vormärzlichen Liberalismus sprechen zu wollen, geht zumindest für die politischen Kreise der Rheinprovinz an den damaligen politischen Realitäten vorbei. Zu eindeutig waren hier traditionell die rheinischen Kaufleute die treibenden politischen Kräfte, als daß es Juristen gelungen wäre, die führenden Rollen etwa innerhalb der informell arbeitenden liberalen Kölner Zirkel die Vorherrschaft zu übernehmen. Es bestand dazu auch weder objektiv noch vom Willen der beteiligten Politiker her irgendeine Veranlassung.

3. Rheinischer Provinziallandtag und Vereinigter Landtag

Das öffentliche politische Leben in der Rheinprovinz wurde in den Jahren vor der Revolution zu einem wesentlichen Teil durch die institutionelle Arbeit des rheinischen Provinziallandtages bestimmt⁵⁷³.

Der subjektiv hohe politische Stellenwert dieses Organs für den einzelnen rheinischen Bürger wird daran deutlich, daß, ausgehend von der Zeit um 1840, sich mehr und mehr rheinische Bürger mit Petitionen politischen Inhalts an den Provinziallandtag wandten⁵⁷⁴. Dieser basisdemokratisch orientierte Akt, sich politisches Gehör durch die Mittel der Einzel- und Massenpetitionen zu verschaffen zeigt doch offen, daß die derart aktiven Bürger

571 Deutlich wurde dies schon in der Zeit Leues in Saarbrücken, siehe dazu oben in der Biographie das Kap. IV 2.

572 So aber im Ergebnis *Cervelli*, S. 323 f. Der Ausdruck »Juristendominanz« geht auf *Siemann* (siehe dazu die erste Angabe im Literaturverzeichnis) zurück. Im Ergebnis ist Siemann freilich für den zeitlichen und politischen Rahmen seiner Untersuchung zu seiner Feststellung der dominierenden Rolle der Juristen im Frankfurter Paulskirchenparlament uneingeschränkt beizupflichten. Auch der praktische Jurist Leue hat mit seinem Auftreten in diesem Parlament einen guten Teil zu dieser Dominanz beigetragen.

573 Siehe dazu schon die Hinweise in Kap. IV der Biographie unter 2 c und 4 b.

574 Näher dazu und insbesondere mit Beispielen aus der Saarbrücker Region bei *Noack*, S. 25 f.

ihrer Ständevertretung einen nicht geringen auf eine erhoffte politische Kompetenz gegründeten Vertrauensvorschuß entgegenbrachten.

Zieht man jedoch eine Parallele zwischen diesem provinzialständischen Repräsentationsgremium und den späteren (echten) Parlamenten z. B. in Preußen, so wird schnell deutlich, daß die tatsächliche objektiv meßbare politische Wirksamkeit des rheinischen Provinziallandtages mit seinem subjektiven Ansehen in der rheinischen Bevölkerung nicht Schritt halten konnte. Aus dieser Sicht objektiv meßbarer politischer Effektivität kann – setzt man die Bedeutung dieses Gremiums in Relation zu den legislatorischen Machtbefugnissen preußischer Ministerien, an deren gesetzgeberischer Tätigkeit der Provinziallandtag von seinem Auftrag her beratend teilhaben sollte, – mit Fug und Recht von einem »Schattendasein«⁵⁷⁵ dieser Ständevertretung gesprochen werden.

Über die rheinischen Provinziallandtage aber auch über alle übrigen deutschen Landtage fällt Leue in der politikkritischen Vorrede zu seiner Monographie »Das Geschworenen-Gericht« ein die tatsächliche Bedeutung dieser Ständevertretungen relativierendes generelles Urteil, wenn er die Meinung vertritt:

*»Was nutzt es dem Bürger, daß er auf dem Landtage durch seine Abgeordneten die künftigen Gesetze berathen und die Steuern bestimmen hilft, während er daheim in der Werkstatt des Despotismus wohnt, der ihn beinahe rechtlos macht und auf jedem Schritte seine theuersten Güter gefährdet?«*⁵⁷⁶

Ein ähnliches politisch eher wirkungsloses Bild dieses besonderen Typus einer politischen Institution ergibt sich ebenfalls bei der Betrachtung des ersten Vereinigten Landtages von 1847⁵⁷⁷.

König Friedrich Wilhelm IV. erließ am 3. Februar 1847 ein Patent, mit dem er die Vertreter der Stände der acht Provinziallandtage zu einem Vereinigten Landtag nach Berlin berief⁵⁷⁸. Die Gruppierungen der liberalen Opposition dieses Landtages um die rheinischen Abgeordneten Hansemann und Mevissen sowie die ostpreußischen Abgeordneten um *von Auerswald*, sahen in dieser Versammlung den ersten Schritt des preußischen Staates auf dem Weg zu einer parlamentarischen Vertretung auf Gesamtstaatsebene⁵⁷⁹. Freilich handelte es sich – wenn überhaupt die Motivation dieser Einberufung dieser Institution über den Charakter des politischen Taktierens hin-

575 Puhle, S. 32.

576 Leue, Das Geschworenengericht, S. X f.

577 Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 399, bezeichnet den Vereinigten Landtag im Ergebnis zu Recht als fehlgeschlagenes ständisches Experiment des Königs.

578 Näher dazu Hansen, Das politische Leben, S. 700 f. Das Patent wurde veröffentlicht in der GS 1847, S. 33; Die politische Aufnahme des Patents ist dokumentiert bei Hansen, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 150 f.

579 Reppen, S. 4; Botzenhart, S. 101, weist klarstellend darauf hin, daß die Abgeordneten des Vereinigten Landtages ihr Gremium nicht als »vollgültige Repräsentation des preußischen Volkes« ansahen. Dazu steht nicht die innere Einstellung im Wi-

ausgegangen sein sollte – um einen zögerlichen Schritt in Richtung Parlamentarismus, der für die weitere Zukunft sämtliche Handlungsoptionen beim König beließ. Infolge dieser Entscheidungsprärogativen wurde dem aus gut 600 Mitgliedern bestehenden ersten Vereinigten Landtag das Recht auf periodische Zusammenkünfte ebenso vorenthalten wie eine allgemeine Gesetzgebungskompetenz. Lediglich bei der Genehmigung neuer Steuern und Anleihen hatte der Vereinigte Landtag eine Beschlußkompetenz, auf dessen Grundlage er ein Steuerbewilligungsrecht erstritt. Das große parlamentarische Problem der Gewährung einer eigenen Immunität wurde vom preußischen König demgegenüber erwartungsgemäß nicht gelöst⁵⁸⁰.

Konnten sich die rheinischen Liberalen noch mit der Teilnahme am Vereinigten Landtag anfreunden⁵⁸¹, so versagten sie in ihrer überwiegenden Mehrheit ihre Zustimmung zum nachfolgenden Ständischen Ausschuß, der durch königliches Patent vom 31. Dezember 1847 auf den 17. Januar 1848 einberufen worden war. Von den Führern der rheinischen Liberalen nahm lediglich Camphausen seine Wahl zum Ständischen Ausschuß an, die durch den Vereinigten Landtag selbst erfolgt war.

Der König hatte, was den besonderen Unmut der rheinischen Liberalen hervorrief, nicht dem Vereinigten Landtag, sondern dem daraus gewählten, aber wesentlich kleineren Ständischen Ausschuß gemeinsam mit den anderen zu bildenden Ausschüssen als Vereinigter Ständischer Ausschuß das Recht zur Beratung des neuerlichen Strafgesetzbuch-Entwurfes übertragen. Das politische Verhalten Camphausens rief bei den anderen rheinischen Vertretern des Vereinigten Landtages z.T. anhaltendes Befremden hervor⁵⁸². Der Entschluß Camphausens wurde im Gegensatz zu der unter den rheinischen Liberalen vorherrschenden Meinung von Leue lebhaft begrüßt. Im Rahmen einer privaten Zusammenkunft rheinischer Liberaler bei Mevissen im Januar 1848 äußerte er sich »*derb und gradeaus, daß es ein großer Mißgriff war, einen Kampfplatz zu vermeiden, wo die Niederlage der Regierung gewiß war.*«⁵⁸³ Bei dieser Zusammenkunft war mit David Hansemann auch einer der rigorosesten Verfechter einer Ablehnung des Ständischen Ausschusses zugegen.

Bei dem dennoch gewohnt engagierten Auftreten Leues ist daher im besonderen anzumerken, daß er um der Sache der grundsätzlichen politi-

derspruch, daß die »*Mehrzahl der Mitglieder sich als Vertreter des ganzen Volkes und nicht nur als Vertreter ihres Standes fühlten*«, wie der kritische Zeitzeuge Venedey, auf S. 372 seiner Schrift bemerkt.

580 Ebenso als Mangel erkannt von Kühnhardt, S. 141 f.

581 Nach dem Empfinden des Kölner Zeitzeugen Venedey, S. 372, sahen die rheinischen Vertreter den Vereinigten Landtag als »*Land- und Reichstag*« und fühlten sich »*als Vertreter des ganzen Volkes und nicht nur als Vertreter ihres Standes*«.

582 Bergengrün, S. 400.

583 So der Kölner Lokalpolitiker H. Claessen über das Auftreten Leues in einem Brief an Camphausen vom 31. Januar 1848, bei Hansen, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 425.

schen Auseinandersetzung mit der preußischen Staatsregierung willen auch den internen Streit mit anderen rheinischen liberalen Weggefährten über den dahin einzuschlagenden Weg nicht scheute, was durchaus als ein bemerkenswerter Beitrag zur demokratischen Streitkultur zu bewerten ist.

Diese politische Ansicht Leues und Camphausens setzte sich in der Öffentlichkeit durch und namentlich das engagierte Auftreten Camphausens gegenüber dem preußischen Innen- und Kabinettsminister von *Bodelschwingh* geriet ein ums andere Mal in die Schlagzeilen der rheinischen Presse und damit in das Bewußtsein der politisch interessierten Öffentlichkeit⁵⁸⁴. Gleichwohl blieb der praktische Nutzen des Vereinigten Ständischen Ausschusses für die Beförderung der politischen Ziele der rheinischen Liberalen gering und mußte zu einem grundsätzlichen Bedenken dieser echten parlamentarischen Ansprüchen nicht genügenden institutionellen Einrichtung herausfordern.

Hinsichtlich des Entwurfs des Preußischen Strafgesetzbuchs beschloß der Vereinigte Ständische Ausschuß zu dem Zeitpunkt eine Vertagung von dessen Verkündung, als in Paris bereits die Februarrevolution ausgebrochen war und mit dieser grundsätzlichen Veränderung in der politischen Großwetterlage Europas einhergehend die politische Zukunft Preußens ungewiß war.

Am Zweiten Vereinigten Landtag der preußischen Provinzialstände, der am 2. April 1848 zeitgleich mit dem Frankfurter Vorparlament tagte, nahmen die rheinischen Vertreter nahezu vollständig teil⁵⁸⁵. Die Deputierten verabschiedeten dann auch am 8. April erwartungsgemäß das »Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung«, der preußischen Nationalversammlung.

4. Politische Verhältnisse zu Beginn der Revolutionszeit

Kennzeichnend für die politische Situation Preußens im ausgehenden Vormärz waren neben der immer drängender werdenden sozialen Frage die enttäuschten Erwartungen der Bevölkerung in der Verfassungsentwicklung sowie in den gesellschaftspolitisch als höchst wichtig angesehenen Berei-

584 Hansen, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 417, 418 f. Fn. 2, 425. A.A. waren die ferngebliebenen rheinischen Vertreter wie etwa Mevissen in einem Brief an den rheinischen Landtagsdeputierten F. *Kühlwetter* aus Düsseldorf vom 11.2.1848, bei Hansen, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 454.

585 Vgl. Repgen, S. 125. Zur Motivation des Königs bei der Berufung des Zweiten Vereinigten Landtages Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 647.

chen staatlicher Einheit und Freiheit⁵⁸⁶. Gesteigert durch viele Jahre erfolglosen Drängens und unerfüllten Wartens suchte sich die Bevölkerung einen Ausgleich zu schaffen, der bei einer verharrend starren Regierungspolitik unausweichlich in revolutionäre Bestrebungen münden mußte. Zu Recht bezeichnet Treitschke Friedrich Wilhelm IV. als »*Mann des Schicksals für Deutschland*«⁵⁸⁷, da diesem preußischen Potentaten seine geschichtsträchtige Rolle nur im starren ständischen Sinne denkbar und bewußt gewesen ist, so daß er – beraten durch eine ständisch-konservative Kamarilla – die Chancen eines veränderten politischen Ansatzes in anachronistischem Sinne verpassen mußte.

Da die auf zunehmendem Pauperismus beruhenden sozialen Probleme bereits 1844 zu ersten Aufständen unter den schlesischen Webern geführt hatten, war der nachfolgenden bürgerlichen Revolution auch auf sozialpolitischem Gebiet ein fruchtbarer Boden bereitet. Latente Konflikte konnten von dieser revolutionären Basis aus in offene Konfrontation des sich allenthalben emanzipierenden Bürgertums mit der politisch reformunfähigen Obrigkeit umschlagen.

Die Welle der Revolutionen der Jahre 1848 und 1849 begann im Februar 1848 zunächst in Frankreich, wo das administrative Verbot von Demonstrationen für die Einführung eines allgemeinen Wahlrechts zu vom »vierten Stand« getragenen Aufruhr führte⁵⁸⁸. Dahinter stand auf große Teile Europas bezogen die politische Lage einer Zerreißprobe zwischen den Regierungen und ihren Völkern, bei der es in concreto um neue Strukturen der Macht und der Institutionalisierung politischer Ansprüche ebenso ging wie um die Lösung des Problems der Legitimität politischer Staatsführungen.

Allenthalben wurden in Mitteleuropa liberale Freiheiten und nationale Aspirationen von den Bürgern gegenüber den Herrschenden eingefordert. Innerhalb des Deutschen Bundes brachen im März 1848 an verschiedenen Orten bürgerkriegsähnliche Unruhen aus, die sich zum Teil mit nationalen Erhebungen vermischten.

Leue hatte diese brisante Entwicklung wie auch einige andere wache Zeitgenossen schon seit einigen Jahren vorausgesehen. In der Vorrede zur Schrift »Das Geschworenen-Gericht« bewertete Leue die in Deutschland gärenden revolutionären Kräfte schon in den Jahren 1843 bis 1845, in denen sein Werk entstand, hoch, wenn er meint: »*Schon jetzt ist die öffentliche Meinung in Deutschland stark genug, um die Allmacht eines Königs, der zu*

586 Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 400, bezeichnet diesen Problemtrias auf den Punkt gebracht als dreifach zugespitzte, verfassungspolitische, nationalpolitische und soziale Krise. Zur katalytisch wirkenden Rolle Friedrich Wilhelms IV. im Revolutionsprozeß und zu den enttäuschten politischen Erwartungen des Bürgertums siehe Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, S. 71. Zu den politischen Haupttrichtungen des Vormärz Huber, Bd. 2, S. 309 ff.

587 Treitschke, Dt. Geschichte, Bd. 3, S. 15.

588 Näher zu den revolutionären Vorgängen in Frankreich Kühnhardt, S. 144 ff.

Willkühr und Gewaltthaten geneigt wäre, durch die Furcht in Schranken zu halten, daß der allgemeine Wille des Volkes zur That übergehen könnte.»⁵⁸⁹

Es sollten nach dieser Situationsbeschreibung noch weitere drei Jahre vergehen, ehe die Revolution in Deutschland zur geschichtlichen Tatsache werden konnte.

Leue selbst stand dem revolutionären Gedanken aufgeschlossen, ja bewundernd gegenüber. Von der französischen Revolution des Jahres 1789 war Leue fasziniert und beschreibt dieses politische Großereignis mit ausschließlich positiv besetzten Begriffen⁵⁹⁰.

III. Die Arbeit als Abgeordneter in der Revolutionszeit

1. Politische Heimat

Wo befand sich die politische Heimat Friedrich Gottfried Leues?

Um diese Frage mit hinreichendem Tiefgang beantworten zu können, ist es zunächst erforderlich, das geistige und persönliche Umfeld Leues näher zu beleuchten. Zuerst einmal ist in diesem Zusammenhang nach der geographisch-politischen Heimat Leues zu fragen.

Leue selbst sah sich in puncto provinzieller Einordnung einesteils als Altmärker und hatte demnach eine traditionell familiäre Bindung an die Provinz Sachsen. Auf der anderen Seite fühlte er sich aber politisch in weit höherem Maße hingezogen zu seiner rheinischen Wahlheimat und ihren Bewohnern. Indem Leue aber keine von beiden Bindungen verleugnete, sondern durch sein inneres einigendes Band des betonten nationalstaatlichen Denkens miteinander zu verbinden wußte, war es für ihn möglich und denkbar, für beide preußischen Provinzen als Abgeordneter zu wirken. Auf diese Weise ist die Tatsache zu erklären, daß Leue als Abgeordneter sowohl für seinen provinzial-sächsischen Heimatkreis Salzwedel/Gardelegen, als auch für seinen rheinischen Heimatort Köln und für die benachbarten Kreise Gummersbach/Waldbröl guten Gewissens ein Abgeordnetenmandat annehmen konnte.

589 *Leue*, Das Geschworenengericht, S. XI. Etwas allgemeiner aber durchaus in demselben Sinne äußerte sich Leues politischer Freund *H. Claessen* in einem Brief vom 12.02.1848 an den Deputierten Camphausen in Berlin, wenn er schreibt: »*Jedermann weiß, daß aufgeregte Volkszustände wie überhaupt alles Leben ihre Zeiten der Ebbe haben, aber ein Thor ist, wer an die Wiederkehr der Flut nicht denkt.*«, in: *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 456.

590 *Leue*, Ueber Censur und Redefreiheit, S. 5: »*Die französische Revolution von 1789 ist das erhabenste Schauspiel, das die Weltgeschichte dem denkenden Menschenfreunde zur Betrachtung und Bewunderung hingegeben hat.*«

Diese universalpolitische Grundhaltung teilte Leue mit vielen seiner liberalen politischen Gesinnungsgenossen, die ebenfalls in ihrer parlamentarischen Karriere Mandate für weit voneinander entfernt liegende Wahlkreise in den verschiedensten Provinzen zu erreichen trachteten.

Nachdem nun Leue geographisch und politisch weder als typischer rheinländischer noch etwa als typisch provinzial-sächsischer Abgeordneter verortet werden kann, sondern vielmehr als provinziell ungebundener deutscher Abgeordneter zu beurteilen ist, bleibt in einem nächsten Versuch der Einordnung nach seiner programmatisch-politischen Heimat zu fragen.

Mit der Einstufung Leues in der großen liberalen Strömung seiner Zeit ist zwar eine grobe oppositionelle Grundtendenz gegenüber dem herrschenden politischen System unproblematisch festzuhalten. Diese Grundhaltung vermochte aber im Hinblick auf die Vieldeutigkeit des Begriffes »liberal« wenig über die näheren politischen Zielsetzungen Leues auszusagen. Leue war mit seiner liberalen politischen Grundhaltung persönlich tief in der geistesgeschichtlichen Gedankenwelt der Aufklärung verwurzelt.

Bei der Entscheidung Leues für den Versuch, zu einer parlamentarischen Karriere anzusetzen, ist ebenfalls zu berücksichtigen, daß er sich mit den programmatischen Forderungen der Liberalen persönlich identifizierte und daneben ungebunden durch Einflußnahmen von außen seine Wahl zur Wahrnehmung der erreichten politischen Mandate annehmen konnte⁵⁹¹.

2. Mitglied des Vorparlaments

Leue war zur Zeit seines politischen Auftretens im Vorparlament mangels Erfahrungen in Provinziallandtagen noch kein etablierter Abgeordneter, vielmehr bildete dieser erste Auftritt auf der parlamentarischen Bühne erst den Grundstein zu seiner weiteren politischen Karriere.

Im Frankfurter Vorparlament traf Leue auf viele bekannte Gesichter und Weggefährten früherer Zeiten. Hier zahlte es sich für ihn als jungen Parlamentarier aus, in der Rheinprovinz an vier verschiedenen Orten beruflich tätig gewesen zu sein und dort eine Vielzahl interessanter und einflußreicher in der Mehrzahl politisch interessierter Menschen kennengelernt zu haben⁵⁹².

591 Eine heute allseits übliche Einflußnahme auf die Aufstellung von Kandidaten durch Verbände entfiel ohnehin, da sich diese erst im Verlauf der Revolution bildeten, vgl. dazu *Nipperdey*, Interessenverbände und Parteien, S. 370; *Triesch/Ockenfels*, S. 20; *Rudzio*, S. 55 f.

592 Eine Aufzählung der von Stedmann eingeladenen 30 rheinischen Vertreter findet sich bei *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 608, Fn. 1. Aus dem Kreis der Bekannten seiner Aachener Zeit begegnete er etwa einem seiner früheren Verteidiger, dem Advokaten *Friedrich Wilhelm Jungbluth*; aus Saarbrücker Tagen fand er im Kreis der

Über die politische Bedeutung der einzelnen Abgeordneten wie auch des gesamten Vorparlaments als Institution war sich Leue durchaus im klaren, wenn er seinen parlamentarischen Status als ein Mitglied einer »*Gesellschaft von Notabeln aus ganz Deutschland*«⁵⁹³ beschreibt.

Diese eher bescheidene Einschätzung des Charakters dieser Institution, getroffen aus der Sicht eines Mitgliedes des Vorparlaments zu Beginn der Verhandlungen, verkennt noch deren praktische parlamentarische Bedeutung. Das Frankfurter »Vorparlament«⁵⁹⁴ wird in seiner Funktion als eine frühparlamentarische Institution des 19. Jahrhunderts im Rahmen verfassungsgeschichtlicher Betrachtungen von der Forschung bislang eher stiefmütterlich behandelt. Es ist allenfalls im Zusammenhang mit dem nachfolgenden geschichtlich weit bedeutenderen Paulskirchenparlament⁵⁹⁵ am Rande in wenigen Worten gestreift worden. Festere Konturen erhielt die Tätigkeit des Vorparlaments in der verfassungsgeschichtlichen Forschung bislang nicht in dem ihm gebührenden Umfang⁵⁹⁶.

Die praktische Arbeit des gleichwohl den Charakter einer vorläufigen nationalen Repräsentation der Deutschen tragenden Vorparlaments begann

Abgeordneten seinen damaligen Mitstreiter, den Advokaten *Dietzsch* (*Jucho I*, S. XI, schreibt seinen Namen mit Dietsch noch falsch) sowie aus Trier seine Bekannten *Carl Cetto* und den Anwalt *Friedrich Zell* vor; aus seiner Koblenzer Zeit wiederum traf er auf seinen Justizkollegen *August Reichensperger*; aus seiner neuen Kölner Umgebung fand er neben den gewählten und delegierten Abgeordneten zwei seiner weiteren Verteidiger, *Gerhard Joseph Compes* und *Friedrich Forst*, in dem neuen parlamentarischen Kreis vor. Teilnehmer waren auch die Gebrüder Grimm. Wenn sie auch nicht durch Redebeiträge in Erscheinung traten, so galt schon ihre körperliche und geistige Anwesenheit als Legitimationsgrund dieses revolutionären Gremiums in der Öffentlichkeit. *Dilcher*, S. 935, übersieht im übrigen dieses gemeinsame Auftreten im Vorparlament, wenn er die Gebrüder Grimm nur einmal, und zwar beim Hannoverschen Verfassungskonflikt von 1837, gemeinsam »an prominenter Stelle in der politischen Auseinandersetzung« gesehen haben will.

593 *Jucho I*, S. 51; diese Bewertung Leues ist häufig zur Charakterisierung dieser parlamentarischen Versammlung angewendet worden: *Repgen* sieht das Vorparlament – aus dieser Sicht konsequent – als eine »improvisierte Notabelnbesprechung« an, *Märzbewegung*, S. 115; *Bergsträsser*, *Die parteipolitische Lage*, S. 615, sieht sie ebenfalls als »Notabelnversammlung«; *Valentin*, *Geschichte der Deutschen*, S. 400, von einer »Notablenversammlung«.

594 So etwa bei *Grimm*, S. 181 bezeichnet als »sog. Vorparlament«. Andere moderne verfassungsgeschichtliche Autoren unterschlagen die Existenz des Vorparlaments vollständig wie etwa *Wahl*, *Die Entwicklung des deutschen Verfassungsstaates bis 1866*, § 1 Rn. 16, 17. Das Vorparlament trug trotz seiner revolutionären Herkunft in seiner inhaltlichen Arbeit eindeutig parlamentarische Charakterzüge – freilich ohne den Rang eines Parlamentes zur Gänze erreichen zu können.

595 Insoweit beispielhaft *Kühne*, *Paulskirche*, S. 34 ff., dessen Werk als eine der wenigen verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen jüngerer Datums auf die wichtigen Funktionen des Vorparlaments näher eingeht.

596 Hier sind allerdings in einem von diesem Grundsatz positiv abweichenden Sinne zu benennen *verfassungsgeschichtlich*: *Freyer*; *Huber*, Bd. 2, S. 598 ff.; *allgemeinge-*

mit einem Konflikt. Der liberal dominierte Siebenerausschuß hatte ein Programm für die Beratung in der Versammlung ausgearbeitet, dem die radikale demokratische Linke um *Struve* und *Hecker* ein Fünfzehn-Punkte-Programm entgegenstellte. In groben Umrissen dieser beiden Programme standen sich damit die Forderung der radikalen Demokraten nach Republik und Volkssouveränität und die Bereitschaft der Liberalen, die Entscheidung über die künftige Staatsform der noch zu wählenden Nationalversammlung zu überlassen, unerbittlich gegenüber.

Das Vorparlament wählte den Kompromiß und verzichtete darauf, über die womöglich präjudizierende Frage »Monarchie oder Republik?« abzustimmen. Ein breiter Konsens bestand jedoch im Kreis der Delegierten über die Aufgabe, der kommenden Nationalversammlung die organisatorischen Wege zu ebnen.

Es hängt sicherlich mit den revolutionären Tendenzen dieses Frühjahres 1848 zusammen, wenn sich nach dieser Vorentscheidung die Mehrheit des Vorparlamentes lediglich die grundsätzliche Aufgabe stellte, den Weg für die Frankfurter Nationalversammlung zu ebnen. Mit diesem ausgleichenden und mäßigenden revolutionär-kupierten Ansatz stieß das Vorparlament in eine durch die revolutionäre Situation bedingte politische Lücke. Während der Revolutionsphase besaßen die Regierungen der einzelnen Staaten des Deutschen Bundes die vom Vorparlament beanspruchte und wahrgenommene politische Autorität nicht und der Deutsche Bund war institutionell unfähig, auf die geänderten politischen Bedingungen der Revolutionszeit ebenso angemessen und flexibel, wie es das Vorparlament später vollbrachte, zu reagieren⁵⁹⁷.

In die nun folgende Diskussion über den einzuschlagenden Wahlmodus schaltete sich auch Leue ein. In seinem ersten Wortbeitrag während des zweiten Sitzungstages äußerte er am 1. April 1848 die »*Ansicht, daß wir eine mittelbare Wahl vornehmen müssen ...*«⁵⁹⁸. Seine Gründe für die Absage an den Wahlgrundsatz der direkten Wahl waren pragmatischer Natur. In der nachfolgenden Abstimmung entschied sich das Vorparlament dennoch dafür, das Prinzip der direkten Wahl anzuerkennen, überließ es jedoch den

schichtlich: Valentin, Veit, Geschichte der deutschen Revolution, Bd. 1 S. 468 ff.; Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 606 ff.; regionalgeschichtlich auf die Rheinprovinz bezogen: Repgen, S. 115 ff.

597 Ebenso *Bergsträsser*, Die Entwicklung des Parlamentarismus, S. 142.

598 *Jucho I*, S. 51. Leue wandte sich mit dieser Ansicht gegen einen Antrag des Abgeordneten *Dr. Schaffrath*, *Jucho I*, S. 44 f., der die direkte Wahl der Abgeordneten forderte. Von seinen Kölner Mitstreitern im Vorparlament war nur *Compes* derselben Meinung wie Leue (siehe das Ergebnis der namentlichen Abstimmung bei *Jucho I*, S. 162 f.). Insgesamt beteiligte sich Leue mittels fünf Wortbeiträgen an den Diskussionen des zweiten, dritten und vierten Sitzungstages des Vorparlamentes.

einzelnen Staaten, aus pragmatischen Gründen von diesem Prinzip abzuweichen⁵⁹⁹.

In der Frage des passiven Wahlrechts sprach sich Leue in dem genannten ersten Wortbeitrag für das Alter »von dreißig Jahren zur Wählbarkeit«⁶⁰⁰ aus und stand mit dieser Ansicht im Kreise der Abgeordneten recht isoliert da. Seine in der Versammlung geäußerte Begründung für dieses hoch bemessene passive Wahlalter lautete auf durch die langanhaltende vorhergegangene Zeit politischer Zensur bedingte mangelhafte politische Ausbildung der Deutschen, die nach seiner Ansicht an der passiven Wahlmündigkeit Zweifel aufkommen lassen mußten⁶⁰¹. Gerade diese Wahlrechtsdimension in der Debatte des Vorparlaments führte zu einer weiteren politischen Ausbreitung des Demokratiegedankens, da zumindest alle Männer mitwählen sollten. Dieser Gedanke breitete sich zu dieser Zeit flächendeckend in Europa aus⁶⁰².

In der nachfolgenden scharf geführten Debatte über die Permanenz des Vorparlaments ging es in der Sache um den Fortbestand des Vorparlaments bis zur Zusammenkunft der Nationalversammlung⁶⁰³. Auf der einen Seite stand die Forderung der Demokraten nach Permanenz im Raum, die im Ergebnis auf eine Ablösung des aus ihrer Sicht lediglich formal noch bestehenden Bundestages durch das quasi-revolutionäre Gremium des Vorparlaments hinauslief. Auf der anderen Seite stand die legal und in der verfassungsrechtlichen Rechtskontinuität gegründete Ansicht, den Bundestag und die Länderregierungen in die Vorbereitungen der Wahlen zur Nationalversammlung einzubinden. Leue vertrat die Meinung, das Vorparlament für permanent zu erklären, weil er glaubte, »daß kein deutscher Bund mehr existirt. ... Das Volk hat also die Berechtigung auf seiner Seite, wenn es das, was ihm als Theil der Souveränität zusteht, durch sich selbst verwalten und nicht den Fürsten anvertrauen will.«⁶⁰⁴ Mit dieser Ansicht befand sich Leue auf revolutionär-demokratischem Boden Struvescher Provenienz und entfernte sich von seinen bis dahin rein liberal geprägten Prinzipien. Er trat in

599 Das Abstimmungsergebnis für diesen Formelkompromiß findet sich bei *Jucho I*, S. 57 (»entschiedene Mehrheit«). Leue dürfte mit der Minderheit gestimmt haben. *Botzenhart*, S. 123, hat im Ergebnis recht, wenn er in diesem Abstimmungsergebnis ein vom Vorparlament offengelassenes Wahlverfahren erblickt.

600 *Jucho I*, S. 51. Leue begründete diese Ansicht in seinem Beitrag ferner mit der zu diesem Zeitpunkt erst vorhandenen »Reife und Erfahrung«. Das Vorparlament entschied sich für das passive Wahlrecht ab dem Zeitpunkt der Vollendung des fünf- und zwanzigsten Lebensjahres (Abstimmungsergebnis bei *Jucho I*, S. 57: »große Majorität«).

601 Diese aus Leues eigener Biographie begründete Ansicht wird als bemerkenswerter Redebeitrag Leues herausgestellt von *Freyer*, S. 68 f.

602 *Kühnhardt*, S. 147.

603 Ausführlich dazu *Valentin*, Geschichte der deutschen Revolution, Bd. 1, S. 472 f.

604 *Jucho I*, S. 78. Zur Motivation der Demokraten in dieser Frage vgl. *Bergsträsser*, Die parteipolitische Lage, S. 615.

dieser Frage nach eigenem Bekunden sogar als Antragsteller neben den Abgeordneten Scherer, Wesendonck, Raveaux und Schneider II auf⁶⁰⁵. Allerdings übersah Leue ebenso wenig das Problem der mangelhaften Legitimation des Vorparlaments und seiner Abgeordneten und der dadurch potentiell heraufbeschworenen »Gefahr, nachher desavouirt zu werden«⁶⁰⁶. Er verstand seinen ihm durch die Kölner Bürger erteilten Auftrag als Abgeordneten des Vorparlaments als in der Hauptsache auf die Vorbereitung der Reichsversammlung gerichtet und fand den Bogen zur Begründung der Permanenz lediglich auf dem Weg über die vorherrschende revolutionäre politische Lage. Indem Leue sich für die Permanenz des gesamten Vorparlaments erklärte, bewies er eine bemerkenswerte politische Weitsicht. Wenn überhaupt, so bestand nur im revolutionären Vorparlament die reale Chance, den vorübergehenden Zustand der Lähmung bei den Regierenden auszunutzen und somit den politischen Zielen der Revolution zum Durchbruch zu verhelfen⁶⁰⁷. Leue mußte sich später nicht den Vorwurf gefallen lassen, durch den Verzicht auf die Ausübung weiterreichender Rechte dieses revolutionären Parlaments genau diejenigen reaktionären Kräfte gestärkt zu haben, die später für das Scheitern der Revolution und ihres Verfassungswerkes verantwortlich zeichnen sollten. Im Ergebnis sprach sich die Versammlung, dem hessischen Liberalen Heinrich von Gagern folgend, mit eindeutigem Votum gegen eine Permanenz des Vorparlaments aus, so daß sich Leue auch im Rahmen dieser Abstimmung erneut in der Minderheit befand⁶⁰⁸. Es spricht dennoch für die demokratische Gesinnung Leues, daß er sich mit seinen liberalen Gesinnungsgenossen dem Mehrheitsbeschluß beugte und nicht wie Friedrich Hecker und sein politischer Anhang nach erlittener Niederlage die Paulskirche verließ⁶⁰⁹. Dennoch gibt die hier deutlich werdende Einstellung Leues zu erkennen, daß er sich insoweit dem radikaleren aufklärerisch motivierten Flügel der Liberalen zugehörig fühlte und den seichten politischen Kurs der Mehrheit ablehnte.

605 *Jucho I*, S. 77. Seine in der Behandlung dieses Problems wortführende Stellung innerhalb des Kreises rheinischer Abgeordneter wird ebenfalls betont von *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 699 Fn. 3. Vgl. dazu auch *Kölnische Zeitung* Nr. 97 vom 6. April 1848, Beilage. Auch *Reichensperger*, S. 39, reiht Leue in die Reihe der wichtigsten Befürworter einer Permanenz ein. Eingereicht wurde der Antrag aber vom Düsseldorfer Rechtsanwalt Scherer.

606 *Jucho I*, S. 79. Diese konkrete Gefahr wird im Anschluß an die problembezogene Sichtweise Leues ebenfalls betont von *Freyer*, S. 84.

607 So auch *Reppen*, S. 121.

608 Das Abstimmungsergebnis der namentlichen Abstimmung (auf Antrag Fr. Heckers) fiel klar mit 368 zu 143 Stimmen gegen den Antrag aus; vgl. *Jucho I*, S. 84 f. Nach *Reppen*, S. 122, stimmten die Rheinländer sogar überproportional gegen die Permanenz, so daß Leues Einstellung und Abstimmung ebenso als Eigenständigkeit in den eigenen politischen Reihen bewertet werden können.

609 Leue verhielt sich damit ebenso wie z.B. sein politischer Freund Raveaux, vgl. dazu *Reppen*, S. 248.

Im Gegensatz dazu sprach sich aber das Vorparlament für die Einrichtung des schon im Siebenerprogramm vorgesehenen permanenten Ausschusses aus, der jedoch – abweichend von der dort vorgesehenen Anzahl von 15 Mitgliedern – im personellen Umfang auf fünfzig Personen aufgestockt wurde. Auch im Hinblick auf diesen Ausschuß griff Leue in die Debatte ein und forderte, »daß jedes Land nach dem Verhältnisse seiner Bevölkerung vertreten werden muß«⁶¹⁰ und in diese grundsätzliche Forderung nach Einhalten eines Verhältnisprinzips schloß Leue insbesondere ein, daß auch die im Vorparlament unterrepräsentierten Staaten Preußen und Österreich im Ausschuß angemessen vertreten sein müßten⁶¹¹.

Es spricht durchaus für das im Verlauf der Versammlung gestiegene politische Ansehen Leues, daß er an zweiundfünfzigster Stelle der vorgeschlagenen Mitglieder den Einzug in dieses Gremium bei der Wahl am 3. April 1848, dem Schlußtag der Verhandlungen, nur knapp verpaßte⁶¹². Jedenfalls galt für den Abgeordneten Leue keineswegs das auch zu damaliger Zeit geltende Prinzip der neuen Abgeordneten, sich auf die praktische aber wirkungslose Rolle des Sitzens, Zuhörens und Beifallspendens zu beschränken. Leue ergriff diese durch den revolutionären Umbruch bedingte einmalige Chance, sich auch auf parlamentarischem Boden erste Meriten zu verdienen, beim Schopf und legte damit den Grundstein seiner parlamentarischen Karriere als Abgeordneter.

Versucht man ein Fazit der politischen Wirkung dieser Institution zu ziehen, so war eine der direkten Wirkungen des Vorparlaments dessen unmittelbarer Einfluß auf den Deutschen Bund. Dieser übernahm die Wahlrechtsbeschlüsse des Vorparlaments nahezu wörtlich in seinen Beschluß vom 7. April 1848 und machte sie damit für seine Mitgliedstaaten verbindlich⁶¹³. Am 2. April 1848 hatte der Bundestag zuvor schon unter dem politischen Druck auch des Vorparlaments seine im Jahr 1819 erlassenen repressiven Ausnahmegesetze aufheben müssen, nachdem er zuvor bereits anderen drängenden Reformforderungen nachgegeben hatte⁶¹⁴.

610 Jucho I, S. 96.

611 Jucho I, ebd.

612 Jucho I, S. 161. Gewählt wurden Leues Freunde Cetto und Stedmann, vgl. Hansen, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 719. In der Diskussion vor der Wahl sprach sich Leue, ebd., S. 133, für eine eindeutige thematische Beschränkung des Ausschusses aus, deren Auftrag einzig und allein darauf lauten sollte, »den Zusammentritt der Nationalversammlung zu betreiben«.

613 Beschlüsse bei Huber, Dokumente Bd. 1, S. 274 f.; vgl. dazu auch Botzenhart, S. 125. Schieder, Theodor, Handbuch, S. 86, greift daher verfassungsgeschichtlich zu kurz, wenn er den »sogen. Fünfzigerausschuß ... als einziges Ergebnis« der Verhandlungen des Vorparlaments bezeichnet.

614 Näher zu diesem revolutionären Druck auf den Deutschen Bund Kühne, Paulskirche, S. 36.

Auch hinsichtlich der noch jungen Tradition parlamentarischer Gepflogenheiten wirkte das Vorbild des Vorparlaments noch über die Zeit seiner unmittelbaren Wirksamkeit hinaus. So waren in den Versammlungen des Vorparlaments bereits fraktionelle Bindungen und Zusammenschlüsse deutlich geworden, die in dieser politischen Zusammensetzung auch während des nachfolgenden Paulskirchenparlaments beibehalten worden sind⁶¹⁵.

Als wichtigste vom Vorparlament ausgehende Wirkung kann nach alledem die Tatsache angesehen werden, daß ohne dessen tatkräftige inhaltliche Vorarbeiten und ohne den von dieser frühparlamentarischen Institution ausgehenden politischen Druck der Weg zur Frankfurter Nationalversammlung nicht hätte gegangen werden können. Hätte es das Frankfurter Vorparlament nicht gegeben, wäre es für die in der althergebrachten Bundesversammlung versammelten deutschen Staaten ein leichtes gewesen, auf eine institutorisch unfähige Revolutionsbewegung zu verweisen, die im Gegensatz zu den bis dato regierenden Fürsten eine den Ständeversammlungen der Provinziallandtage vergleichbare Institution zustande zu bringen. Das Vorparlament gab für ganz Deutschland das plastische Beispiel für eine reibungslos und effektiv funktionierende Volksvertretung auf breiter Basis. Aufgrund dieser auch institutionellen Vorbildfunktion war die Frankfurter Nationalversammlung faktisch denkbar, planbar und erreichbar und es führte kein politischer Weg mehr an dieser nahen politischen Zukunft vorbei.

3. Abgeordneter der Paulskirche

a) Präliminarien

Durch einen auf den Vorarbeiten des Vorparlaments beruhenden am 10. April 1848 herausgegebenen Erlaß des Märzministerpräsidenten *Ludolf Camphausen*, eines Bruders Otto Camphausens, und durch die »Verordnung über die Wahl der preußischen Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung«⁶¹⁶ vom 11. April wurde festgelegt, daß auf 50.000 Einwohner ein Abgeordneter und auf 500 Einwohner ein Wahlmann gewählt werden sollte. Die deutsche Nationalversammlung wurde aufgrund gleichlautender Regelungen in allen deutschen Staaten daraufhin in den ersten Maitagen des Jahres 1848 nach dem für diese Wahl geltenden allgemeinen Männerwahlrecht nach Frankfurt zusammengerufen.

615 Auf diese Tatsache weist schon *Kühne*, Paulskirche, S. 35, zutreffend hin; ähnlich auch *Botzenhart*, S. 128, hinsichtlich der liberalen Fraktion.

616 GS 1848, S. 94.

Zur Vorbereitung dieser Wahl arbeitete Leue nach Abschluß seiner überörtlichen parlamentarischen Tätigkeit in Frankfurt gemeinsam mit vielen politischen Freunden im Kölner Zentralwahlkomitee nun auch auf örtlicher Ebene aktiv mit⁶¹⁷. In einer Zeit ohne professionalisiertes Kommunikationsmanagement waren neue Ideen zur praktischen Durchsetzung politischer Ziele gefragt. Im Rahmen des vom Wahlkomitee zunächst vorbereiteten Wahlkampfes wurde von diesem größeren Gremium ad hoc ein 25 Personen zählender Ausschuß gebildet, der unter der Leitung des Rechtsanwalts und Stadtrates Compes den Kölner Wahlkampf führen sollte. Auch Leue befand sich unter den ersten Mitgliedern des Ausschusses. Zu Recht macht *Brandt* darauf aufmerksam, daß es sich bei den allorts auftauchenden Wahlkomitees der Sache nach um »Vorformen der späteren politischen Parteien«⁶¹⁸ handelte.

Am 21. April erschien ein Neudruck des gemeinsam erarbeiteten Wahlprogramms, den Leue ebenfalls verantwortlich mitzeichnete. Das in kürzester Frist zu Papier gebrachte Programm enthielt bereits die konkrete zentrale Forderung, daß »in Form der konstitutionellen Monarchie folgende Rechte und Freiheiten als Minimum der Volksfreiheit durch die Verfassung gewährleistet werden müssen«⁶¹⁹. In der nachfolgenden Aufzählung wurde auch die Leue'sche Forderung nach »Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Rechtsverwaltung und Geschwornengerichte in Strafsachen, namentlich bei politischen und Preßvergehen«⁶²⁰ ausdrücklich aufgeführt. Eine erste programmatische Arbeit Leues als Politiker war mit diesem Wahlprogramm vollendet und ein grober politischer Handlungsentwurf für die Arbeit in der Deutschen Nationalversammlung war unter maßgeblicher Mitarbeit Leues entworfen worden. Sämtliche streng nach Alphabet aufgeführten Unterzeichner dieses Wahlprogramms leisteten Ihre Unterschriften ohne Titel und Berufsbezeichnung. Mit *Reppen* ist aus diesem Grund davon auszuge-

617 Seine Teilnahme ist belegt durch Unterzeichnung eines Flugblattes vom 12. April 1848, dessen Wortlaut abgedruckt ist bei *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 2. Hälfte, S. 34; vgl. zu dessen Entstehung auch *Reppen*, S. 164 f. Leiter des Kölner Wahlkomitees war Leues Freund und ehemaliger Verteidiger Josef Gerhard Compes. Nach Meinung der Kölnischen Zeitung, zitiert bei *Hansen*, a.a.O., S. 35, Fn. 2, war das Komitee geprägt von einer »konstitutionell-monarchischen« Gesinnung und entsprach damit genau Leues politischen Intentionen.

618 *Brandt*, S. 114, unter Hinweis auf die Entwicklung von »Wahlklubs« im Württemberg der 1830er Jahre.

619 *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 2. Hälfte, S. 36. Auf die politische Zusammenarbeit Kölner und Koblenzer Kreise im Wahlkampf weist *Reppen*, S. 166 ff., hin. Es liegt nahe, auch in diesem Punkt Leue aufgrund seiner beruflichen Vita als eines der Verbindungsglieder zu sehen. Mit dem Koblenzer Gemeinderat Friedrich Zell war Leue zur Zeit dieses Wahlkampfes schon persönlich bekannt.

620 *Hansen*, a.a.O., S.36.

hen ist, daß jeder Name für sich allein den zahlreichen Lesern dieses als Flugblatt verbreiteten Programms ein Begriff gewesen sein muß⁶²¹.

Das Kölner Wahlprogramm von 1848 ist ein frühes Zeugnis eines mit demokratischen Mitteln geführten Wahlkampfes. Motive der Kölner Liberalen wurden offengelegt, Zwecke der im Rahmen vorher geführter Diskussionen gefundenen Handlungsprärogativen und mutmaßliche Folgen ihres Ausbleibens wurden der interessierten Wählerschaft transparent dargestellt. Das primär zu erreichende Ziel war, in der Konkurrenz aus personellen und politischen Alternativen zu bestehen. In einer Zeit der politischen Umbruchstimmung, die kaum demokratisch institutionalisierte Traditionen kannte, war es eine vollkommen neue Situation, einen Wahlkampf führen zu müssen. Dies galt in demselben Maße für die Wähler wie auch für die Kandidaten, aber auch für die einzelnen Staaten, die den organisatorischen Ablauf der Wahlen zu sichern hatten. Leue war in jeder Hinsicht ein pragmatischer Wahlkämpfer. Indem er sich aktiv an der Basis des örtlichen Wahlkreises betätigte, bewies er die aus demokratischer Sicht erforderliche Bürgernähe. Er wollte das Wahlvolk informieren und damit dessen Stimmabgabe im Sinne der Liberalen positiv beeinflussen.

Leue war auch ein intellektueller Wahlkämpfer. Er sah die bevorstehende Wahl als einen fundamentalen Legitimationsakt des deutschen Volkes an, in der sich zum ersten Mal auf Bundesebene die Ausübung eines Teiles der Staatsgewalt durch das Volk manifestieren konnte. Der permanente Prozeß der politischen Meinungsbildung im nun beendeten Vormärz mündete nun in den entscheidenden Akt der Parlamentswahl, bei der sich auch Leue selbst in seinem Heimatkreis zur Wahl stellen wollte.

Auch in Leues Heimatkreis Salzwedel/Gardelegen wurde Wahlkampf betrieben, der jedoch von einem engagierten Wahlkreisbüro geführt werden mußte, da Leue nicht an zwei Orten gleichzeitig zugegen sein konnte⁶²². Indem Leue den Wahlkampf an vier Personen seines Vertrauens in den beiden Orten Salzwedel und Gardelegen delegierte und seine politischen Ansichten in Bürgerversammlungen und durch die örtliche Presse an die interessierte und engagierte Wählerschaft verbreiten ließ, führte er tatsächlich gleichzeitig einen Wahlkampf an zwei Orten. In Köln war er selbst als Wahlkampfmanager für seine politischen Freunde tätig, während der Wahlkampf in seiner Heimat für ihn als Kandidat von seinen Vertrauten gemanagt wurde⁶²³. Leue verfolgte damit die Wahlkampfstrategie, seine libera-

621 *Reppen*, S. 165.

622 Vgl. dazu die ausführliche Schilderung der näheren Umstände seiner Wahl oben in der Biographie im Kap. IV unter 4 d cc).

623 Trotz seines frühen Entschlusses für den heimatlichen Wahlkreis war Leue neben 12 anderen Kandidaten auch für einen der sechs Kölner Wahlkreise im Gespräch; vgl. dazu *Reppen*, S. 250 Fn. 30, unter Bezugnahme auf ein Inserat des Zentral-Wahlkomitees in der *Kölnischen Zeitung* Nr. 121, Beilage S. 2.

len politischen Ziele auf eine für damalige Verhältnisse maximale Weise zu verbreiten. Sein persönlicher Erfolg als gewählter Abgeordneter und als erfolgreicher Wahlhelfer belegt eindrucksvoll, daß es auch unter den politisch-situativen Gegebenheiten vor nunmehr 150 Jahren möglich war, ohne Parteiapparat allein mit Hilfe menschlichen Geistes und engagierter Tatkraft einen Wahlkampf erfolgreich durchzuführen und zu einem politisch befriedigenden Ende zu bringen.

b) Parlamentarische und fraktionelle Arbeit

Die Abgeordneten der Paulskirche waren von ihrer Wählerschaft zumeist als individuelle Persönlichkeiten und erst in zweiter Linie als Abgesandte oder politische Funktionäre einer bestimmten politischen Gruppierung nach Frankfurt gewählt und entsandt worden. Im Wahlkampf hatten die Kandidaten als potentielle Abgeordnete zuerst ihre persönliche Meinung vertreten und erst in zweiter Linie das gemeinsame politische Leitbild ihres Standes. Es gab unter den nach Frankfurt angereisten Abgeordneten daher zunächst noch keine auf formalen Zugehörigkeiten beruhenden Verbindungen. Diese Verbindungen ergaben sich erst allmählich im Fortgang des parlamentarischen Geschehens. Aus dem parlamentarischen Alltag der Beratungen heraus fanden sich Personen und Gruppierungen zusammen, die zuvor gemeinsame Überzeugungen und gemeinsame Ziele entdeckt hatten. Ziele dieser lockeren Zusammenschlüsse waren zunächst gemeinsame Absprachen und Abstimmungen über künftig einzuschlagende Verfahrenswege an deren Ende eine erhöhte Durchschlagskraft in der Durchsetzung gemeinsam gewonnener Überzeugungen stehen sollte. Zum Zwecke dieser Verabredungen fand man sich in Hotels und Wirtshäusern zusammen, organisierte sich in parlamentarischen Clubs, die nach den Orten benannt waren, an denen man sich regelmäßig zu treffen pflegte⁶²⁴.

Sieht man Fraktionen nach einer gängigen Definition als »den organisatorischen Zusammenschluß einer Gruppe von Abgeordneten zur gemeinsa-

624 Eine sehr anschauliche Schilderung der Entstehung dieser frühparlamentarischen Fraktionen gibt der Fraktionskollege Leues von Mohl, Robert im zweiten Band seiner Lebenserinnerungen auf den S. 66 ff., auch zum folgenden. Von Mohl, der erst 1871 geadelt wurde und daher in der Paulskirche noch als bürgerlicher Abgeordneter Mohl aus Heidelberg geführt wurde, schloß sich später jedoch im Gegensatz zu Leue dem Augsburger Hof, einer rechten Abspaltung des Württemberger Hofes, an. Zu dieser für die parlamentarische Arbeit folgeschweren Spaltung vgl. näher Kramer, S. 96 f.

men Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben«⁶²⁵ an, so erfüllten die gemeinhin als politische Clubs bezeichneten Gruppierungen der Paulskirche diesen Anspruch und können daher als Fraktionen bezeichnet werden. Wenn sie zu dieser Zeit auch noch nicht mit eigenen korporativen Rechten im Parlament ausgestattet waren, so handelte es sich dennoch rein faktisch bereits um Kollegialorgane, aus deren Gesamtheit sich das Parlament zusammensetzte.

Eine besondere politische Funktion erfüllten die 10 verschiedenen Fraktionen der Paulskirche, indem sie eine Eigendynamik im Ringen um die Mehrheit im Parlament zu entwickeln wußten, da die heute übliche Meinungsübertragung über die Parteien in die Reihen der Fraktionen in den Jahren 1848/49 noch keinen Pendant fanden. So bildeten die Fraktionen gleichzeitig das Sammelbecken und das Sprachrohr der in ihren Reihen vertretenen politischen Strömungen.

Leue schloß sich dem linken Zentrum der Paulskirche, dem Anfang Juni 1848 gegründeten Württemberger Hof an. Bei dieser Fraktion handelte es sich um eine politisch von der liberalen Hauptrichtung des Parlaments abgespaltene Strömung⁶²⁶. Die Gründung dieses Clubs ging zu einem großen Teil auf eine Initiative des Leue bereits persönlich bekannten Kölner Abgeordneten *Franz Raveaux* zurück⁶²⁷.

Das vier Hauptpunkte umfassende Programm dieser Fraktion sah eine übergreifende Geltung der künftigen Reichsverfassung vor, die unabhängig

625 So etwa *Kevenhörster*, in: *Andersen/Woyke*, S. 164. Zur personellen Zusammensetzung des Paulskirchenparlaments hinsichtlich der von den Abgeordneten angegebenen Berufe vgl. die genauen Informationen bei *Kühne*, Paulskirche, S. 51 ff.; *Siegmann*, Nationalversammlung, S. 19 ff.

626 Näheres zur bewegten Gründungsphase des Württemberger Hofes bei *Kramer*, S. 77. Zur politischen Gliederung der Paulskirche im allgemeinen *Huber*, Bd. 2, S. 612 ff. und spezieller *Tormin*, S. 29 ff., dort auf den S. 33 ff. auch eine anschauliche Einteilung und Unterteilung der Liberalen im Paulskirchenparlament. *Huber*, Bd. 8, S. 125, ordnet Leue fälschlich der »Westendhall« zu und erhebt ihn ebenso verfehlt in den Adelsstand.

627 So der Kölner Abgeordnete zur Preußischen Nationalversammlung *Karl Heinrich Brüggemann* über die fraktionspolitische Bedeutung des Abgeordneten Raveaux in einem Schreiben an Mevissen vom 20. Juni 1848, bei *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 2. Hälfte, S. 258. Zu der personellen Zusammensetzung der Fraktion des Württemberger Hofes vgl. *Moldenhauer/Schenk*, Findbücher Bd. 18, S. 158 f. und *Eisenmann*, S. 26, der jedoch gerade den Initiator dieser Gruppierung, Franz Raveaux, unter den 47 genannten Mitgliedern nicht aufführt. Leue wurde vorerst der 12. Abteilung des Parlamentes zugeordnet, wobei die Unterteilung der amorphen Masse der Abgeordneten in Abteilungen allein den Zweck erfüllte, die inhaltliche parlamentarische Arbeit zunächst effektiver und übersichtlicher gestalten zu können. Zu Recht weist *Moldenhauer, Rüdiger*, Aktenstücke, S. 56, darauf hin, daß die am 19. Mai durch Verlosung erfolgte Einteilung der Abgeordneten in Abteilungen mit der späteren Bildung von Fraktionen überflüssig geworden war. Unter den weiteren 25 Abgeordneten in der 12. Abteilung waren außer den sächsischen Abgeordneten *Blum* und

von Vereinbarungen mit den deutschen Einzelstaaten sein sollte⁶²⁸. Ferner wurde eine auf der Souveränität des deutschen Volkes gegründete Verfassung ebenso vertreten wie die Gründung eines Bundesstaates.

Innerhalb dieser liberalen Fraktion mußte Leue seine unmittelbar zuvor im Vorparlament erworbene parlamentarische Erfahrung sehr zugute gekommen sein. Mit diesem praktischen Erfahrungsschatz ausgestattet befand Leue sich allerdings in der Minderheit derjenigen Abgeordneten, die überhaupt über parlamentarische Vorerfahrungen verfügten⁶²⁹. Es kann aus diesem Grund davon ausgegangen werden, daß sich Leue in der innerfraktionellen Diskussion einiges Gehör zu verschaffen wußte. Bei der intensiven inneren Einstellung Leues zu seiner parlamentarischen Tätigkeit kann ferner davon ausgegangen werden, daß er als praktischer Jurist und Rechtsreformer auch in der Fraktion eine reformpolitische Linie vertrat, die eine Orientierung der Rechtspraxis durch die zu schaffenden Gesetze ebenso notwendig braucht wie die Überprüfung möglicher Gesetzesvorhaben durch die Erfordernisse der Praxis.

Der Ablauf der Sitzungen in den verschiedenen Clubs der Paulskirche glich dem Konferieren heutiger Fraktionen und verlief nach förmlich festgelegten Statuten, die jeder Abgeordnete, der Mitglied dieser Gemeinschaft werden wollte, zusammen mit dem Programm unterschreiben mußte⁶³⁰. Unter der Leitung des jeweiligen Vorsitzenden wurden die Themen, parlamentarische Vorgehensweise und Anträge jeweils in Für- und Gegenrede abwägend vorberaten, ehe es zu einer Meinungsbildung in Form einer Abstimmung kam und die parlamentarischen Redner des Clubs bestimmt

Wigard keine bekannten Namen zu finden, vgl. dazu *Wigard I*, S. 23. Unter den Mitgliedern dieser Abteilung muß dem Leipziger Abgeordneten Blum von seinen Parlamentskollegen eine besondere Stellung eingeräumt worden sein, da er neben dem Verfassungsausschuß auch in die Ausschüsse für die Geschäftsordnung, den Zentralwahlausschuß und den Ausschuß für die Zentralgewalt gewählt worden ist, vgl. dazu die Listen bei *Moldenhauer, Rüdiger*, Aktenstücke, S. 61, 62, 66, 78. Blum übernahm dann auch den Vorsitz in der 12. Abteilung, siehe dazu *Haßler I*, S. 4.

628 Das Programm ist abgedruckt in dem Buch des Abgeordneten des Casino (rechtes Zentrum) *Eisenmann*, S. 24 f. Zu den Zielen des Württemberger Hofes vgl. *Moldenhauer/Schenk*, a.a.O., ebd.

629 Nach den von *Kühne*, Paulskirche, S. 56 f., ermittelten Zahlen, verfügte in quantitativer Hinsicht ein gutes Drittel aller Abgeordneten über parlamentarische Vorerfahrungen auf den vier vertikalen Ebenen, Bund, Länder, Provinzen oder Gemeinden. Qualitativ betrachtet können an demokratischen Maßstäben gemessene brauchbare parlamentarische Erfahrungen mit *Kühne*, a.a.O., S. 57, nur auf die Mitglieder des Vorparlaments begrenzt werden. Deren Anzahl betrug nach *Moldenhauer/Schenk*, a.a.O., S. 177 ff. und *Kühne*, a.a.O., S. 161, in der Paulskirche 120 Mitglieder.

630 So der § 3 der Statuten des Württemberger Hofes. Die 7 Paragraphen umfassenden Statuten sind abgedruckt bei *Eisenmann*, S. 25 f. und bei *Kramer*, S. 274. Zur Arbeit in den Clubs vgl. auch *Tormin*, S. 27 f.

wurden. Auch eine Fraktionsdisziplin im Rahmen der Abstimmungen (unter dem Damoklesschwert des Ausschlusses aus dem Club für den Fall eines beharrlichen divergierenden Abstimmungsverhaltens) war in § 4 der Statuten für die Abgeordneten festgehalten.

c) Anträge, Redebeiträge und Ausschußarbeit

Leue stellte in seiner Zeit als Abgeordneter der Paulskirche insgesamt 14 eigenständige Anträge oder Zusatzanträge und beteiligte sich an der Unterstützung von 8 weiteren Anträgen, die zumeist von seiner Fraktion gestellt wurden. Von den insgesamt 10 Wortbeiträgen Leues zur Plenardebatte, die in ihrem zeitlichen Umfang deutlich differieren, hielt Leue 2 Reden vor und 8 nach der organisatorisch und strukturell erfolgten Fraktionsbildung im Parlament. Seine Beiträge lieferte Leue in den Monaten Mai bis Oktober 1848.

Bereits in den ersten vier im Mai 1848 stattfindenden Sitzungen der Deutschen Nationalversammlung, also bereits bevor sich die Fraktionen gebildet hatten, trat Leue mit mehreren Redebeiträgen und Anträgen auf das Podest der politischen Bühne. Sämtliche von Leue ab Juni 1848 gestellten Anträge mußten dann aber nach § 5 der Statuten innerhalb der Württemberger Fraktion vorberaten werden, an deren Beratungsende jeweils eine Zustimmung von »wenigstens zwanzig Mitgliedern der Gesellschaft« erfolgt sein mußte.

Mit seinem ersten Redebeitrag im Paulskirchenparlament zur Thematik der Geschäftsordnung schloß sich Leue am 18. Mai 1848 einem Antrag des liberalen Abgeordneten *Goltz* an, wonach es seiner Ansicht nach unnötig war, einen provisorischen Präsidenten der Versammlung zu wählen⁶³¹. Es sollte danach bei dem vorläufigen Vorsitz des gewählten Alterspräsidenten Friedrich Lang bleiben, bis nach der Geschäftsordnung ein Präsident endgültig gewählt worden wäre. Dieser Antrag hatte bekanntlich keinen Erfolg, da die Nationalversammlung den Freiherrn *Heinrich von Gagern* im Rahmen ihrer zweiten Sitzung am 19. Mai 1848 zu ihrem vorläufigen Präsidenten wählte⁶³².

Seinen ersten völlig eigenständigen und dabei inhaltlich zweigeteilten Antrag stellte Leue am Nachmittag desselben 2. Sitzungstages, als er einen

631 *Wigard I*, S. 10; *Müller*, Leue-Dokumente, S. 162. Da es sich um einen Anschluß an den Antrag seines Vorredners handelte, wurde dieser in der Dokumentation von Haßler nicht eigens aufgeführt. Zu den Problemen um den Geschäftsablauf in den parlamentarischen Anfängen der Paulskirche vgl. auch *Tormin*, S. 26.

632 Von Gagern eröffnete die Fortsetzung 2. Sitzung am Nachmittag des 19. Mai bereits als deren Präsident, vgl. *Wigard I*, S. 21. Über seine Person näher *Sellert*, Sp. 1368 ff.

dauerhaften Verbleib des Großherzogtums Posen bei Preußen ebenso forderte wie auch eine Amnestie der polnischen Freiheitskämpfer⁶³³.

Einen zweiten praktisch wichtiger Antrag stellte Leue in derselben Sitzung. Darin forderte er von den Abgeordneten der Nationalversammlung, einen Archivar zu ernennen, dessen Aufgabe es sein sollte, die der Reichsversammlung zugehenden und durch sie beschafften Bücher und Urkunden zu archivieren⁶³⁴. Damit hatte Leue als erster der Parlamentarier erkannt, daß es notwendig war, dem noch jungen Parlament mit dem Archiv ein inneres Strukturelement an die Seite zu stellen, das verwaltungsgeschäftliche Servicefunktionen zu erfüllen vermochte. Inhalt seines Antrages war eine erste, in vier Punkte unterteilte Archivordnung, die über den Rechtscharakter einer allein parlamentsinternen Geltungskraft hinausging, indem sie die Archivalien dem gesamten deutschen Volk zur Einsicht- und Abschriftnahme öffnen sollte.

Beide Anträge aus der 2. Sitzung wurden aufgrund einer Mehrheitsentscheidung des Parlaments an die Abteilungen verwiesen, aus denen die Abgeordneten hinsichtlich der Behandlung beider Anträge in der parlamentarischen Debatte nie wieder etwas hörten. Zu Recht beklagt *Moldenhauer* aus heutiger Sicht, daß die Abgeordneten der Nationalversammlung insbesondere diesen pragmatischen Antrag Leues auf Einrichtung eines Archivs – wohl aufgrund ihrer parlamentarischen Unerfahrenheit in Sachen der Geschäftsordnung – einfach übergangen hatten⁶³⁵.

Seinen dritten Antrag stellte Leue in der 3. Sitzung vom 22. Mai. Mit diesem dritten Antrag forderte Leue eine Stellungnahme der Paulskirche zu den parallel stattfindenden Verfassungsberatungen in den Länderparlamenten ein. In einem diplomatisch gefaßten Beschluß sollte an die Mitglieder in den Länderparlamenten appelliert werden, »*die Berathung über die Verfassung dieser Staaten abzulehnen, in allen übrigen Stücken aber mit Muth und Kraft das Wohl des Vaterlandes zu berathen.*«⁶³⁶ Es handelte sich bei diesem Antrag um ein Amendement zu einem grundlegenden Antrag von

633 *Wigard I*, S. 31; *Müller*, Leue-Dokumente, S. 162 ff.; *Haßler V*, S. XIV, unterschlägt unter der Ordnungsnummer 321 den zweiten Teil des Leue'schen Antrages, während er in seinem ersten Band, S. 3, den Antrag noch als einen »*auf Herstellung des Friedenszustandes im Großherzogthum Posen*« gerichteten Antrag mißdeutete.

634 Vollständiger Antrag abgedruckt bei *Wigard I*, S. 32; *Haßler V*, S. 4; *Müller*, Leue-Dokumente, S. 164 f. Den Geschäftsgang hinsichtlich eingereichter Anträge stellt *Moldenhauer*, *Rüdiger*, Aktenbestand, S. 58 f., anschaulich dar.

635 *Moldenhauer*, *Rüdiger*, a.a.O., S. 52. Über die parlamentarische Unerfahrenheit der Abgeordneten näher *Kühne*, Paulskirche, S. 58, wo er konstatiert, daß von einem zügigen Geschäftsablauf »*erst nach der Konsolidierung der Regierungsfractionen vom September 1848 an*« gesprochen werden kann. Diese Tatsache erklärt auch das Übergehen der ersten Leue'schen Anträge.

636 *Wigard I*, S. 41; *Müller*, Leue-Dokumente, S. 165. Bei *Haßler I*, S. 4, wird dieser Zusatzantrag Leues nicht erwähnt.

Raveaux, mit dem dieser in der 2. Sitzung vom 19. Mai lediglich zunächst gefordert hatte, »daß den Abgeordneten aus Preußen, welche zugleich für den constituirenden Reichstag in Preußen gewählt sind, freistehe, beide Wahlen anzunehmen«⁶³⁷. Raveaux hatte mit seinem Antrag – vielleicht ohne dessen verfassungsrechtliche Tragweite zu erahnen – das potentielle Spannungsverhältnis zwischen verfassungsgeberischen Tätigkeiten der Paulskirche auf der einen Seite und ebensolchen auf die Einzelstaaten bezogenen Normsetzungsaktivitäten auf der anderen Seite berührt.

An dem thematisch viel weitergehenden Zusatzantrag von Leue wird deutlich, daß dieser den bereits eingebrachten Antrag von Raveaux dazu benutzte, als Vehikel für die Diskussion seines zusätzlichen Anliegens zu dienen. Leue hätte seinen Antrag ebensogut als einen eigenständigen Antrag formulieren können, was er jedoch aus taktischen Gründen unterließ. In der Sache wurde der Antrag von Raveaux und mit diesem auch sämtliche daran anschließende Zusatzanträge zunächst vertagt, um daraufhin in der nachfolgenden 3. Sitzung in eine noch zu bildende Kommission überwiesen zu werden. Deren 14 Personen umfassende Zusammensetzung wurde im Rahmen der 4. Sitzung verlesen. Die Minderheit des Parlaments, zu der auch Raveaux und Leue gehörten, hatte zuvor vergeblich eine weitere Aussprache über den Antrag und die Zusatzanträge im Plenum gefordert⁶³⁸. Im Ergebnis führte der umgeformte Raveaux'sche Antrag zu dem Beschluß der Nationalversammlung, daß »Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit unserer Reichsverfassung nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe der letzteren als gültig zu betrachten sind ...«⁶³⁹. Damit hatte sich das Parlament noch vor den eigentlichen Verfassungsberatungen zum Staatsaufbau für das föderalistische Prinzip erklärt⁶⁴⁰.

In der 4. Sitzung stellte Leue seinen vierten, nunmehr wiederum eigenständigen und in zehn Artikel gefaßten Antrag⁶⁴¹. Inhaltlich forderte Leue von der Reichsversammlung in einem ersten Komplex, die besondere ver-

637 *Haßler I*, S. 2 f.; mit geringfügig anderem Wortlaut bei *Wigard I*, S. 28. Die verfassungspolitische Tragweite dieses später durch die Abgeordneten *Werner* und *von Soiron* noch umgeformten Antrages beleuchten *Botzenhart*, S. 163 f. und *Kühne*, Paulskirche, S. 44.

638 Das Ergebnis dieser Abstimmung aus der 3. Sitzung ergibt sich indirekt aus der im Rahmen der 4. Sitzung verlesenen Aufzählung der Personen, die für eine Fortsetzung der Diskussion gestimmt hatten; vgl. dazu *Wigard I*, S. 48. Leues politische Freunde *Cetto* und *Zell* stimmten bei diesem Antrag mit ihm. Der zügig erarbeitete Bericht des Ausschusses über den Antrag Raveaux wurde dem Plenum bereits am 25. Mai vorgetragen und ist abgedruckt bei *Haßler V*, S. 40 f. Auf das Amendement Leues wird in diesem Bericht nicht ausdrücklich eingegangen.

639 *Wigard I*, S. 155.

640 So auch *Kühne*, Paulskirche, S. 45.

641 *Wigard I*, S. 49; *Haßler V*, S. 7 f., der den Antrag Leues mit viel Gespür für die politischen Feinheiten in seinem Inhaltsverzeichnis inhaltlich unter den zwei verschie-

fassungsrechtliche Stellung der Abgeordneten dieses Parlaments festzustellen. Erstmals stellte Leue in seinem Artikel 3 die Forderung auf, daß jeder einzelne Abgeordnete »nicht Vertreter des Landestheils, in dem er gewählt ist, sondern des gesammten deutschen Vaterlandes,«⁶⁴² sein sollte.

Leue forderte damit nicht weniger als einen ersten Teil des freien Mandats, das heute im Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes festgeschrieben ist. Den zweiten Teil des freien Mandats, die Freistellung der Abgeordneten von jeder Weisung und Bindung, fordert Leue in seinem Artikel 4, wenn er die Formulierung vorschlägt: »Die Mitglieder dieser Versammlung sind nur Gott und ihrem Gewissen Rechenschaft schuldig und keiner weltlichen Macht verantwortlich.« In dem zweiten Teil seines Artikels 4 postuliert Leue weiterhin die Indemnität der Abgeordneten, wenn er für Reden und Handlungen, die in der Eigenschaft als Abgeordnete geschehen, einen Schutz vor »der polizeilichen oder gerichtlichen Gewalt« einfordert. Die Zielrichtung dieses Abgeordnetenrechts lag auf dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Parlaments, die heute im Artikel 46 Absatz 1 des Grundgesetzes geregelt ist.

Dieser vierte Antrag Leues, der als 7. Antrag des Tages vom Sekretär verlesen worden war, ging zwischen den 29 (!) zu Beginn dieser Sitzung verlesenen Anträgen, die in ihrer Thematik unterschiedlicher kaum sein konnten, in deren Masse unter und konnte vom Plenum daher kaum zur Kenntnis genommen werden.

Ebenfalls fehlte zu diesem Zeitpunkt mangels Fraktionszugehörigkeit noch eine Unterstützung durch andere Parlamentsabgeordnete. Aufgegriffen wurde später allein die Forderung Leues nach Indemnität der Abgeordneten. Der radikale Abgeordnete *Schlöffel* aus der Fraktion Donnersberg stellte am 17. Juni 1848 in der 17. Sitzung einen Dringlichkeitsantrag, in dem er die Zustimmung des Parlaments zu der Forderung »jedes Mitglied der constituirenden Nationalversammlung sei unverletzlich«⁶⁴³ beantragte. Leue schloß sich in derselben Sitzung an den Dringlichkeitsantrag seines Vorredners an, nicht ohne süffisant zu bemerken, Schlöffel schlosse sich mit seinem Antrag an seinen eigenen an, den er »bereits vor vier Wochen übergeben habe.«⁶⁴⁴ In der Sache war Leue froh darüber, daß sein Anliegen nun auch von anderen Abgeordneten anerkannt wurde. Dennoch wurde dem Antrag vom Plenum die Anerkennung als dringlich verweigert, so daß er

denen Stichworten »Abgeordnete – Stellung und Verantwortlichkeit der Abgeordneten« (S. III) und »Fürsten – die Stellung derselben der Reichsverf. gegenüber« (S. IX) aufführt; inhaltlich abgedruckt auch in *Müller*, Leue-Dokumente, S. 165 ff., dort jedoch irrtümlich in die 3. Sitzung vorverlegt.

642 *Haßler* V, S. 7, Art. III Satz 1.

643 *Wigard* I, S. 346.

644 *Wigard* I, S. 347. Leue wurde in seiner Ansicht von dem rheinischen Abgeordneten Wesendonck unterstützt, der direkt im Anschluß an Leues Rede feststellte, daß Schlöffel den Antrag Leues lediglich wiederholt hatte.

vom Präsidenten an einen nicht näher bezeichneten Ausschuß (vom Antragsgegenstand her wohl der Prioritäts- und Petitionsausschuß) zur Berichterstattung verwiesen wurde. Von dort hörte man nie wieder etwas von dem Antrag.

Zum drängenden exekutiven Problem der provisorischen Zentralgewalt trat Leue als Redner für das linke Zentrum dafür ein, das Recht der Nationalversammlung zu proklamieren, den Präsidenten der Zentralgewalt bestätigen und verpflichten zu können⁶⁴⁵. Den Regierungen der deutschen Staaten sollte lediglich das Recht zugestanden werden, den Präsidenten zu bezeichnen⁶⁴⁶.

In dieser brisanten politischen Frage, die von Kühne inhaltlich zu Recht als »Vorprägung für die endgültige Reichsverfassung«⁶⁴⁷ bewertet wird, unterstreicht Leues Funktion als Debattenredner für das linke Zentrum zunächst seine wichtige Stellung in der sich bildenden Fraktion. Desweiteren wird in dem Redebeitrag deutlich, daß Leue im Namen seiner Fraktion einen Präsidenten an der Spitze der provisorischen Zentralgewalt sehen will, der aus seiner inneren Einstellung als Anhänger der Idee einer konstitutionellen Monarchie nur aus der Person eines Fürsten bestehen kann⁶⁴⁸. Dieser Ansicht folgend sprach sich Leue in der namentlichen Abstimmung über den Antrag, die provisorische Zentralgewalt einem Präsidenten zu übertragen, für diesen Antrag aus, der jedoch mit 355 : 171 Stimmen abgelehnt wurde⁶⁴⁹.

Interessant ist, daß Leue mit der Minderheit der Abgeordneten gegen die im besonderen das Parlament dominierenden Juristen stimmte, die bereits die Bezeichnung »Präsident« für das Oberhaupt der provisorischen Zentralgewalt ablehnten. Siemann begeht bei seiner Deutung dieses Abstimmungsverhaltens allerdings den Fehler, in diesem Antrag allein »die Entscheidung gegen die republikanisch-präsidentiale und für die konstitutionell-monarchische Form der Exekutivgewalt«⁶⁵⁰ sehen zu wollen. Diese verkürzte Sicht ist durch den Redebeitrag des Liberalen und dabei aber überzeugten kon-

645 Der entsprechende Antrag, den das linke Zentrum unter Federführung des Abgeordneten Schoder aus Württemberg als Verbesserungsantrag zu einem Antrag von drei Abgeordneten des Casino einbrachte, ist abgedruckt bei Haßler V, S. 139 f. Bemerkenswert ist, daß Leue als Mitunterzeichner bereits zwei Tage vor dem Antragsteller Schoder im Plenum für den Antrag sprechen konnte; diese feine Nuance parlamentarischer Gepflogenheiten bemerkt auch schon Botzenhart, S. 169, Fn. 25.

646 Auf diese Beschränkung als politisches Problem weist zutreffend hin Hansen, RhBA, Bd. 2, 2. Hälfte, S. 258, Fn. 7.

647 Kühne, Paulskirche, S. 44.

648 Wigard I, S. 382 ff.

649 Das Abstimmungsergebnis aus der 25. Sitzung vom 27. Juni 1848 ist namentlich dokumentiert bei Wigard I, S. 593 ff.

650 Siemann, Nationalversammlung, S. 243; und ders., Parteibildung, S. 219 f., der in beiden Beiträgen die schon allein von ihrem zeitlichen Umfang bedeutende Rede Leues, der immerhin für eine der Mehrheitsfraktionen spricht, unerwähnt läßt.

stitutionellen Monarchisten Leue widerlegt worden. *Kühne* folgend ging es in dieser Frage um die Entscheidung zwischen monokratischer oder direkto-raler Spitze der provisorischen Zentralgewalt⁶⁵¹.

Im Gegensatz zum Antrag seiner Fraktion, der sich in seinem Punkt 4) lediglich für ein Recht der Nationalversammlung auf Genehmigung eines von den deutschen Regierungen bezeichneten Präsidenten ausspricht, for-derte Leue allerdings in seinem Redebeitrag »*die Executivgewalt Einem in die Hände zu legen, und diesen unter uns zu wählen.*«⁶⁵²

Mit dieser noch nicht dem später eingeführten Fraktionszwang unterlie-genden Forderung greift Leue in einem sehr frühen Stadium der Diskussion um die provisorische Zentralgewalt verfassungspolitisch bereits weit aus und ist ebenfalls als ein Vordenker und Wegbereiter hinsichtlich des später berühmt gewordenen Wortes von Gagerns vom »*kühnen Griff*«⁶⁵³ anzuse-hen.

Das entsprechende Gesetz über die Einführung einer provisorischen Zentralgewalt wurde von der Nationalversammlung am 28. Juni 1848 ver-abschiedet. Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurde einen Tag später der Erzherzog *Johann von Österreich* zum Reichsverweser gewählt, der die Wahl am 5. Juli annahm und ein Reichsministerium berief, nachdem sich die Bundesversammlung am 12. Juli aufgelöst und ihre Funktion auf die provisorische Zentralgewalt übertragen hatte. Diese Konstruktion ging auf ein vermittelndes Eingreifen von Gagerns zurück, auf dessen Vorschlag eine monokratische, der Nationalversammlung nicht verantwortliche Spit-ze mit Ministern, die der Nationalversammlung verantwortlich sein sollten, von der Mehrheit der Paulskirche bestimmt wurde⁶⁵⁴.

Eine wichtige parlamentarische Funktion erfüllte von Beginn an die Arbeit in den verschiedenen Ausschüssen des Parlamentes.

Leue gelang es aufgrund seiner in den vorrevolutionären Jahren auf rechtswissenschaftlichem Gebiet erworbenen Meriten und sicherlich auch unter dem Eindruck seines Auftretens im Vorparlament nach Beendigung

651 *Kühne*, Paulskirche, S. 45. Schon Leue hatte dieses Problem in der Plenardebatte zugespitzt auf die Frage: »*Aus wieviel Mitgliedern soll die provisorische Regierung bestehen und wer soll sie ernennen?*«, siehe *Wigard I*, S. 382.

652 *Wigard I*, S. 383.

653 Von Gagern forderte diese selbstbewußte Entschlossenheit von der Nationalver-sammlung in deren 23. Sitzung vom 24. Juni 1848 ein, also fünf Tage nach Leues Rede, so daß er sich auch Leues Meinung angeschlossen haben könnte; vgl. dazu den Text seiner Rede bei *Wigard I*, S. 521 f. In diesem Sinne auch *Beseler*, S. 61, der davon spricht, daß Gagern die Wahl zwar einseitig durchsetzte, jedoch ohne die-sem auch die vorherige parlamentarische Initiative für diesen Beschluß zuzuspre-chen. Einen Fraktionszwang konnte es erst Wochen später geben, da zum Zeitpunkt von Leues Rede noch keine endgültigen Fraktionsstatuten erarbeitet worden waren; vgl. dazu *Kramer*, S. 80 ff. und *Botzenhart*, S. 429 ff.

654 *Wigard I*, S. 520 ff.

der 18. Sitzung am Nachmittag des 19. Juni 1848 von seiner Abteilung in den wichtigen Gesetzgebungsausschuß gewählt zu werden⁶⁵⁵. Der bereits am 31. Mai endgültig gewählte Präsident der Nationalversammlung von Gagern, verlas den Namen Leue als 12. der insgesamt 15 in diesen Ausschuß gewählten Mitgliedern in der 21. Sitzung der Paulskirche am 22. Juni 1848⁶⁵⁶. Aus der Sicht seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit und seines bisherigen literarischen Schaffens befand sich Leue damit in dem von ihm sicherlich vordringlich erwünschten Ausschuß und konnte über diese neu erworbene Position die Ansichten seiner liberalen Fraktion zur Rechtspolitik in besonderer Weise zur Geltung bringen.

In diesem Ausschuß, dessen Vorsitz der frühere Präsident des Vorparlamentes Mittermaier übernahm, traf Leue u.a. auf seinen Fraktionskollegen und Kölner Freund Compes, aber auch auf den von ihm früher literarisch bekämpften Prozeßrechtler *Grävell*⁶⁵⁷. Der Ausschuß zählte bei insgesamt 15 Mitgliedern nicht weniger als 6 Vertreter aus der Rheinprovinz, also allesamt potentielle Verfechter des rheinischen Rechts⁶⁵⁸. Die Fraktion des Württemberger Hofes stellte mit den Ausschußmitgliedern Mittermaier,

655 Von Gagern hatte auf eine zügige Wahl der Mitglieder des Gesetzgebungsausschusses gedrungen, um so schnell wie möglich die Arbeitsfähigkeit dieses parlamentarischen Gremiums herstellen zu können; vgl. dazu seine Äußerung bei *Wigard I*, S. 385. Wenige Tage zuvor, am 7. Juni 1848, war noch ein Antrag des Abgeordneten *Ziegert*, der einen 30 Mitglieder umfassenden Ausschuß »für deutsches bürgerliches und Strafrecht« initiieren wollte (vgl. dazu *Wigard I*, S. 233), an mangelnder Unterstützung im Plenum gescheitert. Ein positives Votum des Prioritätenausschusses, bei dem sich die parlamentarische Ausschußarbeit in den ersten Wochen aufstaute, ebnete dann den Weg für den dringend erforderlichen Gesetzgebungsausschuß; vgl. dazu die Rede des Berichterstatters dieses vielbeschäftigten Ausschusses und späteren Vizepräsidenten der Versammlung *Riesser*, *Wigard I*, S. 338 f., der am 17. Juni bereits einen Rückstau von 11 Anträgen und Petitionen aufzählte.

656 *Haßler I*, S. 50, dort einer Bezeichnung des Präsidenten von Gagern folgend (*Wigard I*, S. 527) lediglich als »Ausschuß für Rechtspflege« bezeichnet. Die vollständige Bezeichnung lautete »Ausschuß für Gesetzgebung und Rechtspflege«. Im folgenden wird jedoch die heute gebräuchlichere Form »Gesetzgebungsausschuß« gewählt. Insgesamt wurden 23 Ausschüsse eingesetzt, von denen 16 wie der Gesetzgebungsausschuß ständig tagten, vgl. zu den Ausschüssen im allgemeinen *Moldenhauer/Schenk*, *Findbücher* Bd. 18, S. III, zu den Mitgliedern des Gesetzgebungsausschusses *Moldenhauer/Schenk*, a.a.O., S. 166. Daß in den Ausschüssen der Paulskirche deren Hauptarbeit geleistet wurde betont *Moldenhauer, Rüdiger*, *Aktenstücke*, S. 60, 80 (dort Mitgliederliste incl. Nachwahl).

657 Vgl. dazu die oben im Rahmen der Werkbetrachtung im Kap. II unter 2 a geschilderte Kontroverse. *Grävell* trat im Gesetzgebungsausschuß scheinbar kaum in Erscheinung, er taucht nicht einmal als Berichterstatter auf.

658 Zu dem kurzen und pragmatisch beigelegten Streit um die Anzahl der Mitglieder des Gesetzgebungsausschusses (15 oder 30 Mitglieder) vgl. *Wigard I*, S. 339.

Compes, Paur, Leue und Widenmann insgesamt ein Drittel dieses Gremiums und besaß aus dieser Sicht im Ausschuß eine bestimmende Rolle⁶⁵⁹.

Innerhalb eines Ausschusses zeigt sich die Kompetenz und Bedeutung der einzelnen Ausschußmitglieder üblicherweise in dessen Auswahl der Berichterstatter zu den vom Ausschuß behandelten Themen. Der Gesetzgebungsausschuß hatte in den 8 Monaten seiner effektiven Tätigkeit insgesamt 13 Gutachten zu erstatten⁶⁶⁰. Mittermaier selbst erstattete drei, Leue und der Aachener Abgeordnete *von Breuning* erstatteten je 2 dieser Gutachten, während sich die andern 6 Gutachten auf 6 weitere Ausschußmitglieder verteilten⁶⁶¹. Es darf aus dieser Gewichtung geschlossen werden, daß Leue neben den beiden genannten Ausschußmitgliedern eine führende Rolle im Gesetzgebungsausschuß der Paulskirche innehatte.

Seinen ersten Bericht hatte Leue dem Plenum am 3. Oktober 1848 im Rahmen von dessen 90. Sitzung zu erstatten⁶⁶². In der Sache ging es um einen Antrag des republikanisch und demokratisch gesinnten Abgeordneten *Schaffrath* und seiner Genossen, der seinem Inhalt nach die Aufhebung des über Frankfurt verhängten Belagerungszustandes von der Nationalversammlung forderte. Sachlicher Hintergrund war die zum Schutz der Nationalversammlung vor revolutionären Übergriffen über Frankfurt verhängte Belagerungszustand und die Geltung des Kriegsrechts. Leue trug deutlich die Ansicht des Gesetzgebungsausschusses vor, der Antrag sei aus Gründen des fortbestehenden Schutzbedarfes der Nationalversammlung abzulehnen, was im folgenden auch geschah. Deutlich wird an diesem Bericht Leues, der ausdrücklich auf den bewaffneten Aufstand *Struve's* in Baden Bezug nimmt, daß er dem Sicherheitsbedürfnis der Nationalversammlung aus dem Grund den Vorrang vor der vollen Geltung ansonsten bestehender Freiheiten gibt, »um Anarchie und Bürgerkrieg ein für alle Mal zu verhindern«⁶⁶³.

Auch der zweite von Leue dem Plenum zu erstattende Bericht beschäftigte sich mit einem Antrag des Abgeordneten *Schaffrath* und seiner Genossen. Leue erstattete diesen Bericht während der 101. Sitzung der Nationalversammlung am 23. Oktober 1848⁶⁶⁴. *Schaffrath* hatte nunmehr beantragt,

659 Vgl. dazu die Liste der Fraktionsangehörigen des Württemberger Hofes in *Moldenhauer/Schenk*, Findbücher Bd. 18, S. 158 f. Zum starken Einfluß dieser liberalen Fraktion muß ebenfalls berücksichtigt werden, daß diese mit Mittermaier den Vorsitzenden stellte.

660 Die gesamte Tätigkeit des Ausschusses findet sich in tabellarischer Form zusammenfassend dokumentiert bei *Haßler II*, S. 15 f., auch zum folgenden.

661 Die Mitglieder des Württemberger Hofes erstatteten mit insgesamt 7 der 13 Gutachten mehr als die Hälfte aller Voten; vgl. dazu *Haßler*, a.a.O., ebd. – ein weiterer Beweis für die starke Stellung dieser Fraktion und ein Argument für die naheliegende Vermutung, daß die Ausschußarbeit politisch instrumentalisiert wurde.

662 Der Bericht findet sich abgedruckt bei *Haßler II*, S. 400, auch zum folgenden.

663 *Haßler II*, S. 401.

664 Der Bericht findet sich abgedruckt bei *Haßler II*, S. 464, auch zum folgenden.

die Nationalversammlung solle die Reichsminister *von Schmerling* und *Mohl* aus dem Grund anklagen, weil sie nach Ansicht der Antragsteller auf der Ausübung der Zentralgewalt beruhende Rechte als Mitglieder des Ministeriums nicht besäßen und in der Vergangenheit von diesen beiden Ministern getroffene Maßnahmen rechtswidrig seien. Leue begründete für den Ausschuß die Rechtmäßigkeit der getroffenen interimistischen Maßnahmen, führte die seiner Ansicht nach bestehende unantastbare Stellung in einer ihm eigenen historischen und rechtsvergleichenden Begründung auf eine »*ertheilte Indemnity=Bill*« zurück und empfahl auch hinsichtlich dieses Antrags: »*Die Reichsversammlung wolle zur Tagesordnung übergehen.*« Die Nationalversammlung hielt sich an diese Empfehlung.

Der Vorsitzende des Gesetzgebungsausschusses nahm in der 178. Sitzung der Nationalversammlung am 27. Februar 1849 eine abschließende Würdigung der gesamten Arbeit des Gesetzgebungsausschusses vor⁶⁶⁵. Im Rahmen dieser Würdigung erwähnte er ein Mitglied mit besonders lobenden Worten, Friedrich Gottfried Leue. Indem Mittermaier ihn im Zusammenhang mit Leues im Auftrag des Ausschusses durchgeführter »*Bearbeitung der Grundzüge der Schwurgerichte*« als ein »*vorzüglich geeignetes Mitglied des Ausschusses*« bezeichnete, setzte er Leue vor dem versammelten Plenum der Paulskirche faktisch hinter seine Person von der Bedeutung her an die zweite Stelle der Mitglieder des Ausschusses für Gesetzgebung und Rechtspflege.

Den allein von Leue erarbeiteten »Geszentwurf über die Grundlagen des Geschwornengerichts für Kriminalsachen«⁶⁶⁶ legte Mittermaier der Nationalversammlung in der 181. Sitzung am 5. März 1849 vor und erstattete dazu den letzten Ausschlußbericht⁶⁶⁷, der in der Sache jedoch nicht mehr beraten werden konnte.

d) Mitarbeit an der Verfassung und am Grundrechtskatalog

Im Rahmen der Beratungen über die Grundzüge der Verfassung und des neu zu schaffenden Staatswesens prallten nicht nur im Plenum unterschiedliche Kräfte und Meinungen als allen Teilen Deutschlands und den verschiedenen in der Paulskirche vertretenen Schichten aufeinander. Das zentrale Ziel des parlamentarischen Bemühens war die Entwicklung eines modernen Verfassungsstaates nach westeuropäischem und teilweise auch amerikanischem Vorbild – jedoch ohne die eruptiven Begleiterscheinungen einer

⁶⁶⁵ Der Bericht findet sich abgedruckt bei *Haßler II*, S. 1033, auch zum folgenden.

⁶⁶⁶ So der vollständige Titel, veröffentlicht in: Gs, I. Jg. (1849), I. Bd., S. 56 ff.; *Müller*, *Leue-Dokumente*, S. 101 f. Zum Inhalt dieses Entwurfes vgl. bereits im Rahmen der Werkbetrachtung oben das Kap. II unter 5 c.

⁶⁶⁷ Der Bericht findet sich abgedruckt bei *Wigard VIII*, S. 5589.

französischen Revolution miterleben zu müssen. Neben dem Verfassungsziel stand auf derselben Stufe die nationale Frage nach Herstellung der deutschen Einheit auf der Tagesordnung, die ebenfalls von den in der Paulskirche versammelten Parlamentariern gelöst werden sollte.

Bereits im Plenum des Vorparlaments hatte Leue sich zu diesen grundlegenden Aufgaben »*der künftigen Reichsversammlung*«⁶⁶⁸ ausgesprochen. In seinem Beitrag bezeichnete Leue den Katalog der zu bearbeitenden Grundrechte mit den durch die Staatsverfassung zu sichernden »*allgemeinen Menschenrechten, ... bürgerlichen und politischen Rechten* ...« und stellte damit die Verschiedenartigkeit der zu erarbeitenden Verbürgungen heraus. Dabei zog er, indem er die »*declaration of the rights of men*« und die »*declaration des droits de l'homme*« ausdrücklich benannte, deutlich sichtbare Parallelen zu den Vorarbeiten in Nordamerika und Frankreich⁶⁶⁹.

Die inhaltliche Arbeit des Verfassungsausschusses als Hauptgremium der verfassungsrechtlichen Gestaltung und »*Herz des Parlaments*«⁶⁷⁰ begann zunächst mit der Aufgabe des neu zu schaffenden Grundrechtskataloges⁶⁷¹. Auf der Grundlage des im Vorparlament entwickelten Konsenses wurden Grundrechte »als geringstes Maaß deutscher Volksfreiheit« definiert. Thematisch unterschieden wurden dabei die drei Komplexe der individualschützenden, staatsorganisatorischen und sozialen Verbürgungsforderungen⁶⁷².

Der Verfassungsausschuß legte dem Plenum am 3. Juli 1848 einen ersten Bericht über seine Beratungen vor, der in den nachfolgenden Monaten vom Parlament ausführlich im Rahmen von ca. 100 Sitzungen beraten wurde. Leue beteiligte sich an der verfassungsrechtlichen Diskussion der Grundrechtsinhalte erstmals in der 54. Sitzung vom 3. August 1848. Einen aus der jüngeren Geschichte begründeten besonderen Raum nahm die Diskussion der Freiheitsrechte ein. In die Diskussion um die Gestaltung des späteren § 138 FRV schaltete sich Leue direkt ein.

Der Verfassungsausschuß hatte mehrheitlich die folgende Formulierung des § 7 (= § 138 FRV) vorgeschlagen:

»Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmsgerichte sollen nie stattfinden.

668 Jucho I, S. 147; Müller, Leue-Dokumente, S. 160; auch zum folgenden.

669 Über Leues verfassungsrechtliche Ansätze in der Paulskirche auch Boberach, Beispiele, S. 194, und Ormond, S. 23.

670 Valentin, Geschichte der deutschen Revolution, Bd. 2, S. 15; Schieder, Theodor, Handbuch, S. 87 f.

671 Grundlegend zu der Arbeit des Verfassungsausschusses Kühne, Paulskirche, S. 43 ff., 544 ff.; ein kurzer und prägnanter Abriß der Arbeit des nach Kühne, a.a.O., S. 53, in 181 Sitzungen (!) verhandelnden Verfassungsausschusses findet sich in Moldenhauer/Schenk, Findbücher Bd. 18, S. V.

672 So die Einteilung von Kühne, Paulskirche, S. 161, der hier gefolgt wird.

Die Verhaftung einer Person soll – außer im Fall der Ergreifung auf frischer That – nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls.

Dieser Befehl muß im Augenblick der Verhaftung, oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten vorgewiesen werden.«⁶⁷³

Leue legte zu diesem Thema einen von insgesamt 19 dem Plenum vorgelegten Ergänzungs- bzw. Abänderungsanträgen zu den vom Verfassungsausschuß systematisch in § 7 zusammengefaßten Grundrechten vor. Die besondere Wichtigkeit gerade dieses Grundrechtes auf persönliche Freiheit begründete Leue im Rahmen seines ersten Redebeitrages vom 3. August 1848 systematisch mit der Hypothese, daß dieser Schutz »*die Bedingung zur Ausübung aller anderen Rechte und Freiheiten*«⁶⁷⁴ sei und historisch mit der »*Erfahrung aller Länder, daß der Despotismus neben Unterdrückung der Preßfreiheit zuerst mit willkürlichen Verhaftungen und willkürlichen Anklagen sein Werk beginnt.*« Neben der das einzelne Individuum schützenden Wirkung maß Leue dem Grundrecht auf persönliche Freiheit damit auch eine auf die Öffentlichkeit bezogene politische Außenwirkung bei⁶⁷⁵. Leue hatte in seinen gegen ihn gerichteten Strafprozessen, unter dem tiefen Eindruck der staatsanwaltlichen Forderung nach Festungshaft stehend, und insbesondere bei den Vorgängen um die polizeiliche Beschlagnahme seines Werkes über das Geschworenengericht selbst erlebt, wie eng die Unterdrückung der Pressefreiheit und polizeiliche Zwangsmaßnahmen miteinander verzahnt sein können. Gerade aufgrund dieser selbst erfahrenen besonderen Wertigkeit des Rechts auf Freiheit der Person unter den Grundrechten vertrat Leue die Auffassung, der Entwurf des Verfassungsausschusses greife zu kurz.

Leue beantragte eine völlige Neufassung der gesamten Vorschrift. Praktisch bedeutsam wurde allerdings nur der dritte Absatz seiner Änderungsvorschläge, der da lautete:

*»... 3. Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Lauf des folgenden Tages entweder freilassen, oder der zuständigen Behörde übergeben.«*⁶⁷⁶

Mit dieser Forderung stieß Leue in rechtsdogmatisches und rechtspolitisches Neuland vor, indem er neben den früher ausschließlich geregelten Verhaftungen im Zuge strafprozessualer Maßnahmen nun auch die Verhaftung auf polizeirechtlicher Grundlage verfassungsrechtlich geregelt wissen wollte. Leue bildete zu diesem Zweck den dogmatischen Begriff der »Ver-

673 Wigard II, S. 1352.

674 Wigard II, S. 1354; auch zum folgenden.

675 So auch Kühne, Paulskirche, S. 178, bei dem sich eine ausführliche Auseinandersetzung mit der individualistischen Grundrechtsdeutung und ihrem jüngsten Vertreter H. H. Klein findet.

676 Wigard I, S. 1353; Haßler VI, S. 27.

wahrung«, der neben der Verhaftung zu strafprozessualen Zwecken auch die Verhaftung zu präventiven Zwecken umfassen sollte. An diesem Punkt beweist sich Leues ausgeprägte Fähigkeit, dogmatisch zu abstrahieren, indem er grundlegend neue polizeirechtliche Kategorien erdachte, um diese in (verfassungs-) gesetzgeberische Vorschläge umzusetzen. Es kam ihm dabei zugute, daß er sich zu dieser Zeit bereits seit einigen Jahren auch schriftstellerisch mit einer polizeirechtlichen Materie befaßte. Sein im Revolutionsjahr erschienenen Buch »Ueber Censur und Redefreiheit«⁶⁷⁷ ordnete die Zensur und die damit im Zusammenhang stehenden Zwangsmaßnahmen der Polizei bereits als polizeirechtliche Materie ein. So empfahl Leue dem Verfassungsgeber also »muß man die Verhaftungen sorgfältig von polizeilichen Verwahrungen unterscheiden.«⁶⁷⁸ Leue sah die Verwahrung als rechtlich wie tatsächlich völlig eigenständige »*Sequestration der Person, woraus dann eine gerichtliche Verhaftung werden kann oder auch nicht; ...*«. Im folgenden schilderte er dem Plenum eine Reihe von Fällen aus seiner früheren »*19jährigen Criminalproceßpraxis*« als Prokurator und bewies den Abgeordneten damit die tatsächliche Vielfältigkeit polizeilicher Verwahrungen. Aus dieser immensen praktischen Bedeutung polizeilicher Freiheitsbeschränkungen außerhalb strafrechtlicher Verfahren schloß Leue, daß man »*in Beziehung auf die Dauer aber diese Befugniß beschränken muß.*«⁶⁷⁹ Diese von Leue zuerst gesehene Notwendigkeit, präventivpolizeiliche Inhaftierungen zeitlich zu begrenzen, bedeutete nicht mehr und nicht weniger als einen deutlichen Schritt »*aus dem Polizeistaat in den Rechtsstaat*«⁶⁸⁰ wie es Leues Abgeordnetenkollege Spatz, ein Rechtsanwalt aus dem Gebiet des rheinischen Rechts, in einer späteren Sitzung des Plenums treffend formulierte.

Diese Idee Leues wurde von den nachfolgenden Debattenrednern aufgegriffen und eingehend diskutiert. Der Trierer Abgeordnete *Reichensperger* hielt die Ergänzung Leues schlicht für überflüssig und eine derartige Regelung im Grundrechtsteil für nicht notwendig⁶⁸¹, während *Mittermaier* Leue in der Suche nach dogmatischer Klarheit vollkommen beipflichtete, wenn er, den Begriff der Verwahrung übernehmend, in allen vorangegangenen Vorschlägen einschließlich dem des Verfassungsausschusses »*ein gewisses Durcheinanderwerfen der polizeilichen Verwahrung und der eigentlichen Verhaftung ...*«⁶⁸² sah. Bevor das Parlament zur Abstimmung über die Vorschläge schreiten konnte, nahm zum Abschluß der Debatte über den § 7 (=

677 Siehe dazu schon oben in der Werkbetrachtung das Kap. II unter 5 b.

678 *Wigard II*, S. 1355, auch zum folgenden.

679 *Wigard II*, S. 1356.

680 *Wigard III*, S. 1584.

681 *Wigard II*, S. 1360.

682 *Wigard II*, S. 1362. Dieser Ansicht schlossen sich im Anschluß an den allein schon aus seiner parlamentarischen Stellung als Mitglied des Verfassungsausschusses gewichtigen Fürsprecher Mittermaier auch die nachfolgenden Redner *Nauwerck*,

§ 138 FRV) auch der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, *Georg Beseler*, zu der von Leue vorgeschlagenen Änderung Stellung. Beseler macht dem Plenum im Anschluß an Mittermaier noch einmal deutlich, welche dogmatischen Schwierigkeiten in der Rechtspraxis dabei bestehen, polizeirechtliche Verhaftungen von strafrechtlichen Verhaftungen zu trennen. Eingehend stellt er in diesem Zusammenhang auch das praktische Rechtsproblem dar, wie das Dilemma der Rechtmäßigkeit polizeilicher Verhaftungen, die strafrechtlich nicht gerechtfertigt waren, in der Vergangenheit mehr umgangen als gelöst wurde, nämlich indem »*man dem Begriffe der frischen That eine außerordentlich weite Interpretation gewährte, und daß man solche Verhaftungen ... durchweg auf den Begriff der frischen That zurückführt.*«⁶⁸³ Beseler hielt diese aus der Not geborene Rechtspraxis für äußerst fragwürdig und dankte Leue für seine bahnbrechende Idee vor dem versammelten Plenum mit überschwenglichen Worten, wenn er formuliert: »*Herr Leue hat einen Antrag gestellt, welcher die Schwierigkeit der Frage auf eine sehr glückliche Weise beseitigt, und der, wie mir scheint, einer der genialsten Griffe ist, der in neuerer Zeit in Beziehung auf die Gesetzgebung ist gemacht worden; ...*«. Derart von den Autoritäten Mittermaier und Beseler überzeugt, fügten die Abgeordneten dem § 7 der Grundrechte des deutschen Volkes die von Leue vorgeschlagene Änderung mehrheitlich als neuen Absatz 4 an⁶⁸⁴.

Gerade auch in bezug auf diesen verfassungsrechtlichen Erfolg kann Leue wie schon mit dem Inhalt seines Buches über die Zensurpraxis als einer der Begründer eines modernen Polizeirechts angesehen werden. Zu dieser Feststellung führt auch die Tatsache, daß selbst die heutige Rechtsprechung den entsprechenden Artikel 104 GG noch im Sinne der Leue'schen Formel auslegt, wenn sie dogmatisch zwischen kurzzeitigen präventiven Freiheitsbeschränkungen (im Sinne des § 138 Abs. 3 FRV) und den umfassenderen Freiheitsentziehungen (im Sinne des § 138 Abs. 2 FRV) unterscheidet⁶⁸⁵.

Indessen konnte Leue in der Paulskirche mit seinem weit in die Zukunft vorausgreifenden Vorschlag, eine zivilrechtliche Beamtenhaftung einzuführen, nur indirekt durchdringen. Seine Forderung, daß »*der die unrecht-*

a.a.O., S. 1363, *Freudentheil*, a.a.O., S. 1365 und *Adams*, a.a.O., S. 1368 f., an; letzterer schlug allerdings vor, die in Verwahrung genommenen nicht mit Leue der »zuständigen Behörde« zuzuführen, sondern sie in jedem Fall einem Richter zu überantworten.

683 *Wigard II*, S. 1389, auch zum folgenden.

684 Die Abstimmung fand in der 55. Sitzung am 4. August 1848 statt, vgl. *Wigard II*, S. 1394 (Abstimmung) und 1410 f. (endgültige Fassung des § 7 der Grundrechte des deutschen Volkes, des späteren § 138 FRV, als dessen Absatz III die Leue'sche Formel angenommen worden war).

685 Vgl. dazu etwa das Urteil des BayObLG, in DVBl 1983, S. 1069; vgl. zu dieser Fernwirkung von Leues Ideen auch *Kühne*, Paulskirche, S. 338, Fn. 42.

mäßige Verhaftung anordnende Beamte, ... dem unrechtmäßig Verhafteten ... zur Entschädigung verpflichtet ...«⁶⁸⁶ sei, nahm die Paulskirche der Sache nach in den Abs. 5 des § 138 FRV auf. Mit dem interessanten Ansatz, eine Zivilhaftung des unrechtmäßig handelnden Beamten deswegen zu fordern, weil »*der Verwaltungsbeamte wegen aller Verletzungen des Gesetzes, die er in seinen Amts=Handlungen verübt hat, nicht anders als mit Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde zur Verantwortung gezogen werden kann*«,⁶⁸⁷ spricht Leue bereits die subsidiäre Staatshaftung an, die zu dieser Zeit in den Einzelstaaten noch wenig verbreitet gewesen ist⁶⁸⁸. Die Paulskirche folgt diesem Ansatz Leues in ihrem § 160 FRV, der die gerichtliche Verfolgung fehlerhaft handelnder Beamter ohne Genehmigung der Behörde zuläßt. Auch für die Beamten- und Staatshaftung kann demnach die Feststellung gelten, daß Leue zumindest im Hinblick auf den von ihm vorgetragenen Aspekt der eigenen Verantwortlichkeit für rechtsstaatswidriges Handeln seiner Zeit dogmatisch und praktisch weit voraus war. Eine teilweise gesamtstaatliche Regelung gelang erst in den Jahren 1894 bzw. 1904⁶⁸⁹.

Leue behielt auf die verfassungsrechtliche Zukunft gesehen auch in einem weiteren Punkt recht. Die Einordnung des Verbotes von Ausnahmegerichten hielt er in § 138 FRV für falsch plaziert, wenn er meint: »*Dieser Satz gehört in den Artikel VIII (=X), der von der Gerichtsbarkeit handelt, ...*«.⁶⁹⁰ Die Mehrheit der Abgeordneten folgte Leues systematischen Bedenken und regelte das Verbot der Ausnahmegerichte gemeinsam mit dem Prinzip des gesetzlichen Richters in § 175 Abs. 2 Satz 2 FRV, d.h. im Artikel X über den gerichtlichen Rechtsschutz und damit im weiten Grundrechtsteil der Paulskirche. Im heutigen Grundgesetz finden sich diese beiden Strukturbestimmungen des Gerichtswesens im Teil IX., der die Rechtsprechung verfassungsrechtlich regelt, im Artikel 101 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG in der

686 Wigard II, S. 1357; Haßler VI, S. 27. Allein mit der Forderung nach einer richterlichen Entschädigungspflicht bei vorangegangenen verbotswidrigen Ausnahmegerichtsurteilen vermochte sich Leue nicht durchzusetzen.

687 Wigard II, S. 1356.

688 Eine Auflistung der zu dieser Zeit vorhandenen Vorschriften zur Staats- und Beamtenhaftung findet sich bei Kühne, Paulskirche, S. 426 f.; dort auch der treffende Hinweis auf die parlamentarische Bedeutung der Staatshaftung, die über den Hebel des Haushalts jederzeit zum Gegenstand der parlamentarischen Diskussion werden konnte.

689 Mit den beiden Gesetzen über die Entschädigung von im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen (v. 20.5.1894, RGBI 345) und über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (v. 14.7.1904, RGBI 321); vgl. dazu auch Kühne, Paulskirche, S. 427.

690 Wigard II, S. 1354. Auch die nachfolgenden Redner Reichensperger, a.a.O., S. 1358 und Werner, a.a.O., S. 1366, schlossen sich Leues Auffassung an. Artikel VIII hieß der betreffende Teil der FRV nur in der ersten Lesung, später war es der Artikel X.

Formulierung: »Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.«

Eine aus heutiger Sicht kaum noch nachvollziehbare Meinung vertrat Leue allerdings in der Diskussion um die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe. Es handelte sich aus parlamentarischer Sicht nicht nur um das inhaltliche Problem staatlicher Reaktionen auf Straftaten, sondern ebenfalls um ein parlamentarisches und fraktionelles Problem. Es ging auch um die Frage, ob die Fraktionen in einer derart das Gewissen berührenden Frage ihren Mitgliedern über das Mittel des Fraktionszwanges ein bestimmtes gewünschtes Abstimmungsverhalten auferlegen durften oder ob sie ihren Mitgliedern die Abstimmung in der Sache freigeben sollten. Leue vertrat in seiner am 3. August 1848 gehaltenen Rede inhaltlich die dem Talionsprinzip folgende Ansicht, daß die Todesstrafe beibehalten werden müsse⁶⁹¹. Mit dieser Ansicht, die Todesstrafe begrenzt auf die beiden Fälle des Kriegsrechts und der politischen Verbrechen beizubehalten, befand er sich in der Minderheit des Parlaments. Die Nationalversammlung beschloß in ihrer Sitzung vom 7. Dezember 1848 in ihrem § 139 der Reichsverfassung die Todesstrafe abzuschaffen, wobei Fraktionsgrenzen im Rahmen der namentlichen Abstimmung vom 4. August nicht mehr zu erkennen waren⁶⁹².

In den nachfolgenden Monaten griff Leue nicht mehr aktiv in die parlamentarische Debatte über die Gestaltung der Grundrechte ein. An der Schöpfung weiterer Grundrechtsvorschriften beteiligte er sich dennoch mittels eines weiteren Antrags, mit dem er sein System des Schutzes der Wohnung in das Parlament einbrachte⁶⁹³. Der Berichterstatter des Verfassungsausschusses hielt jedoch in diesem Fall den eigenen Vorschlag für ausreichend und verwies die aus seiner Sicht ernst zu nehmenden Änderungswünsche Leues auf ein später noch zu erlassendes Ausführungsgesetz⁶⁹⁴. Dennoch darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Vorschläge von Leue später erneut aufgegriffen worden sind. *Kühne* weist mit Recht darauf hin, daß die von Leue zugelassenen Eingriffsmöglichkeiten in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (gemeine Gefahren und drohende Verbrechen) im heute geltenden Artikel 13 Abs. 7 des Grundgesetzes umgesetzt worden sind⁶⁹⁵. Intensiver war Leues Mitwirkung an den Teilen der Reichsverfassung, die sich den Gegenständen der Gerichtsbarkeit und den Prinzipien des Rechtsstaates widmeten. An diesen Teilen beteiligte sich

691 *Wigard II*, S. 1369; auch der honorige und allseits geachtete *E. M. Arndt* sprach sich im übrigen in derselben Debatte für die Beibehaltung der Todesstrafe »für Eltermörder und Vaterlandsverräter.« aus, vgl. a.a.O., S. 1371.

692 *Wigard V*, S. 3947 (Beschluß der Verfassung) und *Wigard II*, 1405 ff. (namentliche Abstimmung). Zur Diskussion um den Fraktionszwang näher *Kramer*, S. 106.

693 *Wigard III*, S. 1575; *Haßler VI*, S. 29.

694 So der Berichterstatter *Beseler* in *Wigard III*, S. 1576.

695 Vgl. die Anmerkung von *Kühne*, *Paulskirche*, S. 343, Fn. 82.

Leue mit sechs eigenständigen Anträgen und zwei weiteren Anträgen, die er durch seine Unterschrift unterstützte. Seine eigenständigen Anträge, mit denen er jeweils die vom Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Vorschriften verbessern wollte, galten allesamt dem Artikel X des VI. Abschnitts der FRV, der sich mit der Gerichtsbarkeit befaßte. Während seine Anträge zur Abschaffung von Patrimonialgerichtsbarkeit (§ 174 FRV) und privilegiertem Gerichtsstand (§ 176 FRV) sich lediglich auf redaktionelle Änderungen beschränkten, versuchte er die Richterschaft mit einer eigenständigen Vorschrift vor Übergriffen des Staates zu schützen und auf diesem Weg ihre richterliche Unabhängigkeit zu gewährleisten⁶⁹⁶. Auch in bezug auf das Gerichtsverfahren brachte Leue eigenständige Vollvorschriften in die parlamentarische Debatte ein⁶⁹⁷. Das Parlament folgte jedoch den Verbesserungsvorschlägen Leues nicht.

Nachdem die erste Lesung der Grundrechte beendet war, nahm die Nationalversammlung in ihrer Sitzung am 19. Oktober für die nächsten Monate die Beratungen über die weiteren Bestimmungen der Reichsverfassung auf. In diesem Rahmen wurden zunächst die Abschnitte über das Reich und die Reichsgewalt behandelt, während später die Abschnitte über das Reichsgericht sowie die Diskussion über die Selbständigkeit der kleineren deutschen Staaten ebenso folgten wie die Diskussionen über den Reichshaushalt, das Reichsoberhaupt und den Reichsrat.

Am 6. Dezember wurde dem Parlament auf der gemeinsam erarbeiteten Grundlage vom Verfassungsausschuß eine verbesserte Vorlage der Grundrechte zur zweiten Lesung vorgelegt. Nach der für den 21. Dezember 1848 angesetzten dritten Lesung erfolgte an demselben Tag die Abstimmung über den Katalog der Grundrechte. Die Vorlage erzielte eine knappe Parlamentsmehrheit und wurde durch ein Einführungsgesetz in Kraft gesetzt.

Die in den Monaten Februar und März 1849 nachfolgenden Beratungen über die Themenbereiche Reichsrat, Wahlrecht und Kaiserwahl erlebte Leue nur noch als interessierter Beobachter mit, da er sich zu dieser Zeit bereits auf sein künftiges Mandat in der preußischen Ersten Kammer vorbereitete. In der 204. Sitzung der Nationalversammlung am 23. April 1849 verlas deren Präsident, *Eduard von Simson*, eine Erklärung Leues über die Niederlegung seines Mandats zum Ende des Monats April⁶⁹⁸. Leue folgte mit der Niederlegung seines Mandats einer Bitte des Vereins zur Wahrung der Volksrechte aus seinem Wahlkreis Gardelegen, der über die mutmaßlich erforderlich werdende Nachwahl einem preußischen Steuerverweigerer die

696 *Haßler VI*, S. 96: »*Kein Richter kann wider seinen Willen aus seinem Amte entfernt werden. Amts=Entsetzungen können nur durch gerichtliches Urtheil erfolgen. ...*«; die übrigen, rein redaktionellen Verbesserungsvorschläge finden sich a.a.O., S. 94.

697 *Haßler VI*, S. 97 (verfassungsmäßiger Richter); S. 98 (Anklageprozeß) und S. 100 (Verwaltungsrechtsschutz).

698 *Wigard VIII*, S. 6227; *Haßler III*, S. 134.

Immunität eines Abgeordneten der Paulskirche sichern wollte⁶⁹⁹. Dieses taktische Verhalten liefert einen weiteren Beweis dafür, daß Leue den intensiven persönlichen Kontakt zu seinem Wahlkreis nie abreißen ließ. Zweitens ist aus diesem Verhalten zu folgern, daß Leue in Solidarität mit einem freilich radikaleren Gesinnungsgenossen durchaus gewillt war, einem bereits öffentlich gebrandmarkten Steuerverweigerer die erhoffte parlamentarische Immunität zukommen zu lassen.

Bevor Leue sein Mandat niederlegte, hatte er, inzwischen auch Abgeordneter in der preußischen Ersten Kammer, aus nächster Nähe in Berlin enttäuscht miterleben müssen, daß der König Friedrich Wilhelm IV. am 3. April 1849 die ihm von Präsident Simson durch die Nationalversammlung angebotene Kaiserkrone abgelehnt hatte⁷⁰⁰. Leue war von dieser Entwicklung auch persönlich tief enttäuscht, hatte er doch noch am 13. März an seinen Freund und Württemberger Fraktionskollegen *Friedrich Zell* geschrieben, daß er nach dem Antrag von Welcker, »den König von Preußen als Kaiser von Deutschland zu erwählen...«⁷⁰¹ der nationalen Sache in Frankfurt gegenüber seinen gerade einzubringenden Gesetzesinitiativen den Vorzug geben würde.

Mit diesem Akt der Zurückweisung war das Ende des von der Frankfurter Paulskirche unternommenen Versuchs, einen parlamentarisch-monarchischen Verfassungsstaat zu schaffen, bereits besiegelt. Endgültig abgelehnt wurden die Frankfurter Beschlüsse durch das preußische Staatsministerium mittels eines inhaltlich schroffen Erlasses vom 7. Mai 1849. Am 14. Mai 1849 berief Preußen folgerichtig seine Abgeordneten aus der Nationalversammlung endgültig ab.

699 Ein vorheriger Briefwechsel zwischen dem Bürgerverein und Leue ist dokumentiert in einem Brief Leues vom 7. April 1849, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), *Müller, Leue-Dokumente*, S. 54. Leue äußerte jedoch starke Bedenken hinsichtlich des angestrebten Erfolges dieser taktischen Nachwahl.

700 Leue schrieb seiner Schwester Minna am 7. April 1849, daß er in Berlin geblieben sei, »um bei dieser hochwichtigen Angelegenheit gegenwärtig zu sein. Unbefriedigt mit der Antwort des Königs ist die Deputation zwar wieder abgereist und keine Bitten waren im Stande, sie länger zurückzuhalten, ...«, und beklagt weiter in seinem Brief, er sei erschüttert über »die ungenügende Antwort des Königs und das ganze Verfahren unseres elenden Ministeriums«. StA Salzwedel, Nachlaß Leue. Einen eindringlichen Bericht über die näheren Umstände um die für die Parlamentsmehrheit enttäuschende Ablehnung der Kaiserkrone gibt das Deputationsmitglied *Beseler*, S. 86 ff., wenn er auf S. 89 seines Berichtes schreibt: »Unser schwer geschaffenes Werk war zerschlagen und klirrend fielen die Scherben zu Boden.«

701 So die Wortwahl Leues in einem Brief vom 13.3.1849 an *Zell*, Bundesarchiv, aus FSg. 1/14; auch *Müller, Leue-Dokumente*, S. 79 f. Der Brief verdeutlicht, daß Leue um der politischen Sache willen an seinen persönlichen Kontakten auch aus der Ferne festhielt wenn er darum bittet: »Kurz, ich werde zur Abstimmung nach Frankfurt zurückkehren und wünsche von Ihnen zu erfahren, wann ich kommen soll. Grüßen Sie mir alle Württemberger.«

Die nachfolgenden Auflösungstendenzen der Deutschen Nationalversammlung verfolgte Leue aus der Sicht eines Abgeordneten der preußischen Ersten Kammer in Berlin⁷⁰². Von dort aus mußte Leue passiv miterleben, daß die 100 noch verbliebenen Mitglieder des Stuttgarter Rumpfparlamentes aus Württemberg ausgewiesen wurden, um dann nach der Gothaer Nachversammlung, die vom 26. – 28. Juni 1849 stattfand, endgültig aufzugeben⁷⁰³.

4. Abgeordneter der preußischen Nationalversammlung

Im Zuge der Wahlen zur Preußischen Nationalversammlung hatte auch Leue im Wahlkreis Salzwedel/Gardelegen ein Mandat errungen⁷⁰⁴. Den politisch aktiven Abgeordneten Leue in der Preußischen Nationalversammlung gab es aber de facto nicht. Leue hatte sich zwar zunächst für die Annahme der beiden errungenen Mandate entschieden, nahm jedoch das politisch ungleich wichtigere Mandat in der Paulskirche wahr. In die Preußische Nationalversammlung wurde daher sein vom altmärkischen Wahlvolk ebenfalls gewählter Vertreter, der Salzwedeler Gymnasiallehrer *Dr. Masius* entsandt.

5. Abgeordneter der preußischen Ersten Kammer

a) Die parlamentarische Ausgangslage

Bedeutend wichtiger als die Wahl zur Preußischen Nationalversammlung war für Leue die im Februar 1849 anstehende Wahl zur preußischen Ersten Kammer (erste Session: 26.2.1849 – 27.4.1849, dem Zeitpunkt der Vertagung)⁷⁰⁵. Infolge seines engagiert geführten Wahlkampfes, den er alten

702 Zur Chronologie der nachfolgenden Ereignisse um das Stuttgarter Rumpfparlament vgl. *Moldenhauer/Schenk*, Findbücher, Bd. 18, S. VIII f.

703 Näher zu den Inhalten dieser spezifisch auf die Frage der Unionspolitik zugeschnittenen Diskussion der Gothaer Nachversammlung siehe *Kühne*, Paulskirche, S. 79 f. Leue selbst war nach *Witzmann*, S. 93, aufgrund seiner Erwähnung im gedruckten Verzeichnis der Frankfurter Parlamentsmitglieder vom 8. Februar 1849 zwar eingeladen worden, aber in Gotha nicht erschienen; vgl. dazu *Witzmann*, S. 97.

704 Vgl. dazu die oben in der Biographie im Kap. IV. unter 4 d cc) geschilderten Vorgänge um die gleichzeitig erfolgten Wahlen zur Preußischen und Deutschen Nationalversammlung. Näher zu der Arbeit der preußischen Nationalversammlung *Botzenhart*, S. 441 ff.; *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 647 f.; zu deren Fraktionsbildung *Kramer*, S. 233 ff.

705 Vgl. dazu und zum folgenden die Schilderung seiner Wahl in der Altmark oben im Rahmen der Biographie das Kap. IV. 4 d dd).

Freunden und seiner Verwandtschaft organisatorisch überantwortete⁷⁰⁶, gelang es Leue, das Mandat für das Preußische Herrenhaus für den Wahlkreis Salzwedel/Gardelegen zu erringen⁷⁰⁷.

Die konkrete parlamentarische Arbeit gestaltete sich dann für den Abgeordneten Leue im Berliner Parlament gänzlich unterschiedlich zu der zuvor in Frankfurt geleisteten Tätigkeit. Ganz neu war für Leue die nun greifbare Nähe der parlamentarischen Gegenspieler von der Seite des preußischen Staatsministeriums⁷⁰⁸. Stets aufs Neue wurde in diesem Zusammenhang parlamentarischer Arbeit deutlich, daß die Wirksamkeit, Geschlossenheit und Disziplin einer Fraktion sehr wohl notwendig waren, um parlamentarische Mehrheiten und damit die Funktionsfähigkeit der von ihr getragenen Regierung sichern zu können. Ein liberaler Abgeordneter übernahm nach Ansicht Leues mit der Annahme seines Mandates einen direkten Auftrag seiner Wähler. Er hatte, getragen von dieser Verantwortung, durch sein Mitwirken dafür zu sorgen, daß liberalen politischen Zielen ein Stück weit mehr Geltung verschafft werden sollte. Nach seiner Ansicht mußten alle Mandatsträger spürbar erfahren, daß ihnen ihr Mandat nicht gehörte, sondern es sich in Ansehung dieser Basisverpflichtung immer wieder durch die praktische und möglichst effektive parlamentarische Arbeit verdient werden mußte. Diese Ansprüche zu erfüllen fiel jedoch gerade den liberalen Abgeordneten nicht leicht.

Zu Recht macht *Botzenhart* darauf aufmerksam, daß die Mehrheitsverhältnisse in der Ersten Kammer aufgrund des Wahlrechts eindeutig zugunsten der Rechten gewichtet waren⁷⁰⁹. Eine erfolgversprechende oppositionelle parlamentarische Arbeit war unter diesen Bedingungen zwar nicht ausgeschlossen, aber doch zumindest erheblich erschwert. Dennoch fand Leue auch in der parlamentarischen Opposition mit Camphausen, Cetto, Quadflieg und Walter einige wenige Mitstreiter, die ähnliche politische Ziele verfolgten wie er selbst.

Zunächst erfolgten die parlamentarischen Formalitäten. In der 1. Sitzung wurde Leue in die vierte von fünf Abteilungen des Parlaments ausgelost⁷¹⁰. In der 2. Sitzung wurde Leue neben sieben anderen Parlamentsmitgliedern

706 So erkennbar in einem Brief aus Köln in seine alte Heimat vom 17.2.1849, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), vgl. *Müller*, Leue-Dokumente, S. 48 f.

707 Zu seinem Wahlprogramm vgl. oben in der Biographie das Kap. IV. d dd).

708 Auch die äußeren Bedingungen dieser parlamentarischen Arbeit in der unter Belagerungszustand stehenden preußischen Hauptstadt müssen die Abgeordneten beeindruckt haben; vgl. dazu die anschauliche Schilderung des Zeitzeugen und Abgeordneten der Ersten Kammer *Fischer*, S. 1.

709 *Botzenhart*, S. 460, der ein Zahlenverhältnis von 30 Liberalen gegenüber 150 übrigen Parlamentsmitgliedern errechnet; zur parteipolitischen Lage im Parlament auch *Fischer*, S. 2 ff.; *Huber*, Bd. 3, S. 36.

710 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 1. Sitzg. v. 27.2.1849, Erster Band, S. 9.

als ein möglicher Vizepräsident der Kammer genannt, fiel aber bei der nachfolgenden Wahl klar durch⁷¹¹.

Verfassungsrechtlich hatte sich die parlamentarische Arbeit beider Kammern des preußischen Parlaments an der oktroyierten Verfassung vom 5. Dezember 1848 auszurichten⁷¹². Dabei mußten zwei Dinge von den Parlamentariern in ihrer Arbeit besonders beachtet werden. Zum ersten mußte bedacht werden wie diese erste preußische Verfassung entstanden war, nämlich als dilatorischer Kompromiß aus dem Spannungsverhältnis zwischen König bzw. Kamarilla auf der einen Seite und seinem Ministerium auf der anderen Seite. Zum zweiten mußte ebenfalls beachtet werden, daß die Verfassung eine *reservatio mentalis* enthielt, die einerseits aus einer Revisionsklausel und andererseits aus einem in der Verfassung verankerten Notverordnungsrecht bestand. Mit diesen Vorschriften stand die gerade gegebene Verfassung von Beginn an unter einem Vorbehalt, der von den Parlamentariern je nach ihrer politischen Einstellung entweder begrüßt oder von Beginn an abgelehnt wurde. Aus dieser grundsätzlichen Einstellung leitete sich dann die im Parlament jeweils einzuschlagende Taktik der Fraktion ab, die wiederum die Möglichkeiten der konservierenden Bewahrung erreichter Ziele oder den Drang nach Veränderungen zum Ziel hatte.

Bereits aus den Inhalten der Thronrede des preußischen Königs ließ sich ableiten, daß die Zusammenarbeit eines Parlaments mit diesem Ministerium politisch nicht einfach werden würde. Im weißen Saal des Schlosses begann der König seine Rede mit der deutlichen Warnung eines unduldsamen Potentaten an das Parlament, indem er den Abgeordneten vor Augen hielt, daß er sich noch vor wenigen Wochen genötigt sah, »*die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung aufzulösen.*«⁷¹³ Im übrigen sprach der König zwar in politisch gemäßigtem Ton zu den vom Volk gewählten Abgeordneten, ließ aber dennoch erkennen, daß er die Abgeordneten beider Kammern lediglich als Erfüllungshelfen ansah⁷¹⁴.

Auch die konservative Mehrheit der ersten Kammer schien sich ihrer Sache sehr sicher zu sein, wenn sie eine vorläufige Geschäftsordnung

711 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 2. Sitzg. v. 1.3.1849, Erster Band, S. 21. Leue erhielt wie auch drei weitere Kandidaten lediglich eine Stimme.

712 Text der Verfassung abgedruckt in Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, S. VII ff. und bei Huber, Dokumente Bd. 1, S. 385 ff.; zu deren Entstehung Kühne, Paulskirche, S. 73 ff.; Grünthal, S. 27 ff.; Huber, Bd. 2, S. 762 f.

713 Vgl. dazu den Text der Thronrede bei Fischer, S. 7 ff., das angegebene Zitat findet sich auf S. 7. Die wesentlichen Inhalte der Thronrede zitiert Botzenhart, S. 608.

714 Dies wird ebenfalls deutlich in den apodiktisch wirkenden Formulierungen: »*Alle diese Verordnungen werden Ihnen ohne Verzug zur Genehmigung vorgelegt werden.*« (a.a.O., S. 7); »*Außerdem werden Sie sich mit der Berathung verschiedener ... Gesetze zu beschäftigen haben, ...*« (a.a.O., S. 8); »*... wird Ihnen Rechenschaft gegeben werden.*« (a.a.O., ebd.). Zum Ansehen dieser Verfassung im preußischen Volk siehe Botzenhart, S. 554 f.

bereits vor Beginn der Parlamentssitzungen gemeinsam mit den konservativen Abgeordneten der zweiten Kammer im voraus vereinbart hatte und diese in dem von ihr beherrschten Haus quasi oktroyierte⁷¹⁵.

Welche politischen Ziele konnte der liberale Politiker Leue unter diesen vorgegebenen Bedingungen konkret angehen? War ein erfolgversprechender Einstieg in die parlamentarische Arbeit überhaupt möglich?

b) Die Adreßdebatte

Als erste materielle Aufgabe für die Parlamentarier der ersten Kammer stand die Adreßdebatte auf der Tagesordnung. Dabei galt es für die Parlamentarier, eine besondere politische Spannungslage zu beachten. Die konservative Mehrheit der Kammer wollte im Rahmen der Adresse, die als Antwort auf die Thronrede des Königs gedacht war, die oktroyierte Verfassung parlamentarisch anerkennen und durch diesen ersten Schritt die zweite Kammer des preußischen Parlaments in Zugzwang bringen⁷¹⁶. Unklar war zu diesem frühen Zeitpunkt nach Eröffnung beider Kammern, welche politischen Mehrheitsverhältnisse in der zweiten Kammer herrschten. Ebenfalls ungeklärt war damit die Folgeproblematik, wie die zweite Kammer auf den mehrheitlich geplanten Vorstoß der ersten Kammer reagieren würde. Durch diese Spannungslage erhielt die anstehende Adreßdebatte eine völlig neue Bedeutung. Über das Vehikel dieser inhaltlich als bloße formelle Aufgabe eines Parlaments gegenüber seinem König gedachten Debatte konnte quasi die Rechtmäßigkeit des gesamten Oktroi inhaltlich überprüft werden. So zumindest eine mögliche Argumentationslinie der Opposition.

Eine besondere und unerwartete Ehre wurde dem Abgeordneten Leue zu Beginn der Verhandlungen zuteil. Er wurde von den Mitgliedern der ersten Kammer als einziger Vertreter der Opposition in die Adreßkommission gewählt, die sich mit der Formulierung und Abgabe der Adresse an den König zu befassen hatte. Ursache für seine Wahl war seine von den Konservativen respektvoll anerkannte innere Einstellung als treuer Anhänger der preußischen Monarchie, die sehr wohl von Frankfurt nach Berlin getragen worden war⁷¹⁷. Ebenso hatte sich Leue die Achtung seiner Parlaments-

715 Zu diesen Vorgängen, die ein Licht auf das mehrheitlich gewünschte Procedere in der ersten Kammer wirft, vgl. *Fischer*, S. 16. *Fischer* zieht dazu ein anschauliches Fazit, wenn er a.a.O., ebd. resumiert: »Jede Debatte war somit überflüssig.«

716 *Fischer*, S. 20 f. Zur Spannungslage auch *Huber*, Bd. 3, S. 38 f., der Leue indirekt zitiert, indem er a.a.O., S. 39, der Opposition den Ausdruck »Makel der illegitimen Geburt« zuschreibt. Tatsächlich sagte Leue: »Darum will ich durch keine unbedingte Anerkennung der Verfassung deren legitime Geburt beglaubigen.« (Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 6. Sitzg. v. 12.3.1849, Erster Band, S. 99).

717 *Fischer*, S. 21, dort auch nähere Angaben über die politischen Inhalte seiner Reden.

kollegen gleich zu Beginn seiner parlamentarischen Tätigkeit in Berlin durch aktive Teilnahme an den im Milenz'schen Lokal stattgefundenen Vorversammlungen der ersten Kammer erworben, bei denen er vor den versammelten Abgeordneten über seine nationale Einstellung gesprochen hatte⁷¹⁸. Es muß eine besondere heute undenkbare parlamentarische Tradition gewesen sein, die Mehrheits- und Minderheitsfraktion zu verbindlich wahrzunehmenden und dabei vertrauensvollen Zusammenkünften auch nach erledigter Parlamentsarbeit zusammengeführt hat.

In der Arbeit des Ausschusses vertrat Leue gegenüber den konservativen Kommissionsmitgliedern allein die Ansicht, die Adresse dürfe nicht zur Anerkennung der Verfassung benutzt werden⁷¹⁹. Seine persönliche Aufgabe sah Leue allerdings darin, »*bei der Adreß-Debatte den Passus über die deutsche Angelegenheit zu vertheidigen und dabei der Krone an's Herz zu legen, sich ganz und allein auf die deutsche Station und deren Vertreter in Frankfurt zu stützen und ihr dabei den Beistand des ganzen Volks zu versprechen.*«⁷²⁰ Leue sah also seine neue parlamentarische Arbeit in Berlin nicht getrennt von der Arbeit seiner Parlamentskollegen in Frankfurt. Auf den mehrheitlich formulierten Vorschlag der Adreßkommission wurde in der nachfolgenden Debatte schnell deutlich, daß die verschiedenen Fraktionen mit dem Vorschlag nicht einverstanden waren. Es wurden drei wichtige Amendements diskutiert. Den beiden Abgeordnetengruppen um *von Jordan/von Bonin*⁷²¹ und *Stahl*⁷²² waren die Formulierungen der Adreßkommission zu wenig eindeutig. Sie forderten eine deutliche Anerkennung der oktroyierten Verfassung als geltendes Grundgesetz. Dadurch wären beide Kammern, denen durch den König ausdrücklich die Revision der Verfassung vorbehalten worden war⁷²³, ohne Not ihrer wichtigsten Legitimationsgrundlage beraubt worden. Auf der anderen Seite forderte *Sperling*⁷²⁴, die Verfassung nicht einmal in einem Nebensatz (so der vermittelnde Entwurf der Adreßkommission) als endgültige anzuerkennen, sondern den Revisi-

718 Die Versammlungen in diesem Lokal hatten in den konservativen Kreisen Berlins bereits eine Tradition und während der Tagungswochen der ersten Kammer trafen sich dort ausschließlich Abgeordnete aller in dieser Kammer vertretenen Fraktionen; vgl. dazu *Fischer*, S. 6, 19 et passim. Nach *Fischer*, S. 21, hatten »*seine Ansichten die Zustimmung des größeren Theiles der Versammlung erhalten.*«

719 *Fischer*, S. 22. Zur Diskussion um die Adresse vgl. auch *Botzenhart*, S. 609 ff.

720 So sein Auftrag aus dem Brief an *Zell*, oben Fn. 701.

721 Text bei *Fischer*, S. 25 f.; von Bonin war der Oberpräsident der Provinz Sachsen und damit derjenige Politiker, der Leue noch vor Jahresfrist erfolglos vor die Wahl zwischen der Annahme des Mandats in Frankfurt oder der Annahme des Mandat in Berlin gestellt hatte, vgl. dazu oben S. 60 f.

722 Text bei *Fischer*, S. 26.

723 Vgl. den Text der Thronrede des Königs bei *Fischer*, S. 7. Zum Art. 112, der die verfassungsrechtliche Grundlage für den Revisionsauftrag bildete und zum für diesen Fall geltenden Vereinbarungsprinzip auch *Huber*, Bd. 3, S. 36.

724 Text bei *Fischer*, S. 26.

onsauftrag des Parlaments ausdrücklich gegenüber dem König zu erwähnen. In der nachfolgenden Debatte erhielt Leue die Möglichkeit, als letzter Redner vor dem Berichterstatter der Adreßkommission zum Thema Stellung zu nehmen. Leue nutzte diese disponierte Stellung dazu, dem Parlament den verfassungsrechtlichen Kern der gesamten Diskussion vor Augen zu führen, indem er die Abgeordneten fragte: »*Soll die Anerkennung einer aus der Noth der Umstände hervorgegangenen Verfassung jetzt in der Adresse gelegentlich geschehen, oder soll sie dort geschehen, wo die Verfassung prinzipiell zu prüfen ist, nämlich bei der Revision?*«⁷²⁵ Leue bestritt mit diesen Worten die Legitimität der Verfassung und verband damit den verfassungspolitischen Auftrag des Parlaments.

Leues überzeugende verfassungsrechtlich motivierte Argumente wurden nur von wenigen Abgeordneten angenommen. In der nachfolgenden Abstimmung wurde deutlich, daß die deutliche Mehrheit der Abgeordneten es ausdrücklich wünschte, die Verfassung sofort als endgültige anzuerkennen. Der Antrag Sperling wurde in namentlicher Abstimmung mit 114 zu 23 Stimmen verworfen⁷²⁶. Gleichzeitig hatte sich, verbunden mit dem eindeutigen Abstimmungsergebnis, die radikale Opposition der ersten Kammer herauskristallisiert⁷²⁷. Angenommen wurde der Antrag von Jordan/von Bonin, in dessen Folge König und Ministerium sich in berechtigter Weise die Frage stellen konnten, wozu diese erste Kammer und womöglich das ganze Parlament denn verfassungsrechtlich überhaupt eine Existenzberechtigung besitzen, wenn man sich mit der unbedingten Anerkennung dieser als vorläufig gedachten Verfassung der Gefahr aussetzte, so angesehen zu werden, als wolle man auf eine Revision der Verfassung vollkommen verzichten. Leue stellte sich dann auch die folgende Frage: »*Welche Veranlassung haben wir der Krone gegenüber, mehr Anerkennung ihr auszudrücken, als sie selber verlangt hat?*«⁷²⁸ Trotz dieser prinzipiellen Bedenken wurde die Verfassung von der ersten Kammer ebenso anerkannt wie dann auch von der zweiten Kammer⁷²⁹. Mit dieser Zustimmung beider Volksvertretungen

725 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 6. Sitzg. v. 12.3.1849, Erster Band, S. 98.

726 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 6. Sitzg. v. 12.3.1849, Erster Band, S. 101 f.

727 So auch Fischer, S. 33 f., der sich mit seinem Abstimmungsverhalten pro Sperling selbst in die Reihen der parlamentarischen Opposition einreichte. Die Kleinmütigkeit des preußischen Königs zeigte sich wie schon früher gegenüber Leue (siehe oben S. 35 f.) jetzt gegenüber dem einzigen oppositionellen Deputationsmitglied von Forckenbeck, mit dem der König anlässlich der Übergabe der Adresse nicht gesprochen hatte; vgl. dazu Fischer, S. 56.

728 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 6. Sitzg. v. 12.3.1849, Erster Band, S. 99.

729 Die zweite Kammer sprach ihre Anerkennung in einer aus zwei Absätzen bestehenden Adresse allerdings mit einer deutlich knapperen Mehrheit (172 : 161 für den ersten Absatz und 175 : 158 für den zweiten Absatz) aus als dies in der ersten Kammer der Fall gewesen war; vgl. Sten. Ber. Zweite Kammer, S. 315. Zu dem Verfahren Huber, Bd. 3, S. 39 f.

hatte die oktroyierte Verfassung ihre volle Rechtsgültigkeit erlangt und die preußische Regierung einen wichtigen parlamentarischen Sieg errungen.

c) *Der Kampf gegen die Notverordnungen vom 2. und 3. Januar 1849*

Welche Schwerpunkte setzte ein Politiker wie Leue in seiner parlamentarischen Arbeit in Preußen? Leues Kampf richtete sich gleichzeitig auch gegen die beiden Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849, mittels derer die Regierung noch vor Wahl und Konstituierung des preußischen Landtags zwei materielle Gesetzeswerke oktroyierte, die das Gerichtswesen grundlegend ändern sollten. Die erste Verordnung vom 2. Januar hob die Patrimonialgerichtsbarkeit und den eximierten Gerichtsstand auf und führte eine neue Ordnung des Gerichtswesens ein⁷³⁰. Die zweite Verordnung vom 3. Januar führte das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschworenengerichten sowie den Anklageprozeß in Untersuchungssachen ein⁷³¹. Beide Verordnungen galten nicht in Rheinpreußen. Als gesetzliche Grundlage für die Verabschiedung der beiden Verordnungen wurde von der Regierung der Art. 105 Abs. 2 der oktroyierten Verfassung herangezogen⁷³².

Die umstrittene Verfassungsvorschrift lautete:

Artikel 105

»Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.«⁷³³

Entschloß sich also eine Regierung den Art. 105 anzuwenden, so mußte sie es sich gefallen lassen, daß dessen Anwendung vom Parlament nachträglich überprüft werden konnte. Allerdings war mit dieser Möglichkeit, materielle Gesetze in Form von Verordnungen zu erlassen, das Vereinbarungsprinzip von vornherein außer Kraft gesetzt. Insoweit entsprach es durchaus dem machtpolitischen Kalkül der preußischen Regierung, den Art. 105 in der tagespolitischen Praxis ebenso zu handhaben wie schon das gesamte Verfassungswerk aus eigener Machtvollkommenheit oktroyiert worden war⁷³⁴.

730 Pr. GS 1849, S. 1 ff.; abgedruckt auch in Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, S. 30 ff., im Anhang an das Sitzungsprotokoll der 3. Sitzung vom 5.3.1849; die Motive der VO folgen auf den S. 34 ff.

731 Pr. GS 1849, S. 14 ff.; abgedruckt auch in Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, S. 37 ff., ebenfalls im Anhang an das Sitzungsprotokoll der 3. Sitzung vom 5.3.1849; die Motive der VO folgen auf den S. 46 ff.

732 Zur Entstehungsgeschichte des Art. 105 *Grünthal*, S. 56 f.

733 Veröffentlicht in Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, S. XIV. Zur besonderen Kritik an dieser Vorschrift näher *Botzenhart*, S. 553 ff.

734 So auch *Grünthal*, S. 57.

Entgegen Vossieg ist in dem Oktroi der beiden Verordnungen keine »*Demonstration des guten Willens der Regierung*«⁷³⁵, sondern vielmehr eine machtbewußte politische Handlungsweise im absolutistischen Stil zu sehen, die einen möglichen Widerspruch von vornherein gar nicht erst aufkommen lassen wollte.

Ein Blick auf die zeitlichen Gegebenheiten macht deutlich, wie das Parlament von der Regierung überrumpelt werden sollte. Die umstrittenen Verordnungen datierten vom 2. und 3. Januar und waren damit knappe zwei Monate vor dem Zusammentreten des Parlaments erlassen worden. Beide Verordnungen sollten aber schon zum 1. April 1849 in Kraft treten, so daß für die parlamentarischen Gegner dieser Verordnungen Eile geboten war, wenn sie gegen die neuen Vorschriften vorgehen wollten. Trotz dieses Termindrucks wurden die Texte der Verordnungen den beiden Kammern erst am 5. März übergeben⁷³⁶, so daß wenig Zeit zur Prüfung und Stellungnahme verblieb. Noch an demselben Tag der Übergabe entschlossen sich die Abgeordneten Leue und Milde zu beantragen: »*Die hohe Kammer wolle die Bitte an Se. Majestät den König beschließen, den Justiz=Minister anzuweisen, mit Ausführung der beiden Verordnungen vom 2. und 3. Januar d. . einzuhalten.*«⁷³⁷ Diesen Antrag auf Aufschub begründeten die Antragsteller im Begründungstext zum Antrag damit, daß der Art. 105 der Verfassung keine ausreichende Rechtsgrundlage für die beiden Verordnungen darböte. Ferner wird auf staatsrechtliche Bedenken ebenso hingewiesen wie auf einen mangelhaften Inhalt der Verordnungen. Die zweite Kammer schloß sich mit dem an die Argumentation von Leue angelehnten Antrag des Abgeordneten E. R. Parisius vom 10. März 1849 den von Leue fünf Tage zuvor vorgetragenen Bedenken an⁷³⁸. Zwischen den Abgeordneten der beiden Kammern bestanden z. T. enge persönliche Verbindungen, wobei sich die Kontakte Leues zu den Abgeordneten der zweiten Kammer wohl aus Gründen der Effektivität seiner parlamentarischen Arbeit auf diejenigen Personen beschränkten, die »*in der Kammer etwas leisten und zu einigem Ansehen gelangen*«⁷³⁹.

735 Vossieg, S. 41. Daß die Verordnungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage mit Botzenhart, S. 618, »*erhebliche Fortschritte*« brachten, ist dabei unbestritten.

736 Laut Antrag Leue/Milde vom 5. März 1849, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 4. Sitzg. v. 8.3.1849, Erster Band, S. 54.

737 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 4. Sitzg. v. 8.3.1849, Erster Band, S. 54, auch zum folgenden.

738 Sten. Ber. Zweite Kammer 1849, Sitzg. v. 10.3.1849, S. 111.

739 Brief an Minna, siehe oben in der Biographie im Kap. IV d dd). Die Effektivitätsgründe gehen aus der Äußerung über den Abgeordneten Masius »...*wir haben keine Gelegenheit, uns zu sehen, da jeder in seiner Kammer genug zu thun hat und in den freien Stunden seine Parthei aus der Kammer aufsucht.*« (a.a.O.) deutlich hervor.

Leue konnte den Antrag, da er selbst Urheber dessen war, am 8. März 1849 vor dem Parlament begründen⁷⁴⁰. Er verfolgte mit seinem Antrag drei Ziele. Das Hauptziel seiner Initiative war es, seinen inhaltlich gleichlautenden Gesetzesinitiativen zum Erfolg zu verhelfen, alternativ die Aufhebung und Umgestaltung der beiden Verordnungen in seinem Sinne. Um dieses Ziel erreichen zu können, sollte deren kurz bevorstehende Umsetzung vom Parlament als Nahziel zunächst suspendiert werden. Auf diesem Weg war das erste von den Antragstellern verfolgte parlamentarische Etappenziel, den Antrag in die Abteilungen zu überweisen, um ihn dort beraten zu können.

Taktisch nannte Leue zu Beginn seiner Rede lediglich das naheliegende Etappenziel »für den Antrag nicht mehr anzuführen, als nöthig ist, um zu motiviren, daß er den Abtheilungen zur Berathung überwiesen werde.«⁷⁴¹ In der Sache bereitete Leue jedoch argumentativ schon den Boden, um das angestrebte Nahziel erreichen zu können. Leue nannte in seiner Antragsbegründung im wesentlichen zwei Argumentationslinien, die gegen ein in seinen Augen übereiltes Inkrafttreten der Verordnungen sprachen. Als formelle Gründe führte er an, die beiden Verordnungen seien für einen provisorischen Erlaß – und nur diesen decke die Vorschrift des Art. 105 – vom Gegenstand her nicht geeignet. Überdies bestritt Leue in diesem Zusammenhang, »daß hier überhaupt eine Dringlichkeit vorlag.« Er hielt die beiden Verordnungen der Sache nach für »Gesetze, welche den Staats=Organismus in seinen wesentlichsten Theilen umgestalten«⁷⁴² Leue legte ferner im Anschluß an diese Feststellung die Verfassungsvorschrift des Art. 105 aus, wenn er argumentierte: » ... es wird nicht die ursprüngliche Absicht bei dem Art. 105 der Verfassungs=Urkunde gewesen sein, unter provisorischen Verordnungen, welche durch die Dringlichkeit geboten sind, Grundgesetze über die Gerichts=Verfassung zu verstehen.«⁷⁴³ Neben dieser ersten verfassungsrechtlichen und von ihrer Substanz her formellen Argumentationslinie bestritt Leue in einem zweiten nunmehr materiellen Argumentationsstrang die inhaltliche Güte der beiden Verordnungen. Er belegte diese These, indem er zuerst beispielhaft die geplante durchgängige Errichtung von kleinen Kreisgerichten als erster Instanz als unzweckmäßig darstellte. Daneben erfüllte auch das vorgesehene Geschworenengericht die

740 Zur geistigen Urheberschaft Leues vgl. die Äußerung des Parlamentspräsidenten von Auerswald vom 22. März 1849, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 13. Sitzg. v. 22.3.1849, Erster Band, S. 193 und aus heutiger Sicht Botzenhart, S. 619.

741 Leue, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 4. Sitzg. v. 8.3.1849, Erster Band, S. 54.

742 Leue, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 4. Sitzg. v. 8.3.1849, Erster Band, S. 54; dieses Urteil fällen aus heutiger Sicht auch Huber, Bd. 3, S. 42; Grünthal, S. 60 Fn. 126; Vossieg, S. 42.

743 Leue, a.a.O., ebd.

von Leue geforderten Ansprüche in keiner Weise, wobei er insbesondere den Wahlmodus für die Geschworenen als willkürlich monierte⁷⁴⁴.

Grundsätzlich hatte Leue gegen die Regelung des Art. 105 nichts einzuwenden. Nur sollte die Anwendung dem Wortlaut der Vorschrift nach ausschließlich auf »*dringende Fälle in Abwesenheit der Kammern*«⁷⁴⁵ begrenzt sein und seiner Ansicht seien Fälle solcher Art nur dann gegeben, »*wenn drohende Ereignisse die Anwendung außerordentlicher Mittel ... erfordern*.«⁷⁴⁶ Mit dieser Aussage präzisiert Leue seine Ansicht, daß ein dringender Fall nicht gegeben war und fügt ferner als für die Zukunft geltende Forderung an, in weiteren ähnlich gelagerten Fällen müsse die Regierung, nachdem sie eine Maßnahme auf den Art. 105 gestützt habe, eine »*sogenannte Bill of indemnity*«⁷⁴⁷ vom Parlament einholen, die ihr bei rechtmäßigem Handeln auch gewährt würde. Leue zeigt mit diesem Vergleich zwischen der preußischen Regelung und der in England geltenden, deutlich eingeschränkteren Befugnis der Regierung, der preußischen Regierung aus der Sicht einer selbstbewußten parlamentarischen Opposition deutliche Grenzen des Handelns auf und eröffnet gleichzeitig damit eine europäische Sichtweise.

Huber sieht den Schwerpunkt dieser parlamentarischen Auseinandersetzung auf der verfahrensrechtlichen Seite, während Vossieg deren inhaltlichen Aspekt stärker betont⁷⁴⁸. Der verfassungsrechtliche Aspekt hatte in der parlamentarischen Debatte allein schon aus dem Grund eine stärkere Bedeutung, weil zu diesem Thema auch die nichtjuristischen Abgeordneten ihre Meinung problemlos kundtun konnten. Zu den materiellen Problemen der Gerichtsorganisation konnten demgegenüber nur die praktischen Juristen wie Leue fundiert Stellung beziehen. Aus diesem Grund ist die Meinung von Huber vorzuziehen. Mit Vossieg muß aber auch festgestellt werden, daß insbesondere für die rheinischen Abgeordneten die inhaltlichen Probleme zumindest als gleichrangig angesehen wurden⁷⁴⁹.

Die beiden Antragsteller erreichten über die Unterstützung ihres Antrages zunächst, daß in die vorläufige Beratung über das Thema eingetreten

744 Leue, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 4. Sitzg. v. 8.3.1849, Erster Band, S. 55.

745 Leue, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 4. Sitzg. v. 8.3.1849, Erster Band, S. 54.

746 Leue, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 13. Sitzg. v. 22.3.1849, Erster Band, S. 193.

747 Leue, a.a.O., ebd.; diese prägnante Äußerung Leues findet sich ebenfalls bei Botzenhart, S. 619 und Huber, Bd. 3, S. 43, der jedoch im Gegensatz zu Botzenhart den Ursprung dieser Äußerung verschweigt.

748 Huber, Bd. 3, S. 41 f.; Vossieg, S. 44 ff., der jedoch Huber auf S. 50 dennoch in seinem Gesamturteil folgt.

749 Vossieg zitiert in diesem Zusammenhang Leue zu Recht als Wortführer dieser rheinischen Fraktion, vgl. S. 45, 47; nach Botzenhart, S. 619, war Leue der »*Hauptsprecher*«.

werden mußte⁷⁵⁰. In dieser Diskussion wurde die prekäre Spannungslage deutlich, in der sich das Parlament befand. Die neue Verfassung hatte als Grundsätze auch eine Reform des Gerichtswesens zugesagt, die eine Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes, die Beseitigung von Ausnahmegerichten, den Anspruch auf ein öffentliches Gerichtsverfahren, die Anordnung zur Bildung von Geschworenengerichten und die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung vorsah. Zur Umsetzung dieses Verfassungsauftrages waren grundsätzlich Gesetze nötig. Die von der Regierung erlassenen Gesetze in Gestalt von Verordnungen boten dem Parlament allerdings die Chance, zu einer unerwartet schnellen Modernisierung des veralteten preußischen Gerichtswesens gelangen zu können. Ein Anschluß der parlamentarischen Mehrheit an den Antrag von Leue hätte dabei bedeutet, die erwünschte Erneuerung auf unbestimmte Zeit zu verschieben⁷⁵¹. Dieses Abstimmungsverhalten hätte zahlreiche Abgeordnete gegenüber ihrer Wählerschaft, die durchgängig eine sofortige Abschaffung der Patrimonialgerichte forderte, in einen kaum lösbaren Erklärungsnotstand gebracht wie Leue's Fraktionskollege *von Forckenbeck* im direkten Anschluß an die Rede von Leue klarstellte⁷⁵².

Da aber in der Debatte die Wichtigkeit des von Leue angeschnittenen Themas insbesondere bezüglich der Stellung des Parlaments gegenüber der Regierung unbestritten war, gelangte der Antrag zunächst zur Beratung in die Abteilungen und von dort über das Plenum in den eigens zur Bearbeitung dieses Antrages gebildeten Zentralausschuß. Dieser Ausschuß hatte gleichzeitig über zwei Unteranträge zu beraten, die sich an den Hauptantrag von Leue anschlossen. Im Rahmen der 12. Sitzung vom 21. März, also neun Tage vor dem geplanten Inkrafttreten der beiden Verordnungen, erstattete der Ausschuß seinen Bericht über den Antrag⁷⁵³. Der Berichterstatter *Goltzdammer* zog Bilanz über die in den Abteilungen und im Ausschuß erfolgten Diskussionen über den Antrag *Leue/Milde*. Er machte im einzelnen darauf aufmerksam, daß in den Beratungen auf das verfassungsrechtliche Argument Leues, der Art. 105 sei nicht die richtige Rechtsgrundlage, nicht ein-

750 § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung schrieb zum Erreichen dieser parlamentarischen Diskussion lediglich ein Quorum von 20 Stimmen vor, das auch von der kleinen Gruppe um Leue erreicht werden konnte.

751 Dieses Argument wird betont von den Abgeordneten *Goltzdammer*, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 12. Sitzg. v. 21.3.1849, Erster Band, S. 168, Justizminister *von Rintelen*, a.a.O., 12. Sitzg. v. 21.3.1849, S. 172, *von Daniels*, a.a.O., 12. Sitzg. v. 21.3.1849, S. 174; aus heutiger Sicht wird das Zeitargument betont von *Vossieg*, S. 43.

752 *Von Forckenbeck*, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 4. Sitzg. v. 8.3.1849, Erster Band, S. 55.

753 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 12. Sitzg. v. 21.3.1849, Erster Band, S. 167 ff., auch zum folgenden; Bericht ebenfalls abgedruckt in *Müller*, *Leue-Dokumente*, S. 203 ff.

gegangen worden ist. Im Kern stützte sich der Redner stellvertretend für die Mehrheit der Abgeordneten aber auf die Argumentation, man könne auf die beiden Verordnungen inhaltlich nicht verzichten, so daß diese Sachlage keinen Aufschub der Reformen gestatte.

Die große Gefahr für die Abgeordneten bestand aber nicht in der Entscheidung zwischen Sistierung oder Inkrafttreten der beiden Verordnungen. Vielmehr bestand bereits damals durchgängig das Unbehagen, ob mit dem Durchdrücken dieser beiden Verordnungen nicht gleichzeitig ein Einfallstor für zukünftige gleichartig gelagerte Fälle gesehen werden könnte und letztendlich nicht vielleicht sogar der Art. 105 für Verfassungsänderungen mißbraucht werden könne⁷⁵⁴. Leue zeigte den anderen Abgeordneten diese letzte Konsequenz in seiner Rede vom 22. März 1849 klar auf, wenn er ihnen gegenüber klarstellt mit einer Entscheidung für die beiden Verordnungen »...geben Sie damit der Krone das alleinige Recht der Gesetzgebung zurück, mit anderen Worten, Sie weisen ihr die Mittel und Wege an, auf indirekte Weise den alten Absolutismus zurückzuführen.«⁷⁵⁵ Keineswegs war es also mit Huber »...ein konservativer Staatstheoretiker, der 1849 die Gefahr eines Mißbrauchs der Notverordnungscompetenz erkannte und den Versuch unternahm, dieser Gefahr durch die Unterscheidung von Gesetz und Maßnahme zu begegnen.«⁷⁵⁶ Diese Ehre steht mit guten Gründen eher dem Antragsteller Leue zu, der sich im Gegensatz zu Stahl nicht nur in spitzfindiger juristischer Auslegung erging, sondern einen konkreten Versuch unternahm, den als Mißbrauch der Notverordnungscompetenz erkannten Versuch der Regierung mit Blick auf die Zukunft zu unterbinden⁷⁵⁷.

Obwohl sogar Kritik an der Verfahrensweise der Regierung in den eigenen konservativen Reihen laut wurde⁷⁵⁸, stimmte die erste Kammer gegen den Antrag Leue/Milde und sprach auf diesem Weg der Regierung indirekt das Recht zu, das Parlament über die Notverordnungscompetenz des Art.

754 Diese Gefahr sehen ebenfalls Grünthal, S. 58 ff. und Botzenhart, S. 619; a.A. Huber, Bd. 3, S. 50, nach dessen Ansicht sich die aufgrund von Art. 105 ergangenen Verordnungen immer im Rahmen der Verfassung zu bewegen hatten.

755 Leue, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 13. Sitzg. v. 22.3.1849, Erster Band, S. 193. Huber, Bd. 3, S. 42 zitiert Leue unvollständig und mit fehlerhafter Seitenzahl (S. 187); Grünthal, S. 60 Fn. 126, legt dieses von Leue stammende Zitat sogar Huber selbst in den Mund, während Vossieg, S. 43, die Äußerung des Abgeordneten Quadflieg von einem »Hinterhaltsgedanken« (Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 13. Sitzg. v. 22.3.1849, Erster Band, S. 187) in einen »Hintergedanken« mutieren läßt und das Leue'sche Zitat nicht als solches kenntlich macht.

756 Huber, Bd. 3, S. 42, und ihm insoweit unkritisch folgend Vossieg, S. 43, über das angebliche Verdienst des Abgeordneten Stahl.

757 In diesem Sinn den Beitrag von Stahl nicht überbewertend Botzenhart, S. 619, insb. In der Fn. 80.

758 So die Abgeordneten von Gerlach, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 12. Sitzg. v. 21.3.1849, Erster Band, S. 180, der die Dringlichkeit der Verordnungen bestritt und Stahl, a.a.O., 12. Sitzg. v. 21. 3.1849, S. 183, der den Art. 105 im Anschluß an die

105 übergehen zu können. Auf Leues Antrag hin mußte die Abstimmung in namentlicher Form erfolgen. In der 13. Sitzung vom 23. März 1849 lehnte die Mehrheit der ersten Kammer den Antrag ab und ging zur motivierten Tagesordnung über, nicht jedoch ohne die Berufung auf Art. 105 als unzulässig zu bezeichnen⁷⁵⁹. Die zweite Kammer sprach sich aus denselben opportunistischen Gründen gegen die auch in ihrem Haus beantragte Sistierung aus, verzichtete dabei allerdings auf die Möglichkeit, den Verfassungsbruch zumindest festzustellen⁷⁶⁰. Damit hatte das gesamte Parlament seine Scheu vor den Folgen des in der Sache berechtigten Sistierungsantrages gegenüber König, Regierung und Wahlvolk deutlich und öffentlich bekundet⁷⁶¹.

Immer wieder wurde für Leue während dieser drei arbeitsreichen Monate in Berlin deutlich, daß er mit seiner Fraktion gegen eine prädominante Regierung arbeiten mußte. Dabei dominierte die gestandene ministerielle Sachkunde auf Dauer eindeutig gegenüber der begrenzten Arbeitskapazität der Abgeordneten. Ganz besonders deutlich wurde dieses Mißverhältnis parlamentarischer Macht an dem rein praktischen Gesichtspunkt, daß es den Ministerien aus organisatorischen Gründen möglich war, zahlreiche Beamte zur inhaltlichen Vorbereitung von Themen und Sitzungen einzusetzen, während die Abgeordneten, zumal diejenigen aus der oppositionellen liberalen Richtung, ohne Bürohilfen und wissenschaftlichen Mitarbeiterstab zunächst allein auf sich gestellt waren. Nur im fraktionellen Rahmen war es ihnen möglich, der ministeriellen Macht überhaupt ansatzweise Paroli bieten zu können.

Leue hatte erkannt, daß verschärfende Gesetze wie die beiden Verordnungen vom Januar 1849 den Kern des sich abzeichnenden Rechtsstaates berührten und die aufkeimende Liberalität abbauten. Um so enttäuschter muß Leue auf sein Scheitern im parlamentarischen Kampf gegen diese verschärfenden Gesetze reagiert haben. In der Abstimmung über die Rechtsgültigkeit dieses ministeriellen Handstreiches handelte es sich in der Sache bei jedem einzelnen der Abgeordneten um eine Gewissensentscheidung, die sich nach Leues Ansicht einem sorgfältigen Abwägen des Für und Wider grundsätzlich dem taktischen Kalkül, fraktioneller Disziplin und machterhaltender Opportunität hätte entziehen müssen. Daß dem nicht so war, sondern ausschließlich Opportunitätsgründe den Ausschlag für das

formelle Argumentation von Leue lediglich als Rechtsgrundlage für Maßnahmen nicht aber für Gesetze ansah. Nur der Justizminister *Wilhelm von Rintelen* (bei *Huber*, a.a.O., S. 43, fälschlich als *v. Rinteln* bezeichnet) war von der rechtmäßigen Anwendung des Art. 105 überzeugt, vgl. *ders.*, a.a.O., S. 172, 192.

759 Abstimmung in Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 13. Sitzg. v. 22.3.1849, Erster Band, S. 195 ff.

760 Abstimmung in Sten. Ber. Zweite Kammer 1849, Sitzg. v. 15.3.1849, S. 368; zu dem parlamentarischen Kampf um diese Abstimmung näher *Botzenhart*, S. 620 f.

761 Diese Scheu vor den Konsequenzen wird auch herausgestellt von *Botzenhart*, S. 620.

Obsiegen des Ministeriums gaben, konnte von Leue nicht hingenommen werden. Es war zu dieser Zeit im Frühjahr des zweiten Revolutionsjahres auf parlamentarischer Bühne durchaus noch nicht üblich, die Gewissensentscheidung einer parlamentarischen Minderheit mit der aus heutiger demokratischer Sicht notwendigen Gelassenheit und Toleranz hinzunehmen. Der Ausdruck von Würde eines freigewählten Parlaments war praktisch ausgeschlossen durch die ständisch-konservativen Abgeordneten der Mehrheit der preußischen Ersten Kammer.

d) Die Gesetzesinitiativen

Welche Lehren zog Leue aus dieser parlamentarischen Niederlage und wie verhielt er sich bei den nachfolgenden Verhandlungen? Trotz dieses Mißerfolges im parlamentarischen Kampf gegen die beiden Verordnungen vom Januar, brachte Leue in der 14. Sitzung vom 24. März einen weiteren Antrag in die Kammer ein. Er lautete:

»Der ersten Kammer überreiche ich hierbei,
den Entwurf zu einem Gesetz über die Gerichts=Verfassung,
den Entwurf zu einer Kriminal=Prozeß=Ordnung,
mit dem Antrage:
die hohe Kammer wolle beschließen, daß beide Entwürfe als Gesetze anzunehmen seien.«⁷⁶²

Mit beiden Gesetzesentwürfen setzte Leue den inhaltlichen Kampf gegen die beiden Verordnungen erneut fort. Über die Unterstützung des Antrages durch seine Fraktion konnte zunächst in die erste Diskussion über dessen Inhalte eingetreten werden⁷⁶³. Von seiner ursprünglichen Maximalforderung, die beiden Entwürfe vom gesamten Parlament als Gesetze angenommen zu sehen, rückte Leue in der nachfolgenden Diskussion aus pragmatischen Gründen ab. Einige andere Abgeordnete hatten ihm zuvor über die Eingabe eines Zusatzantrages signalisiert, seine beiden Entwürfe in den Beratungen über die parlamentarische Genehmigung der beiden Verordnungen heranziehen zu wollen⁷⁶⁴.

762 Antrag *Leue*, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 14. Sitzg. v. 24.3.1849, Erster Band, S. 204. Die beiden Gesetzesentwürfe sind abgedruckt a.a.O., im Anschluß an das Sitzungsprotokoll der 17. Sitzung vom 30.3.1849 auf den S. 270 ff. (GVG) und S. 275 ff. (Kriminal-Prozeß-Ordnung).

763 Die Unterstützung erfolgte im Anschluß an das Verlesen des Antrags sowie die Antragsbegründung von Leue.

764 So das Ziel des Antrages der Abgeordneten *Kisker/Goltdammer/von Bernuth*, den diese in derselben Sitzung stellten, vgl. a.a.O., 14. Sitzg. v. 24.3.1849, S. 205 und

In diesem Zusammenhang schrieb Leue auch an seinen Freund Mittermaier am 27. März von Berlin nach Frankfurt, übersandte ihm jeweils fünf Exemplare seiner beiden Gesetzesentwürfe und erbat dessen Stellungnahme⁷⁶⁵. Obwohl keine Antwort auf dieses Schreiben auffindbar ist, wird durch diesen Brief dennoch deutlich, daß Leue sich um eine breite rechtswissenschaftliche Basis für den Inhalt der von ihm vorgeschlagenen Gesetze bemühte. Er war in diesem Zusammenhang auch durchaus bereit, von einer Autorität wie Mittermaier dazuzulernen⁷⁶⁶.

Wenige Tage vor Vertagung der Ersten Kammer wurde Leue noch die Ehre zuteil, von seiner 4. Abteilung als Referent für die Freiheitsrechte in den Zentralausschuß für die Revision der Verfassung gewählt zu werden⁷⁶⁷. Aufgrund der 11 Tage später erfolgenden Vertagung der Kammer konnte er dieses Ehrenamt jedoch nicht mehr antreten.

Da nun aber auch die beiden Gesetzesinitiativen Leues vom Parlament wie auch von der Regierung nicht in der gebührenden Weise berücksichtigt wurden⁷⁶⁸ – seine Entwürfe konnten aufgrund des Beschlusses der ersten Kammer nun keine eigenständigen Gesetze mehr werden, gab für den insoweit desillusionierten Abgeordneten Leue den Ausschlag, sich im September 1849 für einige Jahre vollständig aus dem parlamentarischen Leben zurückzuziehen⁷⁶⁹. Leue tat diesen Schritt nicht allein. Bevor die erste Kammer zu Beginn ihrer zweiten Session mit der Beratung der Wahlrechtsfrage begann, legten insgesamt 12 Abgeordnete der Opposition ihre Man-

der in der nachfolgenden 16. Sitzung mehrheitlich angenommen wurde (a.a.O., 16. Sitzg. v. 28.3.1849, S. 233).

765 Brief vom 27.3.1849 von Leue an Mittermaier, UB Heidelberg, Heid. Hs. 2746.

766 »Geehrtester Freund ! ... Sie würden mich nun sehr verbinden, wenn Sie die Güte hätten, mir die Mängel mitzuteilen, die Sie bemerken werden, damit ich bei den bevorstehenden Berathungen Gebrauch davon machen kann; ich fürchte, daß sich viel Anlaß zu Bemerkungen finden wird, da ich die Entwürfe aus Mangel an Zeit zu schnell ausarbeiten mußte.« a.a.O., ebd.

767 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 22. Sitzg. v. 17.4.1849, Erster Band, S. 329.

768 Noch im März hielt Leue die Annahme und Umsetzung seiner beiden Gesetzesinitiativen tatsächlich für möglich. Diese kaum an der Realität orientierte Vorstellung beschrieb er in einem Brief vom 7.3.1849, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), Müller, Leue-Dokumente, S. 51 f.: »Welche Ehre für mich, wenn diese Gesetze in den Kammern angenommen werden und mein Name als Urheber derselben genannt wird.« Sein früherer Fraktionskollege Fischer monierte noch in der 66. Sitzung der Kammer vom 14. November 1849, daß der Bericht des Ausschusses über Leues Entwürfe noch immer nicht erstattet worden sei, vgl. Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 16. Sitzg. v. 14.11.1849, Dritter Band, S. 1391 f.

769 Die Niederlegung des Mandats durch den Abgeordneten Leue verkündete der Parlamentspräsident von Auerswald den Abgeordneten in deren 36. Sitzung am 10. September 1849, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 36. Sitzg. v. 10.9.1849, Zweiter Band, S. 653.

date nieder⁷⁷⁰. Sie brachten damit ihren Protest gegen die grundsätzliche politische Auffassung einer Regierung zum Ausdruck, die ein Parlament lediglich als ein willfähiges Instrument zur Durchsetzung ihrer Ziele ansah⁷⁷¹. Es spricht für Leues besonderes Verantwortungsbewußtsein gegenüber seiner Wählerschaft, daß er seinen Austritt aus der ersten Kammer gegenüber den Wahlmännern im heimatlichen Wahlkreis damit begründete, »man könne das gegenwärtige Ministerium nicht unterstützen« und seinen Verzicht somit rechtfertigte⁷⁷². Leue wollte eben gerade nicht zu den Kreisen von Parlamentariern gehören, die sich von einer preußischen Regierung unter dem Deckmäntelchen eines oktroyierten Krypto-Konstitutionalismus vor aller Welt vorführen und sich auf diese Weise demütigen sowie in ihrer Funktion als Volksvertreter mißachten lassen⁷⁷³.

Seit der Wiedereröffnung der Beratungen der ersten Kammer, die am 7. August 1849 erfolgt war, hatte er an keiner der Sitzungen mehr teilgenommen und wurde vom Protokoll bis zum Zeitpunkt seiner Aufgabe als unentschuldigt fehlendes Mitglied geführt. Eine Initiative für eine Amnestie in der Sache der preußischen Steuerverweigerer, die Leue in einem Brief gegenüber seiner Schwester noch am 7. April 1849 angekündigt hatte⁷⁷⁴, setzte er aus den vorgenannten Gründen nicht mehr in die Tat um. Auch seine von Parlamentskollegen erwartete und erhoffte Mitarbeit an der Revision der Verfassung, die Beratungen über die Revision begannen am 8. September 1849, bot für Leue keinen Anreiz mehr, sich den zahlreichen Strapazen des parlamentarischen Alltags auszusetzen. Der zwischenzeitlich von der Regierung durch die Erlasse vom 30. Mai 1849 für die Zweite Kammer ausgeübte Wahlrechtsoktroi wird aus Gründen deutlich zutage tretender reaktionärer Prinzipien ebenfalls seinen Teil zur Entscheidung Leues auf einen Verzicht zu weiterer parlamentarischer Tätigkeiten beigetragen haben⁷⁷⁵. Mit der weitestgehend widerspruchslosen Einführung des Dreiklassenwahlrechts, dessen Rechtsgrundlage sich nach Auffassung der Regierung erneut aus Art. 105 der Verfassung ergeben sollte, war für Leue nochmals deutlich geworden, daß sich diese Regierung nicht von sich aus ändern würde und seine Mitwirkung an der parlamentarischen Arbeit keine Änderungen in seinem Sinne hätte bewirken können.

770 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 32. Sitzg. v. 27.8.1849, Zweiter Band, S. 505; 33. Sitzg. v. 3.9.1849, Zweiter Band, S. 581.

771 Ebenso auch *Grünthal*, S. 119.

772 Brief vom 10.8.1851 an Minna, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), auch *Müller*, Leue-Dokumente, S. 58.

773 In diesem Sinne über das Verhalten der preußischen Regierung gegenüber dem Parlament auch *Botzenhart*, S. 629.

774 Brief an Minna, oben Fn. 601: »Ich selbst werde wahrscheinlich den Antrag auf Amnestie stellen, sobald ich nur eine Hoffnung des Erfolges vor mir sehe.«

775 Näher dazu *Grünthal*, S. 66 ff. und *Huber*, Bd. 3, S. 49 ff.

In diesem Parlament gegenüber dieser Regierung hatte Leue aufgrund dieser Tatsachen keine Chancen mehr gesehen, seinem ihm von seiner Wählerschaft erteilten Mandat in dem von ihm erwünschten Umfang gerecht werden zu können. Die Ziele, für die er in seinem Wahlkampf geworben hatte und um deren willen er gewählt worden war, konnte er nicht durchsetzen. Es blieb konsequent nur der Weg, das seinem Sinn nach entleerte Mandat zurückzugeben.

Dennoch war dieser vehement geführte Kampf um die Reform von Gesetzen nicht vergebens. Leue setzte mit seinen beiden Gesetzesinitiativen einen wenn auch vorerst kaum sichtbaren Meilenstein auf dem Weg zu einheitlichen Justizgesetzen. Dies geschah im Jahr 1849 zu einer Zeit um die Mitte des 19. Jahrhunderts, an dem die Rechtszersplitterung auf den von Leue bearbeiteten Rechtsgebieten der Gerichtsverfassung und des Strafprozesses einen Höhepunkt erlebte⁷⁷⁶. Gerade in bezug auf die Umsetzung des in der Paulskirche im § 175 Abs. 2 FRV gefaßten Grundsatzes des gesetzlichen Richters, der in dieser Form bis heute gilt, schlug Leue in seinem Entwurf eines GVG vor, der Justizminister solle auf Vorschlag des jeweiligen Gerichtspräsidenten alle zwei Jahre neu eine Verteilung der ordentlichen Mitglieder auf die Spruchkörper vornehmen⁷⁷⁷. In seinem zweiten Entwurf eines GVG, den Leue im Jahr 1865 in Düsseldorf als Abgeordneter des preußischen Abgeordnetenhauses veröffentlichte⁷⁷⁸, nahm er nochmals Veränderungen gegenüber seinem 16 Jahre zuvor veröffentlichten Entwurf vor. Danach sollte die Geschäftsverteilung an den Friedensgerichten durch das Landgericht (Art. 23 f.), an den Landgerichten (Art. 37, 42 f.) und Obergerichten (Art. 59 unter Verweis auf die für Landgerichte geltenden Vorschriften) in eigener Verantwortung stattfinden. Die Geschäftsverteilung sollte dabei für einen Zeitraum von maximal vier Jahren erfolgen. Eine Beteiligung der Ministerialebene und damit der Exekutive sollte demnach ganz unterbleiben, so daß nach diesem Maximalentwurf eine vollkommene Gewaltenteilung gegeben gewesen wäre.

Kühne macht zu Recht darauf aufmerksam, daß diese berechtigten Forderungen Leues vom Königreich Preußen in den folgenden Jahren nur mangelhaft umgesetzt wurden und es insoweit noch lange Jahre beim vormärzlichen Gerichtszustand verblieb⁷⁷⁹. Die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen für die Justiz ging trotz der harten nach rückwärts gerichteten

776 Dies wird ebenfalls betont von *Sellert*, Die Reichsjustizgesetze, S. 781.

777 Vgl. dazu die Art. 31, 37 und 42 GVG Leue, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, S. 271 f.; siehe auch *Müller*, Leue-Dokumente, S. 107 ff. Fehlerhaft insoweit *Kühne*, Paulskirche, S. 358, der von einem dreijährigen Zeitraum spricht.

778 *Leue*, Gesetz über die Gerichts=Verfassung in Preußen, S. 1 ff., auch zum folgenden; vgl. dazu schon oben S. 104.

779 *Kühne*, Paulskirche, S. 358; dort auf S. 360 (insbesondere Fn. 224) auch der berechtigte Hinweis darauf, daß die Dienstaufsicht an den preußischen Gerichten gerade in bezug auf deren potentielle Bedrohung für die richterliche Unabhängigkeit aus

preußischen Haltung bekanntlich weiter und mündete in die Reichsjustizgesetze des Jahres 1877⁷⁸⁰. Erst zu diesem Zeitpunkt waren die Forderungen Leues nach einer gerichtlichen Selbstverwaltung umgesetzt worden. Leue konnte also diesen rechtspolitischen Durchbruch für deutschlandweit geltende und an rechtsstaatlichen Normen ausgerichtete Justizgesetze nicht mehr miterleben.

IV. Die Reaktionszeit

Die Politik der preußischen Regierung im Jahrzehnt nach der gescheiterten Revolution war die Politik der Reaktion. Das Programm aller deutschen Regierungen bestand während dieser Zeit mit *Nipperdey* daraus, »...den konservativ-bürokratischen Obrigkeits- und Ordnungsstaat wieder fest zu etablieren und gegen allen Liberalismus und all die Tendenzen, die zur Revolution geführt hatten, abzuschirmen.«⁷⁸¹ Als überzeugter Liberaler und Abgeordneter zweier Revolutionsparlamente gehörte Leue damit zu dem potentiellen Kreis der Opfer einer reaktionären Verfolgung von Oppositionellen.

In besonderem Maße typisch war es für die Zeit der nun eintretenden Reaktion, daß die Justizbürokratie gegenüber denjenigen Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Justizbediensteten tätig wurde, die sich während der Revolution aktiv am politischen Geschehen beteiligt hatten⁷⁸². Dabei fällt es nicht schwer nachzuvollziehen, daß gerade diejenigen Bediensteten verfolgt wurden, die sich aus Sicht der Regierungen durch politisch besonders verwerfliche Taten wie etwa der Teilnahme am Steuerverweigerungsbeschluß in der preußischen Nationalversammlung oder an den Volksbewaffnungsbeschlüssen des Stuttgarter Rumpfparlaments beteiligt hatten. Leue hatte sich so geschehener politischer Vergehen nicht schuldig gemacht und blieb daher – im Gegensatz zu vielen seiner Berufskollegen und politischen Gesinnungsfreunden⁷⁸³ – während der Reaktionszeit von weitergehender disziplinarischer oder gar strafrechtlicher Verfolgung verschont.

Wie änderte sich unter diesen zahlreichen negativen Vorbedingungen das Verhalten der preußischen und rheinischen Bevölkerung? Wie reagierten

verfassungsrechtlichen Gründen noch sehr zu wünschen übrig ließ. Hier hätte das von Leue in seinem Entwurf in den Art. 14, 16, 51 und 57 GVG vorgeschlagene System auch einen immensen rechtsstaatlichen Gewinn bedeutet.

780 Den Weg dahin zeichnet *Sellert*, a.a.O., S. 781 ff. anschaulich nach, ohne jedoch den praktischen Anteil Leues an der Umsetzung liberaler rechtspolitischer Ideen in parlamentarische Gesetzesinitiativen zu erwähnen.

781 *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 674.

782 So auch *Ormond*, S. 27.

783 Eindrucksvolle Beispiele konsequenter politischer Verfolgung werden benannt von *Ormond*, S. 27 ff.

die rheinischen Liberalen und konkret der Politiker Leue auf diese neuen politischen Verhältnisse?

Das in den früheren Jahren verbreitete gesellschaftliche Interesse an politischen Tagesfragen aller Art wich in den Jahren der Reaktion überall einem ernüchterten Skeptizismus, der, genährt von den direkten Folgen des revolutionären Mißerfolges, allenthalben demotiviert erscheinende Revolutionskämpfer in ihrer abwartenden Haltung verharren ließ. In einer Zeit, die innenpolitisch von der Verfolgung und Ausschaltung politisch oppositionell orientierter Personen geprägt war, kamen Andersdenkende öffentlich nicht mehr zu Wort. Neben der Unterdrückung und Gängelung der öffentlichen Meinung waren es auch die rechtsstaatlichen Errungenschaften der Revolution, die durch die Regierungen zurückgedrängt wurden⁷⁸⁴.

Auch in der Rheinprovinz wurde nun deutlich, daß der kleinbürgerliche Zuschnitt der bürgerlichen Mittelschicht ein Hemmschuh der Veränderung war, der in dieser gesellschaftspolitischen Rolle einer zupackenden reaktionären Führungsschicht für einige Jahre keine dauerhaften politischen Alternativen, ja nicht einmal ein erfolgversprechendes Bemühen um dieselben entgegensetzen vermochte. Es nimmt daher nicht Wunder, daß Leue sich wie viele seiner Weggefährten nun in einer vorerst ausweglosen Außenseiterposition auch in der Rheinprovinz befand. Seine vorher von der Bürgerschaft getragene politische Rückendeckung war weitestgehend verschwunden und so mußte sich ein gewisses Maß an Resignation, auch genährt durch die Mißerfolge seiner parlamentarischen Aktivitäten, bei ihm breit machen. Ein vorübergehender Rückzug aus dem öffentlichen politischen Tagesgeschehen war daher die zwangsläufige Folge allgemeiner »*Abspannung und Entmutigung*«⁷⁸⁵.

Die allgemeine politische Tendenz ging dahin, daß sich nach der gescheiterten Revolution allenthalben das Prinzip des bürokratischen Konservatismus durchzusetzen vermochte⁷⁸⁶. In Preußen wurde dieses Regierungsprinzip verkörpert durch die Regierung *Otto von Manteuffels*, der eine Politik in »...*die Richtung eines bürokratisch-autoritären Etatismus mit gewissen bonapartistischen, also auf Massenzustimmung abzielenden, Elementen*«⁷⁸⁷ verfolgte.

Auch wenn in der Reaktionszeit das Ringen um die politische Ordnung des Staates weitergeführt wurde, so wurde dieser Kampf in der nachrevolutionären Zeit dennoch nicht offen ausgetragen. Viele Vertreter einer Begrenzung der Staatsmacht durch eigene Rechte des souveränen Volkes zogen sich für einige Jahre zurück und hofften auf ein ihnen günstigeres

784 *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 414.

785 *Hansen*, Das politische Leben, S. 746, über das politische Klima der 50er Jahre in der Rheinprovinz.

786 Ebenso *Kühnhardt*, S. 148.

787 *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 683.

politisches Klima in der Zukunft⁷⁸⁸. Auch Leue gehörte zu denjenigen Politikern, die sich dem nach außen hin durch die Rückgabe ihrer politischen Mandate sichtbaren Zug in die innere Emigration anschlossen. Es war für ihn undenkbar, seine politischen Ziele zu verraten und etwa wie einige sich anpassungsfähiger gerierende Liberale »*ein Bündnis mit den alten Mächten einzugehen*«⁷⁸⁹. Dennoch blieb Leue in dieser Zeit nicht untätig, sondern arbeitete während seiner freien Zeit an neuen Gesetzentwürfen⁷⁹⁰. Es war also für Leue persönlich ein Rückzug lediglich von der politischen Bühne der Öffentlichkeit, während seine Gedanken schon in die Zukunft schweiften und die Grundlage für seine Fortsetzung der rechtspolitischen Reformpläne bildeten. Leue war kein Politiker im Ruhestand, sondern vielmehr ein Politiker in Wartestellung. Auch sein enger persönlicher Kontakt zu anderen Politikern blieb erhalten. Er besuchte seine Bekannten in Bonn, und zwar »*namentlich Deputierte*«⁷⁹¹. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, daß Leue sich auch während der Zeit seines vorläufigen Rückzuges aus der öffentlichen Politik über die parlamentarischen Entwicklungen auf dem laufenden hielt. Auch sein besonderes Interesse an der nationalen Frage ließ während der Reaktionszeit nicht nach, wenn er in einem Brief beiläufig bemerkt: »*...wunderte sich sehr, hier noch deutsche Fahnen zu sehen, die bei einer Kirmes aufgehangen waren; hier darf sich aber auch die Polizei nicht so viel Willkürlichkeiten erlauben wie dort.*« Es ist *Nipperdey* mit Blick auf das Beispiel des Politikers Leue beizupflichten, wenn er die These aufstellt, die Geschichte vom vollständigen Rückzug der Liberalen in die entpolitisierte Innerlichkeit sei eine Legende⁷⁹².

V. Die »Neue Ära«

Als Friedrich Wilhelm IV. im Jahr 1857 unheilbar nervlich erkrankte und daraufhin im Oktober 1858 seinem Bruder Wilhelm die Regentschaft überließ, begann mit diesem politisch die sogenannte »Neue Ära«. Stück für Stück wurde nun – freilich unter dem Druck äußerer Ereignisse wie dem des

788 *Kühne*, Paulskirche, S. 100 f., weist zu Recht darauf hin, daß es von dieser allgemeinen Tendenz zum Rückzug aus dem politischen Geschehen auch rühmliche Ausnahmen gab.

789 So nach *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 408, eine andere mögliche Variante des politischen Verhaltens nach Einsetzen der Reaktion. Die beiden rheinischen Märzminister *Camphausen* und *Hansemann* zogen sich sogar vollständig aus dem politischen Leben zurück, vgl. dazu *Hansen*, Das politische Leben, S. 748.

790 Vgl. dazu die oben S. 65 f. erwähnten Belege aus Leues Briefen an seine Schwester Minna; siehe dazu auch *Müller*, Leue-Dokumente, S. 58 ff.

791 Brief vom 10.8.1851 an Minna, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), auch *Müller*, Leue-Dokumente, S. 58 ff.; auch zum folgenden.

792 *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 718.

österreichisch-italienischen Kriegen – die Knebelung der Publizistik von oben her gelockert. Damit wurden die äußeren Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die öffentliche Meinung wieder zutage treten konnte. Erneut konnte unter diesen politischen Umständen der Ruf nach nationaler Einheit, Reform der Bundesverfassung und einem auf Volkswahlen begründeten deutschen Parlament laut werden. Die besten Gedanken der Jahre 1848/49 konnten wieder zutage treten⁷⁹³.

Prinz Wilhelm ersetzte die konservative Regierung Manteuffel durch eine »liberale« Regierung unter dem Vorsitz des Fürsten *Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen*. Der bekannteste Politiker dieser Regierung wurde deren Innenminister, der 1859 ernannte *Max Freiherr von Schwerin*.

Nachdem die Zeit der Reaktion geendet hatte, trat der Liberalismus in Person seiner politischen Talente, von denen Leue nur eines unter vielen war, aus seiner Rückzugsposition wieder in die Öffentlichkeit⁷⁹⁴. Rasch erwiesen sich die Liberalen als die führenden Persönlichkeiten in der bürgerlichen Gesellschaft. Die liberale Bewegung war politisch in zwei großen Organisationen tätig, in dem im September 1859 in Coburg gegründeten Nationalverein und in der im Juni 1861 in Berlin gegründeten Deutschen Fortschrittspartei⁷⁹⁵.

Der Nationalverein sprach sich von Beginn an für die kleindeutsche Lösung aus und versuchte dieses Ziel gegen ernsthafte Widerstände politisch durchzusetzen⁷⁹⁶. Das große politische Ziel der Liberalen war es, in die Regierungsverantwortung zu gelangen, um aus dieser Machtposition heraus die Leitlinien der Politik bestimmen zu können⁷⁹⁷. Das Kampfmittel der liberalen Bewegung war die Öffentlichkeit, die es für ihre Zwecke und um der Sache willen politisch zu mobilisieren galt.

In einem aus dem Jahr 1861 datierenden persönlichen Rückblick auf die Zeit der Reaktion in Preußen legt Leue im Zusammenhang mit einem ihm unter den neuen politischen Bedingungen angebotenen Mandat nochmals dar, daß er in den zehn Jahren seit 1851 die gesamte ihm zur Verfügung stehende Freizeit dazu genutzt hatte, neue Gesetze auszuarbeiten, um diese im Rahmen erhoffter zukünftiger Parlamentsarbeit in konkrete Gesetzesvorhaben umsetzen zu können⁷⁹⁸. Leues Mut, sich der parlamentarischen Heraus-

793 *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 431; für die Rheinprovinz *Hansen*, Das politische Leben, S. 761. Bezogen auf die Neue Ära als Vorgeschichte der Konfliktzeit mit näheren Erläuterungen *Hess*, S. 19 ff.

794 *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 721.

795 Zum Nationalverein einführend *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 706 ff.; zur Deutschen Fortschrittspartei einführend *ders.*, a.a.O., S. 722 ff.

796 *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 431.

797 Zur politischen Strategie der Liberalen einführend *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 729 f.

798 Brief vom 1.10.1861 an Minna, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), auch *Müller*, Leue-Dokumente, S. 69 ff.; auch zum folgenden.

forderung erneut zu stellen war ungebrochen. Wie gelang Leue der erneute Einstieg in die Politik?

Indem das politische Klima in Preußen wieder offener und freier wurde, konnte sich Leue erneut dazu entschließen, seine Jahre zuvor auf unbestimmte Zeit unterbrochene politische Karriere fortzusetzen. Seine vielen erhalten gebliebenen politischen Freunde drängten ihn geradezu, erneut Verantwortung zu übernehmen. Die lange Zeit des aktiven Wartens war zu Ende. Aber was kam nun? Gab es erfolgsversprechende Chancen, die so lange aufgeschobenen politischen Ziele mit neuen parlamentarischen Mehrheiten endlich in gesetzgeberische Taten umzusetzen?

VI. Die Rückkehr Leues in die parlamentarische Arbeit in der Konfliktszeit

1. Persönliche und allgemeine politische Vorgaben

Die negativen Erfahrungen, die Leue als politisch Verfolgter mit dem vor-märzlichen Staat gemacht hatte und deren Spätwirkungen für ihn eine öffentliche politische Tätigkeit während der Reaktionszeit als zu gefährlich erscheinen ließen, genügten ebenso wie in der vorrevolutionären Zeit nicht, um seine monarchietreue liberale Staatsgesinnung in ihrem Kern zu erschüttern und etwa einen Radikalen aus ihm werden zu lassen.

Erneut wurde nun für die Liberalen die programmatische politische Arbeit wichtig. Dazu war ein strategisch-politisches Denken und Handeln erforderlich wie es nur wenige Politiker leisten konnten. Leue war einer von ihnen. Er verfügte noch aus seiner Zeit als Abgeordneter der preußischen ersten Kammer über gute persönliche Beziehungen zum Mitbegründer der Fortschrittspartei von *Forckenbeck*, dessen Fraktionskollege er im Frühjahr 1849 gewesen war. Über diese persönliche Schiene konnte das Berliner Programm dieser noch jungen Partei nach Köln gelangen und die Aufmerksamkeit einiger liberaler Kölner Politiker auf sich ziehen und ergänzt um einige rheinische Bezüge als »Kölner Programm« der Fortschrittspartei publiziert werden⁷⁹⁹. Erneut waren es mit den beiden Freunden Leue und Compes zwei frühere 48er, die frühzeitig erkannten, daß eine neue politische Zeit hereinbrach und die dazu bereit waren, sich wiederum politisch für ihre rheinischen Mitbürger zu engagieren⁸⁰⁰. Die wesentlichen Inhalte dieses Programmes lagen in den Forderungen nach Verfassungstreue der Regierung, Achtung der Grundfreiheiten der Bürger, Forderung nach rechtsstaatlichen Gesetzen und Verfahren, Minister- und Beamtenverant-

799 Zur Herkunft des Berliner Programms näher *Parisius*, S. 5.

800 Zur führenden Rolle von Leue und Compes vgl. *Denk*, S. 130 f.

wortlichkeit, einer zurückhaltenden Militärpolitik und sozialer Verbürgungen⁸⁰¹. Viele dieser Forderungen hatte Leue schon in seinen Büchern und während seiner parlamentarischen Tätigkeit aufgestellt und konnte sich aus diesem Grund der neuen politischen Bewegung ohne Bedenken anschließen.

Im Sommer 1861 verfaßte Leue auf dieser Grundlage das sogenannte »Rheinische Programm« der Fortschrittspartei, das bereits am 4. August 1861 im Mühlheimer Volksblatt veröffentlicht wurde⁸⁰². Zwar befand sich Leue nicht formell unter den Gründern der Fortschrittspartei, jedoch läßt die Tatsache, daß er zwischen der im Juni erfolgten offiziellen Gründung und der im August erfolgten Veröffentlichung des Rheinischen Programms bereits perspektivisch für die neue Partei arbeitete, seine von Beginn an führende Rolle in dieser Partei deutlich werden. Entgegen *Hansen* ist es damit in der Rheinprovinz nicht durchgängige Praxis gewesen, daß sich liberale Politiker und ihre Wähler einer in den alten Provinzen wurzelnden Partei unterworfen hatten⁸⁰³. Vielmehr war es so, daß alte persönliche Kontakte zwischen liberalen Politikern – so sie denn überhaupt zwischenzeitlich eingeschlafen waren – erneut aufgefrischt wurden und auf frühere liberale Strukturen zurückgegriffen werden konnte. Aus diesem Grund gelang es Leue und Compes, ihre frühere Struktur des Kölner Wahlkomitees aus dem Jahr 1849 ohne zeitliche Verzögerungen erneut ins Leben zu rufen, um auf dieser gefestigten Grundlage im Oktober 1861 ein »volkstümliches Wahlkomitee« zu gründen⁸⁰⁴. Im Rahmen dieser Gründungsversammlung wurden mit Leue und Compes die beiden erfahrenen und erfolgreichen Hauptorganisatoren des Wahlkampfes aus früheren Revolutionszeiten erneut in das ausführende Komitee gewählt⁸⁰⁵. Sogleich versuchte diese intensiv arbeitende Gruppe ein Netzwerk über die Rheinprovinz zu spannen, um die Ziele der neuen Partei effektiv verbreiten zu können. Zu diesem Zweck wurden eifrig Sitzungen abgehalten, zu Urwählerversammlungen eingeladen, in Zeitungen geschrieben und persönliche Kontakte zu Gleichgesinnten der anderen rheinischen Städte geknüpft bzw. aufgefrischt⁸⁰⁶. Gerade die persönlichen Kontakte der beiden früheren Abgeordneten Leue und Compes konnten in diesem Zusammenhang wertvolle Früchte tragen.

801 Das Berliner Programm ist abgedruckt bei *Parisius*, S. 7 f.

802 Mühlheimer Volksblatt Nr. 62 vom 4.8.1861. Zur Rolle Leues als Verfasser dieses Programms näher *Weinandy*, S. 173. *Denk*, S. 130, bezeichnet dieses Programm ausschließlich als »Kölner Programm«. Zu den näheren Umständen bei seinen in den Jahren 1861, 1862 und 1863 erfolgten Wahlen zum Abgeordneten, insbesondere zu den Wahlkämpfen und den Wahlergebnissen, siehe schon oben in der Biographie das Kap. IV. unter 4 d ee), auch zum folgenden.

803 So aber *Hansen*, Das politische Leben, S. 770.

804 *Denk*, S. 131.

805 *Denk*, S. 132, Fn. 1.

806 Näher zu diesen Wahlvorbereitungen *Denk*, S. 133 f., auch zum folgenden.

In dieser Folge wurde das Kölner Wahlkomitee zunächst zum provisorischen Zentral-Wahlkomitee der Fortschrittspartei für die gesamte Rheinprovinz ernannt, dessen vorläufige Aufgabe darin lag, Aufrufe an die Wähler zu verbreiten und Kandidatenlisten aufzustellen. Damit standen Leue und Compes in einer noch größeren Verantwortung als dies 12 Jahre zuvor der Fall gewesen war. Allein die Fortschrittspartei vermochte es in den folgenden Wochen bis zu den Wahlen aufgrund ihres organisatorischen Geschicks, die Wähler in Veranstaltungen anzusprechen⁸⁰⁷. Trotz einer Vornominierung als Kandidat für einen Kölner Wahlbezirk, die während einer am 26. November 1861 stattfindenden Wahlmännerversammlung erfolgte⁸⁰⁸, entschloß sich Leue mit dem bekannten Ergebnis im rechtsrheinischen Wahlkreis Gummersbach/Waldbröl zu kandidieren. Dennoch setzte er seine Arbeit in der Kölner Parteizentrale der Fortschrittspartei fort und behielt diese strategisch-politische Tätigkeit bis zu seinem Ausscheiden aus der Politik bei.

2. Abgeordneter im preußischen Abgeordnetenhaus

a) Wiederbeginn der parlamentarischen Arbeit

In den Legislaturperioden VI bis VIII war Leue als Abgeordneter für den Wahlkreis Gummersbach/Waldbröl in das Berliner Parlament entsandt worden. Leue wurde damit in einem Wahlkreis als Abgeordneter gewählt, der schon zur Zeit der Revolution von 1848 mit Otto Camphausen einen Vertreter der Kölner Liberalen in die Deutsche Nationalversammlung nach Frankfurt entsandt hatte⁸⁰⁹.

Leue trat nach einem erneut engagiert geführten Wahlkampf, den er insbesondere auf die hochaktuelle Militärfrage zugespißt hatte⁸¹⁰, zu den Neuwahlen am 6. Dezember 1861 als Kandidat der Deutschen Fortschrittspartei an und wurde sofort gewählt. Leue verstand es damit, auch brisante tagespolitische Themen für seinen Wahlkampf zu nutzen. Seine parteipolitische Betätigung im Wahlkampf und damit seine öffentliche oppositionelle Wirksamkeit gegenüber der preußischen Regierung wurden ihm dabei per-

807 *Denk*, S. 136.

808 Näher dazu *Denk*, S. 140 f.

809 *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 2. Hälfte, S. 91, Fn. 9. Näher zu der früheren Wahl Camphausens *Regen*, S. 345, 348. Zu den Wahlen in diesem Wahlkreis siehe oben S. 65 ff.

810 *Weinandy*, S. 186.

sönlich nicht gefährlich⁸¹¹. Leue hatte, da sich seine berufliche Karriere dem Ende zuneigte, für die preußische Obrigkeit ersichtlich an politischem Interesse verloren. Der Hauptgrund für seine Wahl und die starken Stimmengewinne der Fortschrittspartei in der Rheinprovinz lag in der allgemeinen Oppositionsstimmung der Rheinländer gegenüber Altpreußen⁸¹².

Im preußischen Abgeordnetenhaus traf Leue auf viele politische Freunde, aber auch auf bekannte Gegner, insbesondere der Leue und seiner Fraktion später als politischer Gegner gegenüberstehende *Otto von Bismarck* war ihm aus den ersten Tagen seiner juristischen Tätigkeit in Rheinpreußen persönlich bekannt⁸¹³. Als Besonderheit ergab es sich, daß in Leues heimatlichem 1. Magdeburger Wahlkreis Salzwedel/Gardelegen sein jüngerer Bruder Otto ebenfalls kandidierte und auch zum Abgeordneten gewählt wurde. Otto Leue, der inzwischen von Beruf Staatsanwalt in Halberstadt war, schloß sich dem linken Zentrum unter der Fraktionsführung des Abgeordneten *von Rönne* an⁸¹⁴.

Leue fand sich in einer großen Fraktion aus 109 Abgeordneten der Deutschen Fortschrittspartei wieder, die sich allerdings in zwei große Untergruppen politisch aufteilte⁸¹⁵. Er wurde in der 1. Sitzung vom 14. Januar in die VII. und letzte Abteilung des Abgeordnetenhauses ausgelost.

Aus politischer Sicht nahm das Abgeordnetenhaus sachlich sowohl die Arbeit der preußischen Nationalversammlung von 1848 als auch die Arbeit des preußischen Abgeordnetenhauses von 1849 wieder auf⁸¹⁶. Neben der

811 Daß dies auch anders sein konnte wird unter Hinweis auf die zahlreichen Möglichkeiten der Regierung, ihre in der Konfliktzeit kandidierenden Beamten zu disziplinieren, betont von *Hess*, S. 98 f., und von *Ormond*, S. 36, der sich insbesondere auf die politisch gefährlichen Zeiten nach dem Schluß der Sitzungsperiode bezog, nach denen der parlamentarische Schutz des Art. 84 der Preußischen Verfassung von 1850 nicht mehr gegeben war.

812 *Denk*, S. 155.

813 Bismarck befand sich während Leues Aachener Dienstzeit in der juristischen Ausbildung zum höheren Verwaltungsdienst als Regierungsreferendar für die Dauer eines Jahres im Aachener Regierungspräsidium (Juni 1836 – Juli 1837, vgl. *Gall*, Bismarck, S. 38 ff.; *Poll*, S. 153, irrt, wenn er Bismarcks dienstliche Anwesenheit in Aachen zeitlich lediglich auf die Monate Juni – September 1837 verortet, da nach *Gall*, a.a.O., ebd. Bismarck eben in dieser Zeit nicht beurlaubter Regierungsreferendar auf Freiersfüßen und als solcher in Europa unterwegs war, ohne sich um die Fortsetzung seiner juristischen Ausbildung zu kümmern).

814 Zu seiner Fraktionszugehörigkeit vgl. *Hess*, S. 142.

815 Stärke der Fraktion nach *Parisius*, S. 10, wonach sich sogar 140 Abgeordnete zum Programm der Fortschrittspartei bekannten. Nach *Hansen*, Das politische Leben, S. 769, konnten der Fortschrittspartei nur 104 Abgeordnete zugerechnet werden.

816 Die Ansicht von *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 433, es bestände lediglich eine Anknüpfung an die Tätigkeit der preußischen Nationalversammlung von 1848, greift nach der hier vertretenen Auffassung zu kurz.

Wiederbelebung des Verfassungsstaates stand auch diejenige der Rekonstruktion des Rechtsstaates auf der politischen Tagesordnung.

Im Gegensatz zu anderen deutschen Staaten fand in Preußen keine moderate Liberalisierung statt. Die neue Ära endete in »*Verstimmung und Mißerfolg*«⁸¹⁷ und das Aufeinandertreffen zwischen der neuen politischen Macht der Liberalen und dem preußischen Staatsministerium mündete in einen offenen Konflikt um Heer und Verfassung.

b) Parlamentsarbeit im preußischen Verfassungskonflikt

Die parlamentarische Arbeit eines Abgeordneten der Fortschrittspartei war in den Jahren 1862 – 1866 geprägt von dem preußischen Verfassungskonflikt. Auch Leue konnte und wollte sich als engagierter Abgeordneter von diesem Thema nicht fernhalten. Auch für ihn war es von Interesse wie sich dieser Konflikt entwickelt hatte.

Bereits zu Beginn seiner Regentschaft hatte Kronprinz Wilhelm eine Heeresreform angekündigt⁸¹⁸. Eines der Grundanliegen des Königs, der schon früh zum Soldaten erzogen und bewußt als solcher aufgewachsen war, bestand in der Verbesserung der preußischen Militärorganisation. Die militärische Macht Preußens sollte um der ungewissen außenpolitischen Zukunft willen in jedem Fall gestärkt werden⁸¹⁹.

Aus diesem Grund sah bereits eine Gesetzesvorlage aus dem Jahr 1860 vor, die Stärke der regulären Streitkräfte zu verdoppeln, die Wehrdienstzeit von bislang zwei auf zukünftig drei Jahre zu verlängern und gleichzeitig die Bedeutung und Selbständigkeit der Landwehr zu verringern. Um diese Aufgaben umsetzen zu können sollten die Militärausgaben deutlich erhöht werden. In der Rheinprovinz stießen die preußischen Tendenzen zur Verstärkung der Armee und zur damit verbundenen Verlagerung seiner wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen schon aus traditionellen Gründen auf wenig Verständnis⁸²⁰.

Die eben geschilderten politischen Anliegen der preußischen Regierung stießen bei der Mehrheit des preußischen Abgeordnetenhauses, deren politische Heimat in den verschiedenen Strömungen des Liberalismus zu finden waren, auf erhebliche Vorbehalte. Man befürchtete allgemein eine erneute restaurative Kehrtwende in der Politik. Führte dieses oppositionelle Verhal-

817 *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 432.

818 Zur persönlichen militärischen und politischen Herkunft des neuen preußischen Königs einführend *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 429.

819 Näher zu den allgemeinen heerespolitischen sowie außenpolitischen Verhältnissen und einführend in den Verfassungskonflikt *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 749 ff.; *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 432 f.

820 Näher dazu *Hansen*, Das politische Leben, S. 767 f.

ten der Abgeordnetenmehrheit zunächst zu einem Etappensieg – der König ließ die Heeresreform zunächst zurücknehmen – so erwies sich dieser dennoch in der Folge als ein Pyrrhussieg. Wilhelm begann die von ihm gewünschten Veränderungen auch ohne die Zustimmung des Parlaments einzuleiten. Dies führte über die Forderung des Parlaments zur erneuten Vorlage der Heeresreform vor das Parlament zur Ausweitung des Heereskonflikts zum preußischen Verfassungskonflikt, den Leue als Abgeordneter aktiv miterleben konnte.

In bewußter Gegnerschaft zum neu erstarkten Liberalismus wurde der Konflikt von der preußischen Regierung um ihre politischen Führer *von Manteuffel* und *von Roon*, der Konservativen in der ersten Kammer, begonnen⁸²¹. Vehement forderten sie mit ausdrücklicher Unterstützung des Königs u.a. für die Wehrpflichtigen das dritte Dienstjahr, das zu starken Polarisierungen insbesondere in der rheinischen Bevölkerung führte⁸²².

Gegen Ende der VI. Legislaturperiode stellte die Fortschrittspartei, nachdem sie bereits zuvor in der Debatte durch den Abgeordneten Hagen darauf gedrängt hatte, der Finanzminister *von Patow* möge den Etat für das Jahr 1862 genauer spezialisieren, am 6. März 1862 einen entsprechenden Antrag im Plenum⁸²³. Der Antrag erhielt die Mehrheit der Stimmen, zu der in namentlicher Abstimmung auch Leue zählte. Der König beantwortete diesen Beschluß mit der Auflösung des Abgeordnetenhauses am 11. März 1862, nach nicht einmal zweimonatiger Tätigkeit des Hauses. Mit diesem Akt herrschaftlicher Willkür beendete Wilhelm I. die von ihm selbst begonnene Politik eines Ausgleichs. Die »Neue Ära« stand an ihrem Ende⁸²⁴.

Als ein seinen Wählern verbundener Volksvertreter sah es Leue als seine Pflicht an, sich einerseits für sein Abstimmungsverhalten zu rechtfertigen und andererseits über die Hintergründe der politischen Lage aufzuklären. Zu diesem Zweck verfaßte er mit einigen Fraktionskollegen noch am Tage der Auflösung des Abgeordnetenhauses eine öffentliche Erklärung, die wenige Tage später über die Presse in seinem Wahlkreis verbreitet wurde⁸²⁵. Wenige Tage darauf sorgte Leue dafür, daß ein Aufruf des Zentralwahlkomitees der Deutschen Fortschrittspartei für ganz Preußen an die Öffentlichkeit in seinem Wahlkreis gelangen konnte⁸²⁶. In einem weit schärferen Ton wurden nun die allgemeinen politischen Forderungen der Fortschrittspartei formuliert und das Verhalten der Fraktion in der vergan-

821 *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 433.

822 *Hansen*, Das politische Leben, S. 768.

823 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus VI. LP 1861/62, S. 299 f.

824 *Hansen*, a.a.O., S. 769. Zu den Auswirkungen dieser preußischen Regierungspraxis auf das Leben in der Rheinprovinz näher *Weinandy*, S. 187 f.

825 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 22 vom 15.3.1862. Näher zu den Inhalten dieser Erklärung *Weinandy*, S. 188 f.

826 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 24 vom 22.3.1862, auch zum folgenden; abgedruckt auch bei *Parisius*, S. 13 und *Schlumbohm*, S. 9 ff.; näher auch *Röttges*, S. 251 f.

genen Legislaturperiode näher erläutert. Die zentralen Forderungen lauteten auf eine Militärreform, Steuerreform, Wahlreform, Strukturreform des Herrenhauses, Schulreform und eine Reform des Justizwesens.

Im Rahmen einer zentralen Wahlkampfveranstaltung sprach Leue am 21. April vor ca. 1000 versammelten Urwählern und bezog Stellung zu den Themen der allgemeinen Tätigkeit des Abgeordnetenhauses, seiner Wirksamkeit als Deputierter und den Ursachen für die Auflösung der Parlamentskammer⁸²⁷. Seine Ausführungen erhielten den »*stürmischen Beifall*« der Versammlung.

In der VII. Legislaturperiode, die auf die Neuwahlen des 6. Mai 1862 folgte, war Leue erneut Mitglied der Mehrheitsfraktion der Liberalen und auch sein Bruder Otto wurde wiedergewählt. Sie gehörten beide zu der 90 Personen starken Gruppe der Richter⁸²⁸, wobei Leue zu den wenigen Kollegen zählte, die bereits in der Revolutionszeit von 1848/49 parlamentarisch aktiv gewesen sind. Aus dieser Sicht zählt *Ormond* Leue nicht zu Unrecht zu den prominentesten Richtern im preußischen Abgeordnetenhaus⁸²⁹.

Die Hoffnung Wilhelms, die Liberalen würden geschwächt aus den erzwungenen Neuwahlen hervorgehen, hatte den Monarchen und seine Regierung getrogen. Trotz massiver behördlicher Wahlbeeinflussung während der gesamten Zeit des Wahlkampfes erreichten die verschiedenen liberalen Gruppierungen die absolute Mehrheit der Sitze im Abgeordnetenhaus⁸³⁰. Die gestärkte Stellung der Liberalen brachte es mit sich, daß sie noch nachdrücklicher, als dies bisher der Fall gewesen war, auf ihren Forderungen nach einer parlamentarischen Legitimierung der staatlichen Verwaltung beharrten. Die ursprüngliche Grundhaltung einer Kontrolle des Heeresministeriums wurde allerdings zugunsten einer Maximalforderung nach Kontrolle der gesamten staatlichen Verwaltung aufgegeben, so daß damit einhergehend eine Ausweitung des Heereskonflikts auf der politischen Tagesordnung stand. In diese Phase des verfassungspolitischen Stillstands der Gewalten fiel die Ernennung Bismarcks zum Ministerpräsidenten.

Beide Brüder Leue waren in der 1. Sitzung der ersten Session am 19. Mai 1862 in die V. Abteilung des Hauses gelost worden. Leue wurde von seiner

827 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 33 vom 23.4.1862, auch zum folgenden.

828 Die Zahl ist gesichert durch die Forschungsergebnisse von *Hess*, S. 66, und *Ormond*, S. 33. Danach stellte die Gruppe der ausnahmslos oppositionell orientierten Richter insgesamt 25,6 % der Abgeordneten.

829 Nach *Ormond*, S. 34, besaßen 18 Richter diese Vorerfahrungen. Diese Klassifizierung Leues gilt um so mehr, als Leue sich zu den wenigen Richtern zweiter und höherer Instanz zählen konnte (nach *Hess*, S. 69, befanden sich 21 von 90 Richtern in dieser höheren Stellung).

830 Zur Wahlbeeinflussung in der Rheinprovinz näher *Hansen*, a.a.O., S. 769 f.; *Röttges*, S. 255 ff.

Abteilung in die Kommission zur Beratung des Antrages des Abgeordneten Twesten gewählt und der Präsident des Parlaments gab dieses Ergebnis in der 15. Sitzung am 27.6.1862 bekannt⁸³¹. Mit dem Antrag Twesten, den Leue ebenfalls unterzeichnet hatte, erklärte sich das Abgeordnetenhaus außerstande, über einen Gesetzentwurf zu beraten, der ihm zuvor vom Herrenhaus übermittelt worden war. In der Begründung des Antrages werden verfassungsrechtliche Bedenken angesprochen.

Leue hatte seine parlamentarischen Tätigkeiten in den drei Legislaturperioden, in denen er seine Wähler im Abgeordnetenhaus vertrat, gegenüber früheren Zeiten deutlich zurückgenommen. Während er in der VI. Legislaturperiode außer durch seine Anwesenheit während der Verhandlungen und seiner Teilnahme an den Abstimmungen überhaupt nicht in Erscheinung trat, hielt er während der ersten Session der VII. Legislaturperiode lediglich eine Rede zum in der Sache wenig bedeutenden Gegenstand des strafbaren Transports von Schießpulver, um im Anschluß daran einen Abänderungsantrag zu stellen⁸³². Die Petenten, einige Fabrikanten von Schießpulver, wehrten sich gegen die Vorschrift des § 345 preußisches StGB, wonach das Schießpulver konfisziert werden sollte, wenn der Transporteur bei dessen Transport gegen polizeiliche Vorschriften verstieß. Leue wandte sich stellvertretend für die Petenten gegen diese ungerechtfertigte Enteignung. Der wie alle seine bisherigen Anträge auch dieses Mal ausreichend unterstützte Antrag Leues wurde im Rahmen der sich daran anschließenden Beratung berücksichtigt und fand sogar die Zustimmung des Berichterstatters der Petitionskommission. In der Folge der Beratung wurde der Kommissionsantrag vom Abgeordnetenhaus zugunsten des Antrages von Leue abgewiesen. Leues Antrag erhielt die volle Zustimmung und infolgedessen mußte sich die Staatsregierung mit der Petition der Pulverfabrikanten beschäftigen⁸³³.

Am 23. September 1862 verweigerte das Abgeordnetenhaus in der Schlußabstimmung seine Zustimmung zur von langer Hand geplanten und in ihrer Durchführung bereits begonnenen Heeresreform, indem es alle militärischen Mehrausgaben aus dem Etat strich⁸³⁴. Auch die Gebrüder Leue gehörten zu den parlamentarischen Verweigerern gegenüber der praktizierten Politik der Regierung und stimmten mit der Mehrheit. Aus dem bisherigen Budgetkonflikt wurde ein offener Verfassungskonflikt – eine öffentliche Kraftprobe zwischen Regierung und Parlament.

831 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 1. Session Zweiter Band, S. 389; der entsprechende Antrag findet sich a.a.O., S. 363.

832 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 1. Session Vierter Band, S. 1876 f.

833 Abstimmungsergebnis in Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 1. Session Vierter Band, S. 1879.

834 Abstimmungsergebnis in Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 1. Session Vierter Band, S. 1866 ff.

Der nun vor aller Augen offenkundig gewordene parlamentarische Konflikt bedeutete innenpolitisch auch die nun inmitten der VII. Legislaturperiode erfolgende Ernennung *Otto Eduard Leopold von Bismarcks* zum preußischen Ministerpräsidenten, die am 24. September 1862 vom König ausgesprochen wurde. In dem Maße, in dem Bismarck nun die Zügel der Macht an sich riß, zog sich der nach dem Tode seines Bruders im Jahre 1861 zum König von Preußen gekrönte Wilhelm I. aus der aktiven Politik zurück und übernahm es in den nachfolgenden Jahren, Bismarck in seinem Amt zu halten. Mit der Ernennung Bismarcks zum preußischen Ministerpräsidenten hatte der König ein Zeichen dafür gesetzt, daß er den erneut aufkeimenden liberalen Strömungen im Lande nicht allzu weit nachgeben wollte. Am 29. September zog Bismarck das Budget aus dem Parlament zurück. Auf Antrag eines Fraktionskollegen Leues, des Abgeordneten *von Forckenbeck*, erklärte das Abgeordnetenhaus es daraufhin in seiner 61. Sitzung vom 7. Oktober 1862 für verfassungswidrig, wenn die Staatsregierung entgegen einer vom Abgeordnetenhaus ausgesprochenen Ablehnung dennoch über die entsprechenden Geldmittel verfügt⁸³⁵. Beide Brüder Leue hatten sich dieser mehrheitlichen Auffassung für das parlamentarische Budgetrecht in namentlicher Abstimmung angeschlossen. Zwei Tage nach dieser Entscheidung des Abgeordnetenhauses nahmen die Minister *Graf Bernstorff* und *von Holzbrinck* am 9. Oktober ihren Abschied⁸³⁶. Das vom Abgeordnetenhaus beschlossene Budget wurde am 11. Oktober vom preußischen Herrenhaus zugunsten des dem Hause von der Regierung vorgelegten Budgets abgelehnt. Dagegen richtete sich eine im Wortlaut scharfe Entschließung des Abgeordnetenhauses, die darauf abzielte, dieses dem Art. 62 der Verfassung widersprechende Verhalten des Herrenhauses als »null und nichtig« zu geißeln. In der darüber am 13. Oktober, dem letzten Tag der ersten Session, stattfindenden Abstimmung sprach sich das Abgeordnetenhaus einstimmig (!) dafür aus, die Verfassungswidrigkeit des vorangegangenen Beschlusses der anderen Parlamentskammer festzustellen⁸³⁷.

Bismarck vertrat in diesem Konflikt die im Rahmen der Schlußsitzung zur ersten Session der VII. Legislaturperiode der beiden vereinigten Häuser des Landtages von ihm selbst verlesene Auffassung⁸³⁸. In dieser am 13. Oktober 1862 stattgefundenen Sitzung äußerte der preußische Ministerpräsident zunächst stellvertretend für die Regierung sein Unverständnis darüber, daß zwischen Regierung und Parlament trotz der Bereitwilligkeit der Regierung keine Einigung über den Etat des Staatshaushalts für 1862 erzielt werden konnte. Wenn wie geschehen der Fall eintritt, daß zwischen Regie-

835 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 1. Session Vierter Band, S. 2151 ff.

836 Nach *Parisius*, S. 12, als eine Folge dieser Abstimmung.

837 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 1. Session Vierter Band, S. 2243 ff.

838 Ministerpräsident *von Bismarck-Schönhausen* Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 1. Session Vierter Band, S. 2259 f., auch zum folgenden.

rung und Parlament kein Einverständnis über das Budget erreicht werden konnte, »*findet sich die Regierung Seiner Majestät des Königs in der Nothwendigkeit, den Staatshaushalt ohne die in der Verfassung vorausgesetzte Unterlage führen zu müssen.*« Bezeichnend ist, daß Bismarck schon zu diesem Zeitpunkt im Herbst des Jahres 1862 den Plan vor Augen hat, daß für die auf diese Art erhaltenen Staatseinrichtungen »*dieselben seiner Zeit die nachträgliche Genehmigung des Landtages erhalten werden.*« Zu dieser Zeit konnten allerdings weder der preußische Ministerpräsident noch das versammelte Parlament ahnen, daß zwischen diesem Wunsch und der vier Jahre später erfolgenden Indemnitätserklärung des Parlaments zwei Kriege und ein vier Jahre währender Verfassungsstreit liegen würden.

Nach dem Schluß der ersten Session in der VII. Legislaturperiode verschärfte sich das politische Klima erneut. Beamte, die als Parlamentsabgeordnete gegen den Staatshaushaltsetat gestimmt hatten, wurden nun politisch verfolgt⁸³⁹. Aus diesem Grund legte Otto Leue in Sorge um erwartete Repressalien und deren negative Auswirkungen auf seine Familie sein Mandat nieder und sein älterer Bruder meinte dazu, »*daran hat er unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen ganz recht gethan.*«⁸⁴⁰ Leue äußerte in diesem Brief auch den Verdacht, daß sein Bruder vom Justizminister »*nach Posen oder Ostpreußen*« versetzt worden wäre, hätte er nicht sein Mandat zurückgegeben. In der Tat hatten sich derartige Repressalien bereits im Frühjahr 1862 angedeutet, als die Minister des Innern und für das Justizwesen sich dazu aufgefordert sahen, ihre Beamtenschaft auf eine unparteiische Stellung einzuschwören⁸⁴¹. Auf der anderen Seite wurden die rheinischen Abgeordneten von ihrer Wählerschaft mit rauschenden Abgeordnetenfesten empfangen, was die besondere Art der Rheinländer dieser Zeit verdeutlicht, mit preußischen Repressalien umzugehen⁸⁴².

Am 14. Januar 1863 wurde die zweite Session eröffnet⁸⁴³. Leue wurde von seiner Abteilung zunächst in die Kommission für das Justizwesen gewählt⁸⁴⁴. Später delegierte ihn seine Abteilung auch noch in die Kommission zur Beratung des Antrages über den Gesetzesentwurf zur Verantwortlichkeit der Minister⁸⁴⁵. Die Kommission für das Justizwesen bestimmte

839 *Parisius*, S. 12, zu dieser allgemein zu beobachtenden Tendenz und auf S. 13 mit eindrucksvollen Beispielen.

840 Brief Leues an seine Schwester Minna vom 21.12.1862, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), *Müller*, Leue-Dokumente, S. 73 f.

841 Näher dazu *Ormond*, S. 37; *Weinandy*, S. 190 f.

842 Näher zu diesen Festen *Röttges*, S. 278 f.

843 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Erster Band, S. 1. *Parisius*, S. 12, nennt mit dem 19.1.1863 ein falsches Datum.

844 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Erster Band, S. 15.

845 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Erster Band, S. 541. Näher zur Tätigkeit dieser Kommission, in der Leue sich nicht mehr aktiv in der parlamentarischen Arbeit betätigte, *Huber, Ernst-Rudolf*, Verfassungsgeschichte, Bd.

Leue zum Berichterstatter über einen die Reform des Vormundschaftswesens betreffenden Gesetzentwurf der Regierung. Leue, der damit ein zivilrechtliches Thema zu bearbeiten hatte, trat zunächst als Berichterstatter für den Gesetzentwurf der Regierung ein, indem er den Entwurf grundsätzlich erläuterte und ihn gegenüber Gegenanträgen verteidigte⁸⁴⁶. Interessant wurde das spröde Thema jedoch erst zu dem Zeitpunkt, als Leue aus seiner ihm zugedachten Rolle des Berichterstatters schlüpfte und nun als Abgeordneter und überstimmtes Mitglied der Minderheit in der Kommission Stellung gegen das geplante Gesetz bezog⁸⁴⁷. Für dieses janusköpfige Rollenspiel erhielt Leue zunächst eine Rüge des Parlamentspräsidenten *Grabow* und desweiteren eine Aufforderung des Vorsitzenden der Kommission für das Justizwesen *Dr. Simson*, »als Berichterstatter das zu widerlegen, was er als Abgeordneter gegen die Commissionsvorschläge eben ausgesprochen hat !«⁸⁴⁸. Das Abgeordnetenhaus nahm diese Aufforderung laut Protokoll mit Heiterkeit auf und Leue lehnte das Anerbieten als eine »Zumuthung«⁸⁴⁹ ab. Ein heiteres Zwischenspiel in der sonst stets ernsthaft betriebenen parlamentarischen Arbeit des dabei seinen Sinn für Humor bewahrenden Abgeordneten Leue hatte den Alltag des Abgeordnetenhauses ein wenig aufgelockert.

Im Gegensatz zu dieser vergnüglichen Posse kam es in der 37. Sitzung vom 2. Mai 1863 zu einem handfesten parlamentarischen und juristischen Streitgespräch zwischen den Abgeordneten *Reichensperger* und *Dr. Simson* sowie dem preußischen Justizminister *Graf zur Lippe* auf der einen Seite und Leue auf der anderen Seite⁸⁵⁰. Streitthema war ein juristischer Strafrechtsfall aus Altpreußen, bei dem es in der Sache um einen Meineid ging und den ein Petent an das Abgeordnetenhaus herangetragen hatte. Nach

3, S. 312 f. unter bezug auf Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, Anl. Bd. 3, S. 245 ff. (Antrag *Schulze-Delitzsch* pp. mit nachfolgendem Gesetzentwurf; Leue gehörte nicht zu den zahlreichen Antragstellern seiner Fraktion). In der abschließenden namentlichen Abstimmung über diesen demonstrativen Gesetzentwurf – die erforderlichen Zustimmungen des Herrenhauses und der Krone waren aus prinzipiellen Gründen nicht zu erwarten – stimmte Leue mit seiner Fraktion für die Annahme des Gesetzes, vgl. Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Zweiter Band, S. 980 ff. (Abstimmungsergebnis: 249 : 6 für die Annahme).

846 Leue Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Zweiter Band, S. 717 f., 720 f., 723 f.

847 Leue Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Zweiter Band, S. 727 f. Das Gesetz wurde im übrigen angenommen.

848 Parlamentspräsident *Grabow* Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Zweiter Band, S. 728 und Vorsitzender der Kommission für das Justizwesen *Dr. Simson* a.a.O., ebd.

849 Leue Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Zweiter Band, S. 728 f.

850 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Zweiter Band, S. 1026 ff., auch zum folgenden.

Auffassung Leues hatte der Staatsanwalt seine Pflichten vernachlässigt und darum sollte nach Leue der Fall noch einmal mittels Intervention durch den Justizminister aufgearbeitet werden. Das Haus folgte der Ansicht von Leue nach einer engagiert geführten Diskussion nicht und wies die Petition zurück.

In den innenpolitisch wichtigeren Fragen stimmte Leue mit der liberalen Mehrheit und gegen die regierungstreuen Konservativen. So schloß sich Leue dem scharfen Adreßentwurf an, der eine einzige Anklage gegen das nach Ansicht der Mehrheit unrechtmäßig handelnde Ministerium bedeutete⁸⁵¹. Auch in der Adresse des Abgeordnetenhauses vom 22. Mai, in der gegenüber dem König dargelegt wurde, daß es aus Sicht des Hauses keine Verständigung mit dem Ministerium mehr gebe, stimmte Leue mit der überwältigenden Mehrheit⁸⁵². Nicht einmal eine Woche darauf, am 27. Mai 1863, wurde mit der zweiten Session auch dessen VII. Legislaturperiode faktisch geschlossen, da das Haus bis zum Zeitpunkt seiner Auflösung am 3. September nicht wieder zusammentrat.

Bereits am 6. Januar 1863 hatten einige Liberale der Rheinprovinz eine gemeinsame Adresse an den König gerichtet, die bei grundsätzlicher Anerkennung der Notwendigkeit eines starken Heeres zum Ziel hatte, das Budgetbewilligungsrecht des Parlaments als Fundament der konstitutionellen Monarchie wiederherzustellen⁸⁵³. Der König blieb, unterstützt durch seine Berater, bei der Auffassung, mit der geübten Regierungspraxis nicht gegen die Verfassung zu verstoßen. In der Folge wuchs insbesondere im Rheinland der politische Widerstand gegen die preußische Regierung⁸⁵⁴.

Die politischen Führer des zivilen Widerstandes in der Rheinprovinz, die Abgeordneten des preußischen Abgeordnetenhauses scheuten sich ebenfalls nicht, ihre Einstellung gegenüber der Regierung öffentlich zur Schau zu stellen. Am 18. Juli 1863 wurde in Köln ein großes Fest zu Ehren der 79 verfassungstreuen Politiker aus der Rheinprovinz gefeiert, die gegen die Regierung gestimmt hatten. Immerhin 53 dieser Politiker zeigten den Mut, auf diesem Jubelfest zu erscheinen und auf diese Weise ihre oppositionelle Haltung öffentlichkeitswirksam zur Schau zu stellen⁸⁵⁵. Zu diesem Zeitpunkt war es noch vollkommen ungewiß, wie der Konflikt ausgehen würde.

Die preußische Regierung nutzte die Zeit zwischen dem Schluß und der Wiedereröffnung der Sitzungen des Abgeordnetenhauses für eine Verschär-

851 Abstimmungsergebnis Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Erster Band, S. 136 ff.

852 Abstimmungsergebnis Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Zweiter Band, S. 1308 ff.

853 Näher dazu *Hansen*, *Das politische Leben*, S. 775. Es deutet einiges darauf hin, daß Leue zu den Mitunterzeichnern dieser Adresse gehörte.

854 *Hansen*, a.a.O., ebd.

855 Näher dazu *Hansen*, a.a.O., S. 776; *Denk*, S. 159. Auch Leue gehörte nach *Denk*, ebd., zu den zahlreichen Rednern dieses Festes.

fung des Presserechts und damit zur Einschränkung der Preßfreiheit. Am 1. Juni 1863 wurde eine neue Verordnung oktroyiert, die es den Provinzregierungen ermöglichte, mißliebige Zeitungen auf Zeit oder auf Dauer zu verbieten⁸⁵⁶.

Bei den Herbstwahlen des Jahres 1863 stellte sich Leue ein letztes Mal als Abgeordneter zur Verfügung. Wieder war es zuvor zu massiver Einflußnahme der Regierung auf die Wahlen und das Wahlverhalten ihrer Beamten gekommen⁸⁵⁷. Dennoch gelang es den Abgeordneten der Fortschrittspartei und des linken Zentrums erneut, die absolute Mehrheit der Sitze des Parlaments zu erringen. Das einfache Programm des Zentral-Wahlkomitees für die Rheinprovinz lautete auf Wiederwahl der liberalen Volksvertreter⁸⁵⁸. Von den insgesamt 61 rheinischen Abgeordneten zählten 29 zum linken Zentrum, während 25 sich zur Fortschrittspartei bekannten⁸⁵⁹. Leue wurde von seiner Abteilung erneut in die Kommission für das Justizwesen⁸⁶⁰ und später noch in die Kommission zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens⁸⁶¹ gewählt.

Gegenüber der Gruppe der liberalen Richter waren die verschiedenen in der vorangegangenen Legislaturperiode erfolgten Disziplinierungsversuche nicht ohne greifbare Folgen geblieben. Die absolute Zahl der im Parlament verbliebenen Richter hatte sich um 14 Kollegen vermindert, so daß nunmehr nur noch 76 Richter den Weg in das Parlament erfolgreich zurückgelegt hatten⁸⁶².

Die am 9. November 1863 beginnende VIII. Legislaturperiode des preußischen Abgeordnetenhauses wurde außenpolitisch beherrscht von dem deutsch-dänischen Krieg, den Bismarck im Frühjahr 1864 begann. Es war bezeichnend für das politische Klima in dieser Zeit, daß die rheinischen Vertreter im preußischen Abgeordnetenhaus zu den beiden offiziellen Feiern des 50jährigen Jubiläums der Angliederung der Rheinlande an Preußen,

856 Näher dazu zeitgenössisch *Parisius*, S. 12 f.; allgemein *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 763; für die Rheinprovinz *Denk*, S. 158 und *Röttges*, S. 283.

857 Näher dazu für die Rheinprovinz *Weinandy*, S. 207 ff.; *Denk*, S. 157; *Röttges*, S. 281.

858 *Denk*, S. 161; *Röttges*, S. 282.

859 *Hansen*, Das politische Leben, S. 779. Nach *Denk*, S. 164, veranstaltete die Fortschrittspartei am 6.11.1863 in Köln ein Souper zu Ehren der Wahlsieger, an dem auch Leue teilnahm.

860 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VIII. LP 1863/66, 1. Session Erster Band, S. 56.

861 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VIII. LP 1863/66, 1. Session Erster Band, S. 203.

862 Zahlen nach *Ormond*, S. 42, der jedoch einen radikalisierenden Effekt der Bismarckschen Personalpolitik auf die im Parlament verbliebenen Richter als weitere Folge dieser anhaltenden preußischen Restriktionsversuche ansieht. Belegt wird diese Ansicht u. a. durch das Beispiel von Leues Bruder Otto, der sich als Kreisrichter und Anhänger der gemäßigten Fraktion *Ludwig v. Rönnes* aus der aktiven Politik zurückgezogen hatte, während sein radikaler orientierte Bruder Friedrich Gottfried hartnäckig im Parlament verblieb.

die am 15. und 16. Mai 1865 stattfanden, nicht eingeladen wurden⁸⁶³. Eine unversöhnliche Haltung von Regierung und Königshaus, die insbesondere von den monarchietreuen Abgeordneten wie Leue einer war mit Bedauern erfüllen mußte. Erneut verweigerte die rheinische Bevölkerung ihren Volksvertretern die öffentliche Solidarität nicht und lud im Juli 1865 zum zweiten Kölner Abgeordnetenfest ein. Im Gegensatz zum ersten Abgeordnetenfest ließ sich die Regierung diese Demonstration nun nicht mehr bieten und schritt mit zunächst polizeilicher und dann militärischer Gewalt gegen das geplante Fest ein⁸⁶⁴. Erst der Krieg Preußens mit Österreich konnte die innenpolitischen Akzente in Richtung auf die Außenpolitik verschieben und führte dazu, daß der Verfassungskonflikt seine öffentliche Wirkung einbüßte.

Innenpolitisch blieb der status quo erhalten. Regierung und Abgeordnetenhaus blieben bei ihrer unversöhnlichen Haltung in Sachen Heeresreform und Budgetrecht. Wehrvorlagen der Regierung wurden stets abgelehnt und Geld für die Heeresreform wurde regelmäßig aus dem Etat gestrichen. In den Jahren 1864 und 1865 kam kein ordentlicher Haushalt zustande und der Haushalt für das Jahr 1866 konnte nicht mehr abschließend beraten werden, da das Haus zuvor geschlossen wurde.

Leue war auch noch im Jahr 1866, in seinem letzten Jahr parlamentarischer Betätigung als nunmehr 65 jähriger im preußischen Abgeordnetenhaus vertreten. Er erlebte als Abgeordneter diesen »entscheidenden Wendepunkt in der deutschen Nationalgeschichte«⁸⁶⁵ aktiv mit. Er mußte jedoch wie seine politischen Fraktionskollegen die preußischen Waffenerfolge auf dem Schlachtfeld mit ansehen, ohne gegenüber der innenpolitischen Bismarck'schen Revolution »von oben« Beeinflussungsmöglichkeiten in der Hand zu haben.

Bei den Neuwahlen zum preußischen Abgeordnetenhaus, die am 25. Juni und 3. Juli 1866 stattfanden und in deren Ergebnis die Liberalen gegenüber den Konservativen erhebliche Verluste erlitten, trat Leue nicht mehr an. Seine Abgeordnetenkarriere hatte nach insgesamt sechsjähriger Tätigkeit als Parlamentarier in vier verschiedenen Parlamenten ihr Ende gefunden. So mußte sich Leue an der Abstimmung über die Indemnität für den Bismarck'schen Verfassungsbruch, die am 3. September 1866 zu einem vollen Erfolg für Bismarck wurde, nicht mehr beteiligen⁸⁶⁶.

Grünthal hält die Frage grundsätzlich für ungeklärt, ob es sich bei der politischen Auseinandersetzung zwischen dem preußischen Abgeordnetenhaus auf der einen Seite und der königlichen Regierung auf der anderen Sei-

863 Hansen, Das politische Leben, S. 780 f.

864 Näher dazu Hansen, a.a.O., S. 781 und Denk, S. 166 f.

865 Fehrenbach, Adel und Bürgertum, S. 27.

866 Zum Verhalten der verbliebenen rheinischen Abgeordneten in dieser Frage näher Hansen, Das politische Leben, S. 785.

te um einen rein wehrrechtlichen Konflikt, um einen Verfassungskonflikt oder um einen aus beiden Elementen kombinierten Konflikt gehandelt hat⁸⁶⁷. Mit *Valentin* ist von einer Doppelnatur dieses Konfliktes auszugehen, die aus einer rein militärisch-technischen Seite und aus einer parlamentarisch-politischen Seite bestand⁸⁶⁸. Beide Aspekte des Streits waren von der Sache her ineinander verschränkt und damit politisch nicht voneinander zu trennen.

In dieser VIII. Legislaturperiode, die vom November 1863 bis in das Frühjahr 1866 andauerte, beschränkte sich Leue nochmals in seinen parlamentarischen Aktivitäten und zog sich Stück für Stück aus der parlamentarischen Arbeit zurück.

Seine letzte parlamentarische Rede widmete Leue dem zunächst geplanten und dann verbotenen Kölner Abgeordnetenfest vom Juli 1865, das damit ein parlamentarisches Nachspiel hatte⁸⁶⁹. Er versuchte gegenüber der Regierung die Harmlosigkeit dieses Festes deutlich zu machen, äußerte sich aber im Verlaufe seiner Rede negativ gegenüber der Praxis der katholischen Geistlichkeit in der Rheinprovinz, ihre Anhänger im konservativen Sinne politisch zu beeinflussen. Mit dieser Äußerung rief Leue die Empörung des katholischen Zentrums hervor, das den Vizepräsidenten der Kammer, den Abgeordneten *von Unruh*, dazu beeinflussen wollte, Leue für seine Worte einen Ordnungsruf zu erteilen, was dieser jedoch ablehnte⁸⁷⁰. Ein letztes Mal hatte Leue es erreicht, die Abgeordneten eines Parlamentes mit einer engagierten und pointierten Rede zu polarisieren. Ein würdiger Abschluß für eine langjährige bewußt zum Wohle seiner Wähler ausgeübte Abgeordnetenkarriere.

VII. Gesamtwürdigung der politischen Tätigkeit

Über die historische Leistung eines Rechtswissenschaftlers, praktischen Juristen und Politikers ist sicherlich nicht allein nach der äußerlich greifbaren Nachwirkung seines Schaffens, nach der Rezeption seiner sichtbaren manifestierten Leistungen zu urteilen. Friedrich Gottfried Leue ist eines der wenigen Beispiele für die Spezies historischer Persönlichkeiten, die sich auch ohne durchschlagende äußerlich meßbare Erfolge und ohne den Reizen der Macht zu erliegen, allein durch die innere Kraft ihres festen Cha-

867 *Grünthal*, S. 16 f.

868 *Valentin*, *Geschichte der Deutschen*, S. 432 f.; ebenso beide Seiten betonend *Nipperdey*, *Deutsche Geschichte*, S. 757 ff.

869 *Sten. Ber. Abgeordnetenhaus*, VIII. LP 1863/66, 3. Session Erster Band, S. 222 ff., auch zum folgenden.

870 Vizepräsident *von Unruh* *Sten. Ber. Abgeordnetenhaus*, VIII. LP 1863/66, 3. Session Erster Band, S. 248.

rakters nach außen hin politische Autorität und ehrende Anerkennung erwerben konnten⁸⁷¹.

In diesem Menschen verkörpert sich – bei Konzedieren all seiner menschlichen Schwächen im familiären Privatleben – auch heute noch das Ideal eines freien und aufrechten Mannes, der – von widrigen Einflüssen und Strömungen des Zeitgeistes unbeirrt – nur seiner inneren Überzeugung folgt und der auf diesem Weg ohne eigenen persönlichen Macht – und Geltungsdrang allein aus dem Bewußtsein seiner selbst gesetzten sittlichen Verantwortung für das Gemeinwohl heraus handelt und streitet. In diesem Sinne drängt sich dem kundigen Historiker eine engere Parallele zum Leben und Wirken des eine Generation vor Leue handelnden *Reichsfreiherrn vom Stein* nahezu auf, dessen Vita – ebenso wie die Leues von einem steten Auf und Ab gekennzeichnet war und dessen politische Wirkung – freilich in anderem historischem Maßstab – ebenso rudimentär blieb⁸⁷².

Unterteilt man den das 19. Jahrhundert prägenden Liberalismus mit *Wehler* in seine vier Hauptkomponenten⁸⁷³, so findet man Leue auf den drei Gebieten der politischen Verfassungsbewegung, des Kampfes für die Beseitigung der feudalen Privilegienordnung und dem Vorleben einer von der Idee der Vernunft geprägten Weltanschauung wieder. Die engere politische Heimat des frühen deutsch-nationalen und in vielen Facetten begeisterten Europäers Leue im spezifischen Liberalismus rheinischer Prägung, seiner Wahlheimat eng verbunden also. Seine eigene Nuance brachte Leue durch seine dezidierte geschichtliche und vernunftorientierten Entwicklung liberaler Ideen in die politische Diskussion der Mitte des 19. Jahrhunderts ein.

Leue war sicherlich auf seinem politischen Spezialgebiet des Strafrechts, Strafprozeßrechts und Gerichtsverfassungsrechts kein typischer Vertreter des law and order in der positivistischen Sichtweise der Justizadministration des vormärzlichen Preußen. Er zeigte in seinem politischen Handeln vielmehr stets den Sinn für das Herausarbeiten der strukturellen Unzulänglichkeiten des bestehenden Rechtssystems und die Gefährdungen rechtsstaatlicher Prinzipien in seiner Zeit. Er war ein Systemkritiker von Grund auf, der, ohne sinnvolle überlieferte Institutionen gering zu achten, immer darauf bedacht war, zur Fort- und Umbildung des Rechtsstaates im freiheitlichen liberalen Sinne den ihm möglichen Teil beizutragen. Dabei stand er einen großen Teil seiner Zeit als Parlamentarier im Kampf um die Aufrechterhaltung des Anspruchs, als einzelner Abgeordneter den Gesetzgebungs-

871 In dieser Beziehung gleicht Leue in seinem Wesen und der Anlage seiner Arbeit seinem Fraktionskollegen aus Zeiten der Paulskirche *Robert von Mohl*, vgl. *Scheuner*, S. 1 ff.

872 Vgl. dazu *Ritter*, Stein, S. 536.

873 *Wehler*, Dt. Gesellschaftsgeschichte, 2. Bd., S. 413. Mit der vierten Komponente, dem Wirtschaftsliberalismus, befaßte sich Leue nicht, obwohl er gerade mit den Führern des Wirtschaftsliberalismus wie Hansemann, Camphausen und Mevissen eng befreundet war.

vorgang zu beeinflussen oder ihn zumindest für parlamentarische Einflüsse zu öffnen. Dieser Gesetzgebungsvorgang war nämlich von Beginn der Geltung allgemeiner Gesetze in der Zeit der Aufklärung an eine Domäne des Staatsministeriums gewesen, und zwar nicht nur in Folge der unterschiedlichen politischen Mehrheitsverhältnisse in der politisch aktiven Zeit Leues. Von den Verhandlungen und Absprachen, die auf der Ebene der Referenten in den zuständigen Ministerien zur Vorbereitung von Gesetzesvorlagen an das Parlament geführt wurden, erfuhren die einzelnen Abgeordneten schon seit jeher recht wenig und entsprechend noch geringer war ihr Einfluß auf die Inhalte der Entwürfe. Das Parlament konnte, wenn ihm der abschließende Entwurf vorgelegt wurde, nur noch mit »Ja«, »Nein« oder »Enthaltung« stimmen.

Bei seiner politischen Arbeit vieler Jahre verlor Leue nie den Kontakt zum täglichen Leben und eine vornehme Zurückhaltung gegenüber den oft als Niederungen des politischen Alltags empfundenen Kontakten zu den Wählern war bei ihm nie zu verspüren. Dadurch gewann er in hohem Maße Glaubwürdigkeit in der Bevölkerung sowie auch in seiner Wählerschaft. Mit Eifer setzte sich Leue der Mühsal aktiver Wahlkreisarbeit aus und auch die Arbeit beim Aufbau parteipolitischer Grundstrukturen darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben. Leue war sich dabei ebenfalls nicht zu schade, derart Partei zu ergreifen, daß Loyalitätskonflikte nicht ausbleiben konnten.

Während der Revolutionszeit zeigte sich Leue verständnisvoll und sensibel für die im ganzen Land herrschende turbulente Aufbruchstimmung dieser bewegten beiden Jahre. Er war dazu bereit, neue Antworten zu suchen auf die drängenden politischen Fragen dieser Zeit. Er hatte durch seine persönliche Arbeit einen großen Anteil daran, daß die Politik in der Revolutionszeit unumkehrbar popularisiert wurde – bei aller Halbheit der Ergebnisse der Revolution von 1848/49 doch eine spürbare fundamentale Wirkung dieses Umbruchs. Gerade seine als Massenschrift im Frühjahr 1848 verteilte Broschüre über den preußischen Strafgesetzbuch-Entwurf unterlegte eine politische Strömung mit juristischen Argumenten und trug zur allgemeinen Politisierung des öffentlichen Lebens ihren Teil bei. Dabei handelte es sich um eine Ausdrucksform eines neuen politischen Aktionismus, der damit als ein Vorläufer von künftigen politischen Richtungsbewegungen sichtbar werden konnte.

Man darf Leue mit Fug und Recht als einen am Gemeinwohl orientierten Politiker bezeichnen, der die aufkeimenden parteipolitischen Interessen hinten anstellte und sich dabei stets nur seinem Gewissen verantwortlich fühlte. Daß diese politischen Handlungsmaximen mit den Interessen der liberalen Bewegung beinahe deckungsgleich übereinstimmten, wird diese unabhängige und freisinnige Geisteshaltung nicht schmälern. Zur politischen Nützlichkeit von Polarisierungen in Parlament und Wahlvolk hatte

Leue eine sehr pointierte Auffassung. Er vermied es allenthalben zu diffamieren und steigerte seinen juristischen Hang zu differenzieren bis in zuweilen penibel anmutende Höhen der Argumentation. Leue gehörte dabei nicht zu der die politische Bühne in der Revolutionszeit beherrschenden Generation honoriger und knorriger Wissenschaftler, er orientierte sich vielmehr an einem pragmatischen Stil, der an konkreten Fortschritten interessiert war. Seine einzelnen Intentionen waren grundsätzlicher Art und orientierten sich an perfekter juristischer Qualität und tiefer geistiger Durchdringung, die freilich im schnellebigen politischen Tagesgeschehen auch der damaligen Zeit unter Zugzwängen zwangsläufig leiden mußte. Sein Arbeitspensum überstieg dabei das übliche Maß bei weitem, so daß Leue in heutiger Begrifflichkeit als ein »Workaholic« bezeichnet werden muß.

Es reichte Leue während seiner politischen Karriere nie aus, den Liberalismus als geistige politische Strömung zu vertreten, er wollte diesen Begriff stets mit Leben füllen, Leben, das er aus seinem reichen Erfahrungsschatz als juristischer Praktiker schöpfte und in die Formen von Gesetzesinitiativen goß. Er war bei diesem Handeln davon überzeugt, daß seine Ideen zur Verbesserung des Rechtssystems beitragen konnten. Diese Überzeugung motivierte ihn derart, daß er es als seine Pflicht ansah, auch aussichtslos erscheinende Initiativen um der Sache willen auf den Weg zu bringen. Aufgrund seiner geistigen Grundhaltung war Leue dazu bereit persönliche Opfer zu bringen. Opportunismus und Zaghaftheit im politischen Umgang waren für ihn inakzeptable Gegenpole zu seiner Einstellung. Insoweit mühte sich Leue oft vergeblich ab, neue Wege zu erkunden, indem er die ausgetretenen ausschließlich an Berlin orientierten Wege vermied.

Wie bei vielen anderen Liberalen seiner Zeit, war seine politische Karriere zeitlichen Schwankungen unterworfen, die er nicht zu beeinflussen vermochte. In diesem Sinne ist sein vorübergehendes Abtauchen in der Zeit der nachrevolutionären Reaktion als ein unfreiwilliger Rückzug von der öffentlichen politischen Bühne zu werten. So gesehen waren die Jahre im politischen Untergrund der Reaktionszeit in der Ära Manteuffel die politische Bewährungsprobe Leues, bei der es um Durchhalten oder Aufgeben seiner selbst gesetzten Ziele ging. Er bestand diese Probe glänzend und konnte sein politisches Comeback mit überwältigenden Wahlsiegen in seinem Wahlkreis Gummersbach/Waldbröl dokumentieren.

Sein volksnaher Handlungsstil wurde während seiner Wahlkämpfe deutlich. Nicht zuletzt seinen vielen kleinen und großen Auftritten vor Urwählern und Wahlmännern verdankte Leue seine Glaubwürdigkeit in der Bürgerschaft. Er war stets ein volksnaher Kandidat, der sich nicht zu schade war, zum Wähler zu gehen, auch wenn diese Art von Wahlkampf im heutigen Vergleich als weit mühevoller anzusehen ist. Es gehörte dabei zu den Vorzügen Leues, daß er in der Lage war, sein Publikum als Redner zu fesseln und gerade den Mann auf der Straße, der ihm in den Reihen seiner

potentiellen Wähler gegenüber saß, durch intensive an der Sache orientierte Ansprache zu überzeugen. Viele Presseberichte belegen eindeutig diese Art von nüchterner und unpathetischer Volksnähe.

Wegen der noch fehlenden festen parteipolitischen Strukturen war Leue dabei dazu gezwungen, als Regisseur und Hauptdarsteller seine Wahl zu betreiben. Er konnte bei seinen Wahlkämpfen nie als ein Mann von außen wirken. Während seiner Wahl im heimatlichen Wahlkreis Salzwedel/Gardelegen kam ihm seine örtliche Abstammung zugute und während seiner Wahlkämpfe im Wahlkreis Gummersbach/Waldbröl konnte er wirkungsvoll und glaubhaft als Vertreter seiner rheinischen Wahlheimat auftreten. Auch nach seinen erfolgreich bestandenen Wahlen ließ Leue seinen Kontakt zu seinem Wahlkreis nicht abreißen. Da es zur damaligen Zeit keine Wahlkreisbüros gab, war Leue zu dem Zweck des Kontakthaltens mit seiner Wählerschaft dazu gezwungen in regelmäßigen Abständen in den Wahlkreis zu gehen und dort vor seinen Wählern aufzutreten. Diese dankten ihm seine anhaltende Gesprächsbereitschaft mit wiederkehrenden Wahlerfolgen im Wahlkreis Gummersbach/Waldbröl. Leue ließ sich dabei von herannahenden Wahlterminen augenscheinlich nicht unter Druck setzen. Seine politische Handlungsweise war langfristig konzeptioniert und nicht daran ausgerichtet, mit Blick auf den nächsten Wahltermin die Lösung der gegenwärtigen Probleme auf Kosten der Zukunft anzugehen. Durch die rein persönlichkeitsbezogenen Wahlen seiner politischen Laufbahn wurde seine Person gewissermaßen ebenfalls zur Abstimmung gestellt. Auch diesen Test bestand Leue bravourös, indem er nie eine Wahl, bei der er sich zur Wahl stellte, verlor und örtliche Honorationen auch als Neuling an die Wand zu drängen vermochte.

Bei anderen politischen Grundbedingungen wäre aus Leue, der die Lektionen eines gewieften Politikers gelernt hatte, ein handlungsfreudiger preußischer Justizminister geworden, ein Amt, das seinen ausgeprägten konzeptionellen Fähigkeiten durchaus entsprochen hätte. Diesen lediglich theoretisch denkbaren Weg vereitelte die politische Großwetterlage der damaligen Zeit. Seine zahlreichen politischen Gegner waren durch die fundamental oppositionelle Arbeit Leues dazu gezwungen ihre überkommenen Konzepte gegenüber den modernen Systemen Leues zu verteidigen. Seine rechtspolitische Tätigkeit, die alle parlamentarischen Mittel und Wege zu nutzen wußte, forderte zur Stellungnahme heraus.

Leue war in seiner parlamentarischen Arbeit nie ein Hinterbänkler, der sich auf seinen soeben durch die Wahl erlangten Lorbeeren ausruhen wollte. Er bewegte sich auf der politischen Bühne der Parlamente zu Beginn seiner öffentlich politischen Karriere vehement, gegen Ende seiner Laufbahn als Abgeordneter abgeklärt und ausgeprägt konzeptionell.

Wenn er an das Rednerpult trat, konnte er sich der gespannten Aufmerksamkeit seiner Zuhörer gewiß sein. In dieses Bild paßt deutlich, daß er bei

seinen Auftritten in der Paulskirche oft lautstarke Emotionen weckte, die zu seiner allseitigen Achtung in Parlament und – über die Veröffentlichung seiner Reden in der Tagespresse – politisch interessierter Öffentlichkeit beitrugen. Sein Redestil war argumentativ und griff immer wieder Details auf, die, oft plakativ durch Beispiele aus seiner beruflichen Praxis untermauert, überzeugen sollten. Diese Intention der Überzeugung politischer Gegner wurde erhärtet durch den Ausdruck von Resultaten eigener Überlegungen, die eine Adaption kurzfristiger tagespolitischer Strömungen begrifflich ausschloß.

Einer seiner Abgeordnetenkollegen, der Leipziger Professor *Karl Biedermann*⁸⁷⁴, versuchte im Rahmen seiner Erinnerungen ein Fazit der parlamentarischen Arbeit Leues im Paulskirchenparlament. Er äußerte: »*Leue aus Coblenz, als Kenner und Förderer der öffentlichen, volksthümlichen Rechtspflege rühmlichst genannt, fand auch im Parlamente immer seine richtige Stelle, wo es auf juristisches Wissen und Schrifftum ankam. In rein politischen Fragen machte sein Verfahren den Eindruck des Unklaren, Dilettantenhaften.*«⁸⁷⁵ Mit dieser differenzierten Feststellung eines früheren Fraktionskollegen Leues werden einerseits die Schwerpunkte und Vorzüge seiner parlamentarischen Arbeit, aber auch seine erkannten sachlichen Defizite im allgemeinpolitischen Bereich angesprochen. Für die Authentizität dieser Bewertung spricht insbesondere, daß sich Biedermann politisch ähnlich wie Leue orientiert hatte und ferner die Tatsache, daß sein Bericht im unmittelbaren zeitlichen Anschluß an die parlamentarische Tätigkeit mit noch frischen Erinnerungen verfaßt worden war. Es scheint nach dieser Aussage seines kritischen Zeitzeugen so gewesen zu sein, daß Leue in seiner parlamentarischen Arbeit eindeutige Schwerpunkte setzte, um in der Behandlung dieser Fragen dann auch glänzen zu können. Wagte er sich allerdings in ungewohntes politisches Terrain vor, so blieb er nach der getroffenen Aussage in seinen Handlungen unvollkommen. Diese gegensätzlichen Feststellungen Biedermanns bedürfen allerdings einer näheren Überprüfung.

In der Tat befaßte sich Leue in seinen zehn Redebeiträgen seiner Zeit als Abgeordneter der Paulskirche achtmal mit Fragen aus den Bereichen Verfassungsrecht und Parlamentsrecht, während er nur zweimal zu allgemein-

874 Biedermann gehörte zunächst der Fraktion des Württemberger Hofes an, wechselte später aber in den neugegründeten Augsburger Hof; vgl. dazu *Eisenmann*, S. 29 und über die interessanten Hintergründe des Fraktionswechsels der Abgeordnete des Kasinos *Beseler*, S. 75 f. *Beseler*, S. 58, sieht den Bericht des ihm persönlich bekannt gewesenen Biedermann (S. 74) als »*genügende Auskunft*« über die Geschichte der Frankfurter Versammlung an und verleiht der zeitgenössischen Zusammenfassung damit den Charakter der Authentizität.

875 *Biedermann, Karl*, Erinnerungen, S. 364.

politischen Fragen Stellung nahm⁸⁷⁶. Eine allgemeinpolitische Wirkung innerhalb der anderen Fraktionen des Parlamentes konnte den beiden nicht rechtspolitisch begründeten Reden tatsächlich nicht beigemessen werden, so daß sich Leue zukünftig auf sein Spezialgebiet beschränkte und in allgemeinpolitischen Fragen seinen auf diesen Gebieten kompetenteren Kollegen den Vortritt ließ. Offen bleibt dennoch die Frage, was nach Biedermann denn in dieser Zeit der Frühgeschichte des deutschen Parlamentarismus die Kennzeichen einer klaren und fachmännischen politischen Linie gewesen wären. Ferner bleibt die Frage unbeantwortet, von welchen Personen diese hehren Charaktermerkmale eines umfassend beschlagenen Politikers in einer Zeit nicht alimentierter Abgeordneter erfüllt werden konnten.

In einer anderen parlamentarischen Tätigkeit vermochte Leue jedoch auf der ganzen Linie zu überzeugen, nämlich als Berichterstatter. Wenn Leue als Berichterstatter eines Ausschusses oder einer Kommission die Parlamentarier über Ergebnisse unterrichtete, bewahrte er sich seine geistige Unabhängigkeit und war nicht zu feige, seine abweichenden Ansichten gleichfalls mit bekanntzugeben – auch wenn diese unorthodoxe Praxis Konfliktlagen mit dem über die Geschäftsordnung wachenden parlamentarischen Präsidium heraufbeschwören mußte. Leue war auch ein Politiker mit Humor, der es mit Hilfe dieses Charakterzuges vermochte, administrative Unzulänglichkeiten nachhaltig offenzulegen.

Es war Leue zwar nicht vergönnt gewesen, in den Verfassungsausschuß der Paulskirche gewählt zu werden, aber er beteiligte sich dennoch aktiv an den verfassungsschöpferischen Ambitionen dieses Parlamentes. In diesem Rahmen verhalf er der Idee verfassungsstaatlich verankerter Grundrechte auch durch seine Beiträge mit zum Durchbruch, ein weiteres wichtiges Ergebnis der 1848er Revolution, das dennoch fortgalt, obwohl die Grundrechte vorerst noch nicht praktiziert werden konnten.

Die letzten Jahre seines politischen Lebens widmete sich Leue seinem geistigen Lieblingskind, der Reform des Gerichtsverfassungsrechts und widmete diesem Thema im Jahr 1865 auch seine letzte juristische Veröffentlichung.

Der rechtspolitische Ertrag im Denken und Werk Leues wäre nicht vollständig gewürdigt, wenn nicht auch ein Blick auf die späteren Justizreformen geworfen würde. Das Schaffen Leues als rechtspolitischer Reform

876 Es waren dies die allgemeinpolitischen Probleme der völkerrechtlichen Zugehörigkeit des Großherzogtums Posen (*Wigard I*, 2. Sitzg. v. 19.5.1848, S. 31 ff.; *Müller, Leue-Dokumente*, S. 162 ff.) und dem Problem der künftigen Wehrverfassung (*Wigard II*, 39. Sitzg. v. 15.7.1848, S. 932 ff.; *Müller, Leue-Dokumente*, S. 174 ff.). Die erkannte Schwerpunktsetzung seiner parlamentarischen Arbeit in der Paulskirche sehen auch *Boberach*, Beispiele, S. 194, und ihm folgend *Ormond*, S. 23, die Leue übereinstimmend zu den bekannteren unter den in der Paulskirche vertretenen Juristen zählen.

um seinen Ansatz, Grundwertdefizite durch Reformpolitik abzubauen ist nicht vergeblich gewesen. Die Besonderheit seiner vielen Initiativen wird deutlich, wenn man die Konstituanten seiner Zeit betrachtet. Der unaufhaltsame Zug zur Einheit Deutschlands, die Leue an seinem Lebensabend noch miterleben durfte, war von Beginn seines Wirkens an sein höchstes Ziel gewesen, das er nie aus seinen Augen verloren hatte. All seine politischen Vorhaben sollten Mosaiksteine auf dem Pflaster des Weges zur (zunächst rechtspolitischen) deutschen Einheit sein. In diesem Sinne war Leue ein visionärer Politiker, der nicht ohne die Vision vom besseren Zusammenleben der Menschen, wie es seiner Ansicht nach sein sollte, und ohne die Vision vom Handeln des Menschen, wie es seiner Ansicht nach sein könnte, arbeiten konnte. Schon von seinen vielfältigen Studien über Kant wußte Leue, daß Friede kein Naturzustand sein konnte, sondern daß der Friede immer wieder gestiftet werden mußte. Diesen Frieden zumindest auf dem Gebiet des Rechts zu erreichen war sein Streben. Darauf verwendete er all seine Kraft, und kein Gespräch, kein Erarbeiten von Gesetzesvorschlägen, keine Verteidigung seiner Ideen in Schrift und Wort waren ihm dafür zu beschwerlich. Für die Durchsetzung dieser Visionen war Leue bereit anzuecken, obwohl er sich stets der Tatsache bewußt war, daß diese Lebenspraxis seinem eigenen beruflichen Fortkommen hinderlich sein konnte. Für diese Ideale verzichtete Leue sogar auf eine schon begonnene und weiterhin vorprogrammierte Justizkarriere.

Leue erkannte damals wie beinahe alle rheinischen Juristen schon sehr genau⁸⁷⁷, daß der preußische Versuch, dieser besonderen preußischen Region, der Rheinprovinz, das preußische Rechtssystem überzustülpen, nicht funktionieren konnte. Er setzte demgegenüber auf die reformerische gesamtdeutsche Verbreitung der gewachsenen und bewährten rheinischen Institutionen, für die er sein Leben lang so vehement stritt. Diese von ihm konsequent angestrebte einheitliche rechtspolitische Grundlage in Preußen würde nicht weniger als die Ausgangsbasis aller weiteren Einheitsbestrebungen sein können, ein fester Boden, von dem aus erst weitere bodenständige Schritte auf dem Weg zum Ziel der Vereinigung Deutschlands mit der notwendigen (Rechts-) Sicherheit getan werden konnten.

Wenn für Leue Zeit seines Lebens sein Drang zum Tüchtigsein ein geistig geruhames Verweilen auf etappenweise erworbenen Lorbeeren nicht zuließ, so ist dies wohl sein bedeutendster Charakterzug, der sein Leben und Wirken entscheidend prägte – im positiven wie auch im negativen Sinne. Nie riß seine Begierde nach neuen Erkenntnissen, dem lateinischen »rerum novarum cupidus«, auf Neues begierig⁸⁷⁸, ab. Er war ein moderner von der Vernunft geprägter Gelehrter. Es trieb ihn der innere Wunsch, dem Fortschritt des Rechtsstaates durch Verbreitung seiner Erkenntnisse zu die-

877 Auf die besondere Rolle der rheinischen Richter in dieser politischen Diskussion weist *Boberach*, Beispiele, S. 192 f., verdienstvoll und zutreffend hin.

nen und damit einhergehend auch der Wunsch, an diesem erhofften Fortschritt in seiner Person teilzuhaben. Die Erfüllung dieser Wünsche blieb Leue nicht vergönnt, da er auf reaktionäre preußische Machtstrukturen stieß, deren Repräsentanten seinen Ideen gegenüber nicht unvoreingenommen gegenüberstanden. Auch Leue kam nicht an der Einsicht vorbei, daß er auf parlamentarische und ministerielle Gegenspieler traf, die keineswegs kompromißbereit waren, wie es ein parlamentarisches System von der Anlage her erfordert hätte. Vielmehr mußte Leue die Illusion von einer unmittelbaren reinen und dabei ungetrübten Wertverwirklichung seiner gesetzgeberischen Ideen nach zähem Ringen aufgeben. Dies galt um so mehr, als in der trotz Revolution immer noch vorherrschenden ständischen Gesellschaftsstruktur mit einem liberalen reformerischen Ansatz während Leues parlamentarischer Tätigkeit de facto kein Einfluß auf den Willensbildungsablauf in den Machtzentren von Herrenhaus, Abgeordnetenhaus und Ministerium möglich war. Indem Leue bis zur Aufgabe seiner parlamentarischen Tätigkeit dennoch an seinen gesetzreformerischen Plänen festhielt, wahrte er zumindest seine Glaubwürdigkeit. Allerdings mußte er ebenso miterleben, daß seine persönlich begründete parlamentarische Hartnäckigkeit nicht zum direkten Erfolg führen konnte – es fehlte einfach an der Kompromißbereitschaft seiner Kontrahenten. Der notwendig gewesene Dialog über gesetzgeberische Ziele und Wege war in diesem verkrusteten preußischen Justizsystem nicht möglich und mußte bereits im Ansatz scheitern.

Ein Parlamentarier, der wie Leue versuchte Meinungen, Ansichten und Absichten in dem Willen auszutauschen, um offen und unter Einsatz eigener geistiger Anstrengungen den anderen überzeugen zu wollen, konnte keinen Erfolg haben, da er aus Sicht der preußischen Justizministerialen als erwiesener Feind der preußischen Justiz, ja des preußischen Staates überhaupt angesehen wurde. Einen Dialog mit Leue konnte es aus dieser Sicht nicht geben. So war der Parlamentarier Leue während seiner Zeit als Abgeordneter des Herrenhauses reduziert auf die zwar aus demokratischer Sicht immens wichtige, aber praktisch ineffektive Tätigkeit als politischer Mahner.

Zieht man eine Bilanz seiner parlamentarischen Arbeit so bleibt zunächst zweierlei festzustellen.

Eine gesellschaftspolitische Institution wie sie ein Parlament darstellt wird greifbar und erfahrbare abgebildet durch einzelne seiner Mitglieder und Mitgliedergruppen⁸⁷⁹. Diese menschlichen Ressourcen, ohne die ein Parla-

878 In Anlehnung an *Gall* über die Antriebskraft eines modernen Gelehrten im Rahmen seiner Laudatio auf Thomas Nipperdey in: *Die Gegenwart der Vergangenheit*, S. 297.

879 Die besondere Rolle der politisch engagierten Richter und Staatsanwälte in Paulskirchenzeit und Konfliktzeit wird betont von *Boberach*, Beispiele, S. 191 ff., 195.

ment nicht ist, bringen Erfahrungen und Aktivitäten in die Institution ein, die zu mehr oder weniger meßbaren Erträgen führen. Deutlich wird ein solcher Ertrag oft erst dann, wenn eines der Mitglieder aus der Institution ausscheidet und dabei eine Lücke hinterläßt oder nicht. Beide Abtritte Leues von der politischen Bühne in den Jahren 1849 und 1866 hinterließen Lücken in der Gesetzgebungstätigkeit der Parlamente, auf deren Tätigkeitsfeld sich Leue während seiner parlamentarischen Tätigkeit hauptsächlich bewegte. Wohl kaum ein anderer Abgeordneter vor oder nach ihm hat für die Justiz derart bedeutungsvolle Gesetzgebungsmaterien wie die drei von Leue verfaßten Gesetzesentwürfe in alleiniger Arbeit zustande gebracht. In diesen vollständig ausgearbeiteten Gesetzesvorschlägen wird deutlich, daß Leue es vermochte, die drei Seelen in seiner Brust, die des Justizjuristen, des Rechtsreformers und des Parlamentariers auf organische Weise zu bündeln und in seinem Sinne so effektiv wie möglich einzusetzen. Diese Leistung steht einmalig in der Rechtsgeschichte da, so daß im Rückblick auf das Leben Friedrich Gottfried Leues über diesen mit einiger Berechtigung geurteilt werden kann, daß er zu Unrecht weitestgehend in Vergessenheit geraten ist⁸⁸⁰.

880 Diese Ansicht vertritt ebenfalls *Kühne*, Paulskirche, S. 334. Eine in dieser Hinsicht rühmliche Ausnahme bilden Kühne im Rahmen seiner Habilitationsschrift und in weiteren nachfolgenden Veröffentlichungen selbst sowie *Rüping*, Von der Aufklärung, S. 20, 85 f., 93 f.